

# ***BVSK-Rechtsdienst***

**Ausgabe 57/2009**

**Sonderausgabe**

**Fiktive Abrechnung –  
Sonderproblem der Höhe des Stundenverrechnungssatzes**

Stand: August 2009 (aktualisiert)

## A) Positive Urteile

<b>1. <u>BGH-Urteile</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
❖ BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02 (u.a. in NJW 2003, 2085) .....	5
❖ BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02 (u.a. in NJW 2003, 2086) .....	6
<b>2. <u>OLG-Urteile</u></b>	
❖ KG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08.....	8
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2007, AZ: I-1 U 64/07 .....	9
❖ OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07 .....	9
❖ OLG München, Urteil vom 28.02.2008, AZ: 24 U 618/07 .....	10
<b>3. <u>LG-Urteile</u></b>	
❖ LG Aachen, Urteil vom 10.10.2008, AZ: 6 S 69/08 .....	11
❖ LG Augsburg, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 4 S 1655/08 .....	12
❖ LG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 59 S 53/08.....	13
❖ LG Bochum, Urteil vom 03.04.2009, AZ: I-10 S 61/08.....	14
❖ LG Bonn, Urteil vom 02.10.2008, AZ: 8 S 95/08.....	14
❖ LG Coburg, Urteil vom 13.12.2007, AZ: 32 S 83/07.....	15
❖ LG Dortmund, Beschluss vom 30.01.2009, AZ: 4 S 166/08 .....	17
❖ LG Duisburg, Urteil vom 21.03.2007, AZ: 11 S 164/06.....	18
❖ LG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2007, AZ: 20 S 48/07 .....	19
❖ LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07 .....	19
❖ LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2007, AZ: 6a S 96/07 .....	20
❖ LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07 .....	22
❖ LG Göttingen, Urteil vom 04.06.2008, AZ: 5 S 5/08 .....	22
❖ LG Halle, Urteil vom 03.07.2007, AZ: 2 S 44/07 .....	23
❖ LG Hamburg, Urteil vom 18.07.2008, AZ: 306 S 11/08 .....	24
❖ LG Hannover, Urteil vom 25.06.2008, AZ: 6 S 13/08 .....	26
❖ LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06 .....	28
❖ LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06 .....	28
❖ LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06 .....	29
❖ LG München I, Urteil vom 22.08.2008, AZ: 19 S 6418/08.....	30
❖ LG Münster, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 8 S 10/09 .....	30
❖ LG Wiesbaden, Urteil vom 08.12.2006, AZ: 7 S 36/06 .....	31
❖ LG Wuppertal, Urteil vom 12.12.2007, AZ: 8 S 34/07 .....	32
<b>4. <u>AG-Urteile</u></b>	
❖ AG Aachen, Urteil vom 06.03.2009, AZ: 116 C 340/08 .....	34
❖ AG Augsburg, Urteil vom 29.04.2009, AZ: 23 C 809/09 .....	35
❖ AG Bad Homburg, Urteil vom 09.03.2007, AZ: 2 C 2190/06 (21).....	35
❖ AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 14.11.2007, AZ: 3 C 613/06 .....	36
❖ AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 28.05.2009, AZ: 18 C 175/08 .....	36
❖ AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 30.01.2007, AZ: 63 C 169/06 .....	37
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.06.2009, AZ: 111 C 3137/08.....	37
❖ AG Bielefeld, Urteil vom 09.01.2009, 15 C 527/08 .....	40
❖ AG Bocholt, Urteil vom 18.02.2009 AZ: 4 C 319/08 .....	40
❖ AG Bochum, Urteil vom 18.09.2008, AZ: 75 C 164/08 .....	41
❖ AG Bremerhaven, Urteil vom 02.12.2008, AZ: 57 C 1009/08 .....	41
❖ AG Cloppenburg, Urteil vom 17.10.2007, AZ: 21 C 911/07 (XVII).....	42
❖ AG Darmstadt, Urteil vom 25.02.2009, AZ: 311 C 194/08 .....	42

❖ AG Dortmund, Urteil vom 01.08.2008, AZ: 427 C 4628/08.....	43
❖ AG Dresden, Urteil vom 23.10.2008, AZ: 116 C 771/07.....	44
❖ AG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2009, AZ: 230 C 11868/08 und 58 C 12920/08 .....	45
❖ AG Erkelenz, Urteil vom 05.02.2009, AZ: 15 C 392/08.....	47
❖ AG Essen, Urteil vom 06.05.2009, AZ: 29 C 617/08 .....	47
❖ AG Essen-Borbeck, Urteil vom 16.04.2009, AZ: 5 C 152/08.....	48
❖ AG Forchheim, Urteil vom 17.06.2009, AZ: 72 C 386/09 .....	49
❖ AG Frankfurt, Urteil vom 23.06.2009, AZ: 30 C 281/09-45 .....	50
❖ AG Fürstenfeldbruck, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 3 C 1826/08.....	50
❖ AG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.11.2007, AZ: 32 C 401/07 .....	51
❖ AG Gießen, Urteil vom 28.10.2008, AZ: 43 C 141/08.....	51
❖ AG Gummersbach, Urteil vom 08.06.2009, AZ: 10 C 230/08.....	52
❖ AG Hagen, Urteil vom 18.12.2008, AZ: 17 C 401/08 .....	52
❖ AG Hamburg, Urteil vom 21.08.2008, AZ: 50A C 150/08 .....	53
❖ AG Hamburg-Altona, Urteil vom 20.12.2007, AZ: 316 C 299/07 .....	54
❖ AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 17.12.2008, AZ: 648 C 284/08.....	55
❖ AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 715 C 194/07 .....	56
❖ AG Hamm, Urteil vom 19.01.2009, AZ: 17 C 433/08.....	57
❖ AG Hannover, Urteil vom 23.11.2007, AZ: 511 C 12565/07 .....	58
❖ AG Hildesheim, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 21 C 385/08 .....	59
❖ AG Ingolstadt, Urteil vom 23.12.2008, AZ: unbekannt .....	59
❖ AG Iserlohn, Urteil vom 29.03.2007, AZ: 41 C 343/06 .....	60
❖ AG Kiel, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 107 C 161/07 .....	60
❖ AG Koblenz, Urteil vom 22.01.2009, AZ: 131 C 1778/08 .....	61
❖ AG Köln, Urteil vom 13.05.2008, AZ: 264 C 16/08 .....	62
❖ AG Krefeld, Urteil vom 06.06.2007, AZ: 4 C 37/07.....	63
❖ AG Lahnstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 2 C 65/08.....	64
❖ AG Landsberg am Lech, Urteil vom 31.03.2008, AZ: 1 C 117/08 .....	64
❖ AG Landstuhl, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 C 76/09.....	65
❖ AG Lingen, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 4 C 357/08 (I) .....	65
❖ AG Ludwigsburg, Urteil vom 22.10.2008, AZ: 1 C 2551/08.....	66
❖ AG Ludwigshafen, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 2a C 312/07 .....	66
❖ AG Mannheim, Urteil vom 30.11.2007, AZ: 12 C 381/07.....	67
❖ AG Mayen, Urteil vom 03.07.2009, AZ: 2b C 659/08.....	67
❖ AG Meldorf, Urteil vom 28.06.2007, AZ: 80 C 293/07 .....	67
❖ AG Merzig, Urteil vom 15.06.2007, AZ: 23 C 453/06 .....	68
❖ AG München, Urteil vom 09.03.2009, AZ: 345 C 3355/09.....	69
❖ AG Neumünster, Urteil vom 10.05.2007, AZ: 32 C 506/07 .....	69
❖ AG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2009, AZ: 31 C 5330/08.....	70
❖ AG Otterndorf, Urteil vom 10.03.2009, AZ: 2 C 400/07.....	72
❖ AG Pforzheim, Urteil vom 09.02.2007, AZ: 8 C 237/06.....	72
❖ AG Rendsburg, Urteil vom 23.04.2009, AZ: 3 C 882/08.....	72
❖ AG Rosenheim, Urteil vom 29.01.2009, AZ: 9 C 1377/08 .....	73
❖ AG Salzgitter, Urteil vom 29.09.2008, AZ: 25 C 166/08 .....	73
❖ AG Schorndorf, Urteil vom 14.10.2008, AZ: 6 C 952/07 .....	74
❖ AG Schwerin, Urteil vom 30.03.2007, AZ: 12 C 42/07.....	74
❖ AG Schwerte, Urteil vom 07.11.2008, AZ: 2 C 159/08 .....	74
❖ AG Siegburg, Urteil vom 25.04.2008, AZ: 116 C 566/07 .....	76
❖ AG Solingen, Urteil vom 19.05.2008, AZ: 14 C 161/08.....	77
❖ AG Steinfurt, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 21 C 573/08 .....	77
❖ AG Stuttgart, Urteil vom 11.01.2007, AZ: 41 C 2950/06.....	78
❖ AG Velbert, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 13 C 570/07 .....	78
❖ AG Wesel, Urteil vom 23.05.2008, AZ: 5 C 254/07 .....	78
❖ AG Wiesbaden, Urteil vom 06.03.2009, AZ: 93 C 537/08-40.....	79
❖ AG Wuppertal, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 32 C 197/07.....	81

## B) Negative Urteile

Seite

### 1. LG-Urteile

❖ LG Berlin, Urteil vom 21.06.2006, AZ: 58 S 75/06.....	82
❖ LG Hagen, Beschluss vom 19.02.2009, AZ: 7 S 6/09 .....	82
❖ LG Hannover, Urteil vom 13.01.2009, AZ: 9 S 52/08 .....	84
❖ LG Köln, Urteil vom 25.01.2007, AZ: 264 C 171/06.....	84
❖ LG Mannheim, Urteil vom 24.10.2008, AZ: 1 S 95/08.....	85
❖ LG Osnabrück, Urteil vom 14.08.2007, AZ: 8 O 2431/06 (90).....	86
❖ LG Potsdam, Urteil vom 23.01.2008, AZ: 13 S 102/07 .....	86

### 2. AG-Urteile

❖ AG Augsburg, Urteil vom 23.06.2006, AZ: 14 C 5330/05 .....	88
❖ AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 02.05.2008, AZ: 66 C 232/07.....	88
❖ AG Berlin-Mitte, Urteil vom 07.10.2008, AZ: 109 C 3118/08.....	89
❖ AG Düsseldorf, Urteil vom 06.04.2006, AZ: 32 C 511/06 .....	90
❖ AG Halle (Saale), Urteil vom 21.04.2008, AZ: 104 C 396/08 .....	90
❖ AG Heidelberg, Urteil vom 11.12.2008, AZ: 23 C 422/08.....	90
❖ AG Köln, Urteil vom 25.01.2007, AZ: 264 C 171/06 .....	91
❖ AG Mannheim, Urteil vom 09.01.2009, AZ: 9 C 381/08.....	92

# A) Positive Entscheidungen

## 1. BGH-Entscheidungen

**BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02 (u.a. in NJW 2003, 2086)**  
**Porscheentscheidung – Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt**

Leitsatz / Leitsätze:

*Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag.*

Aus der Pressemitteilung des BGH vom 30.04.2003:

Nach einem Verkehrsunfall ließ die Klägerin ihren beschädigten PKW Porsche zur Ermittlung der Reparaturkosten in ein „Porsche-Zentrum“ verbringen. Dort wurden die Reparaturkosten unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze dieser Fachwerkstatt auf 30.368,30 DM geschätzt. Die Klägerin ließ eine Reparatur des Fahrzeugs nicht durchführen, sondern verkaufte es in unrepariertem Zustand und verlangte von den ersatzpflichtigen Beklagten Ersatz fiktiver Reparaturkosten in genannter Höhe. Die beklagte Versicherung zahlte hierauf jedoch lediglich 25.425,60 DM, da der Klägerin kein Anspruch auf Ersatz der im „Porsche-Zentrum“ anfallenden Lohnkosten zustehe. Vielmehr seien der Schadensberechnung die von der DEKRA ermittelten mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze zugrunde zu legen.

**Dieser Auffassung ist der Senat nicht gefolgt.** Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparatur, wobei der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes frei ist. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Jedoch braucht sich die Klägerin nicht auf die bloß abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Auch bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten kann nicht ein abstrakter Mittelwert Grundlage für die Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten sein. Auch bei fiktiver Schadensberechnung ist grundsätzlich Maßstab das Verhalten eines wirtschaftlich vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Dazu gehört auch die Entscheidung des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Anderenfalls würde die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie in einer mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Weise eingeschränkt.

**Nach diesen Grundsätzen darf die Klägerin daher der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze des „Porsche-Zentrums“ zugrunde legen, auch wenn diese über den von der DEKRA ermittelten Sätzen der Region liegen. Dies gilt im Hinblick auf die dem Geschädigten zustehende Dispositionsfreiheit auch dann, wenn der Geschädigte das Fahrzeug wie hier unrepariert weiterveräußert.**

Anmerkung:

Zweifelsfrei stärkt diese BGH-Entscheidung die Position des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Die so genannte „Porscheentscheidung“ erteilt der Abrechnung auf mittleren Stundenverrechnungssätzen eine klare Absage. Die Ausführungen des Bundesgerichtshofes machen überdies deutlich, dass sich ein Erstattungsanspruch eines Geschädigten auf Erstattung der Stundensätze eines Markenbetriebes nicht alleine auf höherwertige Fahrzeuge beschränken, sondern grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die in der Vergangenheit typischerweise vorgenommene Abrechnung auf durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen gemäß DEKRA unzulässig ist.

Zwar wiederholt auch der BGH, dass sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen müsse, doch hat dies nichts mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Erstattung der in einer Markenwerkstatt anfallenden Reparaturkosten zu tun.

Der BGH führt aus, dass Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken

und freien Fachwerkstätten einer Region sein kann, wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet. Zu berücksichtigen sei, dass der von der DEKRA errechnete Mittelwert als lediglich statistisch ermittelte Rechengröße den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag erkennbar nicht repräsentiere.

**Für den Kfz-Sachverständigen löst diese BGH-Entscheidung mit Sicherheit die Konsequenz aus, dass die Angabe eines mittleren Stundenverrechnungssatzes gemäß DEKRA künftig problematisch ist. Der Sachverständige dürfte vielmehr gut beraten sein, wenn er in Fällen, in denen nicht feststeht, ob das Fahrzeug instand gesetzt wird oder nicht, der durchschnittliche Stundensatz der Fachwerkstätten dieser Marke der Region zugrunde gelegt wird.**

Grundsätzlich müsste auch im Rahmen der Abrechnung eines Kaskoschadens diese BGH-Entscheidung Auswirkungen haben. Auch im Kaskoschaden sind die erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten. Zur Frage der Erforderlichkeit der Reparaturkosten hat der BGH letztlich mit der erwähnten Entscheidung Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, wie hier die Kaskoversicherer reagieren.

**Wichtig ist jedoch, dass zumindest im KH-Schaden eine Bezugnahme auf mittlere Stundenverrechnungssätze DEKRA künftig unterbleibt.**

#### Praxistipp:

Gelegentlich wollen Versicherer den Geschädigten auf eine ihm fremde Werkstatt mit der Bekanntgabe von niedrigeren Stundenverrechnungssätzen verweisen. Dies würde allerdings seine Stellung als Herr des Restitutionsgeschehens / -Verfahrens untergraben.

Andererseits darf er grundsätzlich nicht nach den Kosten einer teureren Werkstatt, als von ihm üblicherweise aufgesucht, abrechnen, nur um einen möglichst hohen Entschädigungsbetrag zu erhalten. Dies würde dem Gedanken des Bereicherungsverbotes widersprechen.

Ist nicht bekannt, bei welcher Werkstatt der Geschädigte üblicherweise reparieren lässt, erhält er mindestens ortsübliche Stundenverrechnungssätze, allerdings ebenfalls von **Markenwerkstätten**.

### **BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02 (u.a. in NJW 2003, 2085) Karosseriebaumeisterentscheidung**

#### Leitsatz / Leitsätze:

*Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und weiter nutzt. Die Qualität der Reparatur spielt jedenfalls so lange keine Rolle, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen.*

#### Aus der Pressemitteilung des BGH vom 30.04.2003:

Der Kläger verlangt von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Schädigers Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls, bei dem sein Kraftfahrzeug beschädigt wurde. Der Kläger ist Karosseriebaumeister und hat sein Fahrzeug nach dem Unfall selbst instand gesetzt. Im Prozess hat der Sachverständige bestätigt, dass durch die Reparaturmaßnahmen jedenfalls Verkehrs- und Betriebssicherheit wiederhergestellt worden sind; er hat allerdings Art und Qualität der Reparatur nicht weiter untersucht.

Die Parteien streiten darüber, ob bei dieser Sachlage der Kläger seinen Schaden in Höhe der von einem Sachverständigen ermittelten Kosten einer fachgerechten Reparatur abrechnen kann, ohne dass es darauf ankommt, ob die Reparatur fachgerecht erfolgt ist, oder ob der Schadensersatzanspruch begrenzt ist durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes.

Amts- und Landgericht haben der Klage stattgegeben. Der für das Schadensrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Die überwiegende Zahl der Gerichte spricht Reparaturkosten bis zur Höhe der Kosten der Ersatzbeschaffung zu, d.h. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Für eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schädigers müsse der Geschädigte das Fahrzeug zum Zwecke der Weiterbenutzung fachgerecht instand setzen.

Die Gegenmeinung billigt dem Geschädigten Reparaturkostenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zu.

**Der erkennende Senat ist im Anschluss an BGHZ 115, 364 ff. der letztgenannten Auffassung gefolgt und hat entschieden, dass der Restwert bei der Schadensberechnung jedenfalls dann unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn wie in dem zu entscheidenden Fall die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nicht übersteigen.**

Anmerkung:

Auch diese Entscheidung stärkt die Position des Geschädigten nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall. Sie lässt allerdings mehr Fragen offen, als tatsächlich verbindlich entschieden werden. Die Aussage im Leitsatz der Entscheidung, dass die Qualität der Reparatur solange keine Rolle spielt, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, steht in einem gewissen Gegensatz zu der Aussage in der Entscheidungsbegründung, dass durch die Reparatur jedenfalls die Verkehrssicherheit und Betriebssicherheit des Fahrzeuges wiederhergestellt werden muss. Sowohl die Verkehrssicherheit wie auch die Betriebssicherheit sind jedoch eindeutige Kriterien, die bei der Überprüfung der Qualität der Reparatur eine Rolle spielen müssen. Unklar ist auch die Aussage in der Entscheidung bezüglich des Nutzungswillens des Geschädigten. Der BGH spricht lediglich davon, dass die Reparaturkosten in voller Höhe zu erstatten sind, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, soweit Betriebssicherheit und Verkehrssicherheit wiederhergestellt sind und soweit er das Fahrzeug weiter nutzt. Keine Aussage trifft die Entscheidung dazu, wie dieser Nutzungswille zu dokumentieren ist, so dass man derzeit nur davon ausgehen kann, dass man sich hier an der Rechtsprechung zur so genannten 130 %-Grenze orientieren muss.

Bedauerlicherweise hat der BGH keine verbindliche Stellungnahme zu der Frage abgegeben, ab wann überhaupt eine Totalschadenabrechnung in Frage kommen kann. Weder hat er die 70 %-Grenze, die der Verkehrsgerichtstag empfiehlt erwähnt, noch hat er eine Aussage getroffen zu der Frage, unter welchen Bedingungen ein Sachverständiger eine Angabe zum Restwert in sein Gutachten aufzunehmen hat.

Hier verbleibt es bis auf weiteres bei den entsprechenden Richtlinien der Kammern und des BVSK sowie der Empfehlung des Verkehrsgerichtstages, die davon ausgehen, dass der Restwert erst ab einer Schadenhöhe von 70 % des Wiederbeschaffungswertes überhaupt eine Rolle spielen kann.

**Neue Aufgaben kommen ggf. auf den Sachverständigen zu bei der Frage der Bewertung der Reparaturqualität. Da es nach der Entscheidung des BGH eben nicht darauf ankommt, ob die Reparatur gemäß gutachterlichen Vorgaben erfolgt ist, sondern ausschließlich darauf, ob durch die Reparatur die Betriebssicherheit und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wurde, wird der Sachverständige genau diese Kriterien zu definieren haben.**

**Das Schadenersatzrechtsänderungsgesetz (Mehrwertsteuerthematik) hat mit dieser Entscheidung nichts zu tun, das heißt soweit nach dieser Entscheidung die Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu erstatten sind, werden diese Reparaturkosten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 netto erstattet.**

Wie lange ein Fahrzeug weiter genutzt werden muss war streitig, wobei allerdings der BGH hier mit seinem Urteil vom 23.05.2006, AZ: VI ZR 192/05, Klarheit geschaffen hat.

## 2. OLG-Urteile

**KG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08**

**Bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten darf der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.**

Aus den Gründen:

... Um in Fällen wie der vorliegenden Art überhaupt eine Begrenzung der Schadenshöhe in Betracht zu ziehen, müssen besondere konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, die dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm "müheles ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit" wahrzunehmen (BGH, Urteil vom 29. April 2003, VI ZR 39 8 /02, sog. Porsche-Urteil, a.a.O.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmen, deren Voraussetzungen zur Beweislast des Schädigers stehen, in engen Grenzen gehalten werden müssen, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, wonach es Sache des Geschädigten ist, in welcher Weise er mit dem beschädigten Fahrzeug verfährt (so der BGH in seinem Porsche-Urteil für die ausdrücklich als vergleichbare Problematik bezeichnete Situation bei der Bewertung des Restwertes eines Fahrzeugs: BGH, Urteil vom 30. November 1999, AZ: VI ZR 219/98, NJW 2000, 800 = BGHZ 143, 189 = VersR 2000, 467; ferner: BGH, Urteil vom 10. Juli 2007, AZ: VI ZR 217/06, NJW 2007, 2918 = VersR 2007, 1243).

Im vorliegenden Fall haben die Beklagten solche besonderen tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines nur in engen Grenzen zuzulassenden Ausnahmefalles, bei dem sich aufgrund konkreter Tatsachen ausnahmsweise die Unwirtschaftlichkeit der Schadensberechnung und damit ausnahmsweise ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt, nicht hinreichend dargelegt. Dabei unterstellt der Senat die bestrittenen Behauptungen der Beklagten als wahr, dass es sich bei der als "Referenzfirma" angegebenen freien Werkstatt um einen BMW-versierten Meisterbetrieb handelt, der technisch und fachlich dazu in der Lage ist, die Reparatur des klägerischen BMW ordnungsgemäß auf der Basis des vorgelegten Schadensgutachtens und qualitativ gleichwertig durchführt wie eine BMW-Vertragswerkstatt. Der Senat unterstellt auch zugunsten der Beklagten, dass die Referenzwerkstatt neben ihren niedrigeren Lohnkosten die übrigen Kosten, die der Sachverständige in seinem Schadensgutachten kalkuliert hat, einer Reparatur zugrunde legt, so dass die Reparatur tatsächlich insgesamt kostengünstiger durchgeführt werden kann. Dies ändert jedoch nichts an der Einschätzung des Falles. Auch dann, wenn nicht nur abstrakt – so im Porsche-Urteil, sondern konkret durch die genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis abgeliefert werden kann, handelt der Kläger nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt.

Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durch. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischer Standards. Sie bedeutet im Allgemeinen nicht nur technische Qualität, sondern insbesondere auch Vertrauen und Seriosität. Dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein "scheckheftgepflegtes" Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingtem Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. Diesen Werkstätten steht speziell geschultes Personal zur Verfügung. Sie erhalten bevorzugten Zugriff und besondere Konditionen auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge, was insbesondere bei – hier nicht einschlägigen – erheblichen Strukturschäden oder bei einer unerwarteten Ausweitung von erforderlichen Reparaturmaßnahmen von Vorteil ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen von Zscheschack in NZV 2008, 326).

Die wertbildende Komponente verliert sich entgegen der Auffassung des Landgerichts hier auch nicht aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs von über 8 Jahren, der Laufleistung von über 84.000 km und des sonstigen Zustandes in Gestalt von kleinen Dellen an der Tür sowie des dürrtigen "Vorlebens" in wartungs- oder reparaturtechnischer Hinsicht. Eine solche Betrachtungsweise widerspricht den vom



Bundesgerichtshof in seinem Porsche-Urteil aufgestellten Grundsätzen, das sich ausdrücklich mit dem Fahrzeugalter und dem "Vorleben" in wartungstechnischer Hinsicht befasst und dies bei einem annähernd 7 Jahre alten Fahrzeug für nicht erheblich gehalten hat. ...

### **OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2007, AZ: I-1 U 64/07**

**Wenn ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug, das einer in Deutschland lebenden Person für längere Zeit zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stand, bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, muss sich der Geschädigte hinsichtlich der Instandsetzungskosten nicht auf die im Ausland geltenden Stundensätze einer Werkstatt verweisen lassen. Er ist einem deutschen Geschädigten gleichzustellen und darf bei der Abrechnung auf Gutachtenbasis für die Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer deutschen markengebundenen Fachwerkstatt ansetzen.**

#### Aus den Gründen:

... Unter diesen besonderen Umständen des Streitfalls kann der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auf die Stundensätze einer polnischen Werkstatt verwiesen werden. Er ist einem deutschen Geschädigten gleichzustellen. Dieser darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, wenn er Reparaturkosten auf Gutachtenbasis, also fiktiv, abrechnet (BGH NJW 2003, 2086). Mit dieser grenzüberschreitenden Gleichbehandlung verstößt der Senat weder gegen das – bei der fiktiven Abrechnung besonders zu beachtende – Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 BGB noch gegen die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze zur Schadensminderungspflicht in Reparaturfällen.

Auch der Gedanke der subjektiven Schadensbetrachtung, auf den die Beklagte sich besonders in ihrer Berufungserwiderung beruft, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Richtig ist zwar, dass bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen ist, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zu nehmen ist (BGH a.a.O.). So muss sich ein Geschädigter, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen.

Dass in Polen zu deutlich günstigeren Preisen repariert werden kann, ist unbestreitbar. Was das vom BGH für Inlandsfälle ohne Auslandsberührung aufgestellte Kriterium der fachlichen Gleichwertigkeit angeht, so kann dahingestellt bleiben, ob bei einer Fallgestaltung der vorliegenden Art schon vom Ansatz her eine andere Beurteilung als im "Normalfall" geboten ist. Zugunsten der Beklagten unterstellt der Senat, dass die am Fahrzeug des Klägers vorhandenen Beschädigungen in einer polnischen Werkstatt in gleichwertiger Weise fachgerecht hätten beseitigt werden können. Es handelt sich um leichtere Beschädigungen, jedenfalls nicht um sog. Strukturschäden. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Wagen des Klägers bereits rund 11 Jahre alt und mehr als 200.000 km gelaufen war.

Die deutlich billigere und fachlich gleichwertige Alternativwerkstatt muss außerdem für den Geschädigten mühelos ohne Weiteres zugänglich sein, um ihn darauf verweisen zu können. Auch wenn das Amtsgericht diesen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich geprüft hat, versteht der Senat das angefochtene Urteil dahin, dass von einer mühelosen Zugänglichkeit ausgegangen wird. Das Amtsgericht weist nämlich darauf hin, dass es in Polen Fachwerkstätten für Fahrzeuge des Herstellers Mitsubishi gäbe und dass das Unfallfahrzeug, ein Mitsubishi Lancer, ohne Weiteres in eine solche Werkstatt hätte gebracht werden können. ...

### **OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: I-1 U 246/07**

**Auch ein objektiv überhöhtes Entgelt für den Sachverständigen ist bei der gebotenen subjektiven Schadensbetrachtung regelmäßig als der „erforderliche“ Aufwand anzuerkennen.**

#### Aus den Gründen:

... Der begründete Schadensersatzanspruch des Klägers umfasst auch die mit 800,33 € bezifferten Aufwendungen für die Erstellung des Schadensgutachtens nach Maßgabe der Rechnung des Kfz-Sachverständigen W. vom 27. Dezember 2006 (...). Im Ergebnis bleiben die gegen diese Schadenpostionen vorgebrachten Einwendungen der Beklagten ohne Erfolg. Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu dem erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB, wenn – wie hier – eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (...). Allein schon wegen der Höhe des Reparaturkostenaufwandes für den verunfallten Pkw Opel Astra von fast 5.300,00 € netto steht die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Einholung eines Schadensgutachtens außer Zweifel.

Die Beklagten beanstanden, angesichts eines Fahrzeugschadens von 6.083,13 € (Reparaturschaden 5.283,13 € zzgl. Wertminderung 800,00 €) übersteige der klagegegenständliche Gutachterkostenbetrag um mindestens knapp 47 % die Vergütungshöhe, die einschlägig wäre, wenn der Sachverständige W. seine Tätigkeit nach den Honorartabellen des Bundesverbandes der freien und unabhängigen Sachverständigen e.V. (BVSK) abgerechnet hätte. Daraus leiten die Beklagten die Schlussfolgerung ab, mit der Rechnungsforderung aus der Kostenaufstellung W. vom 27. Dezember 2006 sei die gemäß § 632 Abs. 2 BGB übliche Vergütung deutlich überschritten. Diese Darlegung mag sachlich zutreffen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Ersatzverpflichtung der Beklagten bezüglich der Aufwendungen für die Erstellung des Gutachtens geringer ausfallen muss als der in der Rechnung vom 27. Dezember 2006 ausgewiesene Gesamtbetrag von 800,33 €. Diese Kostenaufstellung lässt erkennen, dass der wesentliche Teil der Gesamtforderung ein „Grundhonorar“ im Umfang von 545,00 € ausmacht, während es sich bei übrigen Positionen (Fahrt-, Foto-, Porto-, Telefon- und Schreibkosten) um aufwandsbezogene Einzelbeträge handelt. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet nun aber dadurch, dass er eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalisierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung grundsätzlich nicht (BGH NJW 2007, 1450).

Im Übrigen kommt es bei dem Fehlen einer Honorarvereinbarung zwischen dem Beschädigten und dem Sachverständigen nicht darauf an, ob von diesem die Vergütung nach „billigem Ermessen“ gemäß § 315 Abs. 1 BGB bestimmt werden könnte. Maßgeblich ist vielmehr, ob sich die an den Sachverständigen gezahlten Kosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten (BGH NJW 2007, 1450). Dabei ist die Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, zu nehmen. Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn allerdings das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (BGH a.a.O.). Von einer solchen Überteuerung mit der Konsequenz, dass das Maß des nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Erforderlichen überschritten ist, kann hier jedoch noch keine Rede sein. Nach der freien Überzeugung des Senats (§ 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO) bestehen im Ergebnis gegen die Höhe der klagegegenständlichen Honorarforderung des Sachverständigen W. keine durchgreifenden Bedenken. ...

### **OLG München, Urteil vom 28.02.2008, AZ: 24 U 618/07**

**Bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte die Stundenlöhne einer Fachwerkstatt beanspruchen und muss sich nicht auf eine anderweitige, kostengünstige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Die Klage hat in der Hauptsache in voller Höhe Erfolg. Die Klägerin war berechtigt, auf der Grundlage des von ihr eingeholten Privatgutachtens ihren Fahrzeugschaden abzurechnen. Nach dem Urteil des BGH (NJW 2003, 2086) kann der Geschädigte für die Vornahme der Reparaturarbeiten einer Fachwerkstatt beauftragen und bracht sich nicht auf eine anderweitige, kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Die Stundenlöhne einer Fachwerkstatt kann der Geschädigte auch dann beanspruchen, wenn er die Reparatur in Eigenregie vornehmen lässt. ...

### 3. LG Urteile

#### **LG Aachen, Urteil vom 10.10.2008, AZ: 6 S 69/08**

##### Leitsatz/ Leitsätze:

*Der Bundesgerichtshof hat im sog. Porsche-Urteil entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Der Entscheidung lag eine Konstellation zugrunde, in der die Geschädigte das Fahrzeug unrepariert veräußert hat. Sowohl im Fall der Veräußerung im unreparierten Zustand als auch im Fall der Ausführung einer "Billigreparatur" und fiktiver Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens sind die höheren Stundenverrechnungssätze tatsächlich nicht angefallen. Maßgeblich ist, dass Ziel des Schadensersatzes die Totalreparation ist und der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist (vgl. BGH VersR 1989, 1056).*

##### Aus den Gründen:

... Grundsätzlich darf der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag (BGH NJW 2003, 2086). Denn einerseits ist der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet. Darüber hinaus würde bei anderer Sichtweise die dem Geschädigten durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Schließlich würde die Realisierung einer Reparatur zu dem bezeichneten Mittelwert der Stundenverrechnungssätze eine erhebliche Eigeninitiative des Geschädigten erfordern, wozu dieser grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Denn er müsste Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatterfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke anstellen und entsprechende Preisangebote einholen (BGH NJW 2003, 2086, 2087). Vorliegend gilt auch nicht deshalb etwas anderes, weil die Beklagte zu 2) auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit hingewiesen hat. Zum Zeitpunkt des entsprechenden Schreibens vom 14. Februar 2007 war das Fahrzeug durch den Kläger – wie sich aus der Reparaturbescheinigung vom 17. September 2007 ergibt – bereits der Reparatur zugeführt. Das Angebot der Beklagten konnte der Kläger daher nicht mehr annehmen.

Der Verpflichtung zum Ersatz der höheren Stundenverrechnungssätze steht vorliegend auch nicht entgegen, dass der Kläger eine günstige Reparatur gewählt hat und die erhöhten Kosten damit gerade nicht angefallen sind.

Zwar wurde teilweise in diesen Konstellationen vertreten, dass der Geschädigte lediglich die mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätze geltend machen kann:

Rechnet der Geschädigte auf Basis fiktiver Reparaturkosten ab, berechnet sich der ersatzfähige Arbeitslohn auf Basis mittlerer ortsüblicher Stundenverrechnungssätze und nicht auf der Basis der höheren Sätze einer Vertragswerkstatt. Dies gilt jedenfalls, wenn der Geschädigte den Unfallschaden tatsächlich in einer kleineren Werkstatt und lediglich behelfsmäßig hat reparieren lassen und auch nicht dargelegt hat, dass er sonst üblicherweise eine Vertragswerkstatt aufzusuchen pflegt (vgl. OLG Hamm RuS 1996, 357). Die Erstattung von Stundenverrechnungssätzen einer Vertragswerkstatt, die die ortsüblichen durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze einer autorisierten anerkannten Fachwerkstatt übersteigen, kommt dann nicht in Betracht, wenn der Geschädigte durch Eigenreparatur seines verunfallten Fahrzeuges deutlich macht, dass es ihm auf die im Fall eines Weiterverkaufs realisierbare "Wertschätzung" an einer Reparatur durch eine "Vertragswerkstatt" gerade nicht ankommt (vgl. LG Aachen (5 S 232/92) Schaden-Praxis 1993, 175).

Der Bundesgerichtshof hat im – den vorzitierten Entscheidungen zeitlich nachgehenden – sogenannten Porsche-Urteil jedoch entschieden, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße demnach nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag (vgl. BGH NJW 2003, 1158). Allerdings lag dieser Entscheidung eine Konstellation zugrunde, in der die Geschädigte das Fahrzeug unrepariert veräußert hat.

Nach Auffassung der Kammer kann allerdings der hier vorliegende Fall nicht anders behandelt werden. Sowohl im Fall der Veräußerung im unreparierten Zustand als auch im Fall der Ausführung einer "Billigreparatur" und fiktiver Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens sind die höheren Stundenverrechnungssätze tatsächlich nicht angefallen. Maßgeblich ist, dass Ziel des Schadensersatzes die

Totalreparation ist und der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist (vgl. BGH VersR 1989, 1056). Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen. Der Schädiger ist zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet. Bei anderer Sicht würde die dem Geschädigten eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden (vgl. BGH NJW 2003, 2086).

In der zitierten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof auch angeführt, dass das konkrete Verhalten des Geschädigten die Schadenshöhe nicht beeinflusst, solange die Schadensberechnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und das Verbot der Bereicherung beachtet. In diesem Rahmen ist der Geschädigte nämlich grundsätzlich hinsichtlich der Verwendung des zum Schadensausgleich erhaltenen Geldbetrages frei. ...

Weiteres Urteil:

LG Aachen, Urteil vom 28.06.2007, AZ: 6 S 55/07

**LG Augsburg, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 4 S 1655/08**

**Der Geschädigte hat bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, weil Reparaturmöglichkeiten in freien Werkstätten wirtschaftlich nicht gleichwertig sind.**

Aus den Gründen:

... Das Amtsgericht hat zu Recht entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von weiteren 319,76 € für die Reparatur seines Fahrzeuges zusteht. Die Beklagte macht mit der Berufung ausschließlich geltend, dass das Amtsgericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der Kläger seine Reparaturkosten gemäß dem vorgerichtlich eingeholten Gutachten vom 14.11.2007 abrechnen könne, bei dem Grundlage der Reparaturkalkulation der Verrechnungssatz einer markengebundenen Werkstatt war. Dies sei rechtsfehlerhaft, da die Beklagte dem Kläger konkrete preiswertere Reparaturmöglichkeiten nachgewiesen habe, die zu einer technisch gleichwertigen Reparatur führten. Die Berechnung nach dem so genannten HP Claim Controlling System vom 05.12.2007 habe ergeben, dass die Reparaturkosten fiktiv statt 1.877,31 € nur 1.562,65 € betrügen. Die Beklagte habe den Kläger auf Eurogarant-, ZKF-, Europ Assistance- und Motorcare-Fachwerkstätten verwiesen, welche höchsten Qualitätsanforderungen unterlägen, kostenfreien Hol- und Bringservice zum Wohnsitz gewährleisteten, eine dreijährigen Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten und den Eintritt in die Herstellergarantie gewährten.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 29.04.2003 (NJW 2003, Seite 2086; „Porsche-Entscheidung“) entschieden, dass der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des von dem Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige, Reparaturmöglichkeit habe, müsse sich jedoch auf diese verweisen lassen. Voraussetzung hierfür ist nach der Entscheidung des BGH jedoch, dass konkret dargestellt wird, dass eine solche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit besteht. Dass die seitens der Beklagten und Berufungsklägerin genannten Fachbetriebe die Instandsetzung gleich einer markengebundenen Fachwerkstätte vornehmen können, wurde seitens des Klägers bestritten. Eine Beweiserhebung über diese Frage war jedoch entbehrlich, da, selbst dann, wenn der Vortrag der Beklagten zutreffend sein sollte, der Kläger im Rahmen seiner schadensrechtlichen Dispositionsfreiheit einen Anspruch auf Ersatz der fiktiven Kosten für die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt hätte. Die Berufungskammer schließt sich in dieser bei den Instanzgerichten umstrittenen Frage der Meinung an, dass auch ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis in einer markengebundenen Werkstatt nicht wirtschaftlich gleichwertig ist mit einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt (so u.a. auch Kammergericht Berlin vom 30.06.2008, NJW 2008, Seite 2657; Hinweis des OLG München vom 28.02.2008, AZ: 24 U 616/07). Ein Kläger handelt nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzten Rahmen, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt. Auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentieller Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit. Deshalb setzen sich die Markenwerkstätten trotz der im Allgemeinen höheren

Reparaturpreisen nicht nur als bloß Ausnahmerecheinung auf dem freien Markt durch. Markenqualität ist mehr als nur die Einhaltung technischen Standards. Sie bedeute im Allgemeinen nicht nur technische Qualität auf die Preisbildung. Nicht umsonst wird im Vergleich für ein „scheckheftgepflegtes“ Fahrzeug ein höherer Verkaufserlös erzielt. Gleiches gilt für Fahrzeuge nach unfallbedingten Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen, die von Vertragswerkstätten ausgeführt werden. diese am Markt spürbaren wertbildenden Faktoren beruhen auf der Nähe der Vertragswerkstätten zum Hersteller und der Spezialisierung auf nur eine bestimmte Fahrzeugmarke. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Schaden an dem klägerischen Fahrzeug vorliegend ein reiner Karosserieschaden war, da auch für diese Reparatur die vorgenannten Überlegungen gelten. Auch ist der Kläger nicht gehalten, nachzuweisen, dass er alle Inspektionen und Reparaturen von einer markengebundenen Werkstatt hat durchführen lassen. Hierzu wurde, von dem BGH bereits in der Entscheidung vom 18.03.2003 ausgeführt, dass das „Vorleben“ des Pkw in wartungstechnischer Hinsicht auch bei einem älteren Fahrzeug keine Rolle spielt. Es bleibt somit bei dem von dem Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.04.2003 aufgestellten Grundsatz, dass der Geschädigte auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens den Schaden berechnen kann. Gravierende Mängel des Gutachtens wurden seitens der Beklagten nicht dargelegt und sind nicht ersichtlich.

### **LG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 59 S 53/08**

**Einem Geschädigten steht frei, Ersatz der Reparaturkosten nach Gutachten zu verlangen. Er muss sich von der Versicherung des Schädigers nicht an die Stundenverrechnungssätze irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt verweisen lassen. Dies gilt umso mehr, wenn sich der Unfall innerhalb der Herstellergarantie ereignete.**

#### Aus den Gründen:

... Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz der restlichen Reparaturkosten von 669,53 € gem. §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB, § 7 Abs. 1 StVG, § 3 Nr. 1 und 2 PflVG zu. Einem Geschädigten steht grundsätzlich frei, sein Fahrzeug nicht oder nicht sofort reparieren zu lassen und stattdessen Ersatz der Reparaturkosten nach Gutachten zu verlangen. Zwar muss sich der Geschädigte nach der Rspr. des BGH (BGH NJW 2003, 2086) im Rahmen der Schadensminderungspflicht auf eine ihm ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, sofern ihm diese mühelos zur Verfügung steht. Wie der BGH (a.a.O.) entschieden hat, genügt hierfür jedoch nicht die Möglichkeit der technisch-ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt. Im hiesigen Streitfall ist jedoch noch Folgendes zusätzlich zu berücksichtigen:

Wie sich aus dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigen vom 13.08.2007 ergibt, war das verunfallte Fahrzeug am 09.05.2006 zum Verkehr zugelassen und hatte keinen weiteren Vorbesitzer. Es handelte sich mithin im Unfallzeitpunkt um ein 15 Monate altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von 80.942 km, welches lediglich geringe Gebrauchsspuren aufwies. Nach dem Schadensgutachten unterfiel das Klägerfahrzeug zudem der Herstellergarantie, die nach dem weiteren konkreten Sachvortrag des Klägers von der Mercedes Benz-AG für Neufahrzeuge generell für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren gewährt wird.

Soweit die Beklagte lediglich pauschal bestreitet, dass tatsächlich noch eine Herstellergarantie für das Klägerfahrzeug bestanden habe, ist dieses nach alledem ohne hinreichende Substanz.

Aus Gründen des Erhalts der Herstellergarantie ist es aber dem Kläger nicht zumutbar, eine Reparatur in einer freien Werkstatt durchführen zu lassen. Da die Hersteller die Garantiezusage regelmäßig von einer Wartung und Reparatur des Fahrzeuges in einer markengebundenen Fachwerkstatt abhängig machen, würde eine Reparatur in einer freien Werkstatt keine – wirtschaftlich – gleichwertige Reparaturmöglichkeit darstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die von der Beklagten benannten Werkstätten ihrerseits eine dreijährige Garantie für alle ausgeführten Arbeiten übernehmen. Denn in diesem Falle müsste sich der Geschädigte weder auf einen weiteren Vertragspartner verweisen lassen noch das Risiko eingehen, dass bei einem evtl. auftretenden Folgeschaden Streit darüber besteht, ob dieser der Herstellergarantie oder der werkvertraglichen Gewährleistung der Reparaturwerkstatt unterfällt (vgl. LG Bann, Urteil vom 12.07.2006, AZ: 5 S 72/06).

Unter Berücksichtigung der vorangestellten Ausführungen ist der Kläger berechtigt, seiner Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt gem. seinem Privatgutachten zu Grunde zu legen. Soweit die Beklagten in diesem Zusammenhang lediglich pauschal bestreiten, dass die von dem Sachverständigen zur Schadenskalkulation berücksichtigten Stundenverrechnungssätze der Daimler-Chrysler-Niederlassung Berlin tatsächlich und generell abgerechnet werden, ist dies ohne hinreichende Substanz. Denn die Beklagte hätte im Hinblick auf das hier vorliegende Schadensgutachten im Einzelnen unter Beweis antritt näher darlegen müssen, welche konkreten

Stundenverrechnungssätze nach ihren Informationen die markengebundene Werkstatt stattdessen ansetzt. Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

### **LG Bochum, Urteil vom 03.04.2009, AZ: I-10 S 61/08**

**Dem Geschädigten stehen auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu. Der Geschädigte muss sich nicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Schädigers durch einen Partnervertrag verbundene – auch markengebundene – Fachwerkstatt verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... In Bezug auf den streitgegenständlichen Fahrzeugschaden hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz in Höhe der gesamten auf Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens geltend gemachten 2.103,52 € netto. Sie muss sich – auch bei der fiktiven Schadensabrechnung – nicht auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze der Firma Opel Ford F. in Bochum verweisen lassen.

Die Kammer hat in ihrem Urteil vom 30.09.2005 (Schaden-Praxis 2006, 285) auf Grundlage insbesondere der Porsche-Entscheidung des BGH (NJW 2003, 2086) bereits entschieden, dass der Geschädigte, wenn er eine fiktive Abrechnung vornimmt, nicht schlechter gestellt werden darf, als wenn er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzen lässt. Da er dies jedenfalls in einer markengebundenen Fachwerkstatt tun darf, sind auch die entsprechenden Stundenverrechnungssätze einer solchen Werkstatt bei einer fiktiven Abrechnung- zu ersetzen. Allerdings muss sich der Geschädigte, der "müheles – eine ohne Weiteres – zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und dem Verbot der Bereicherung tatsächlich auf diese verweisen lassen – und zwar sowohl für den Fall der tatsächlichen Reparatur als auch für den Fall der fiktiven Abrechnung,

Dennoch sind bei der vorliegenden Schadensabrechnung nicht die Stundenverrechnungssätze der Firma Opel Ford F. zugrunde zu legen. Die Parteien haben insoweit übereinstimmend vorgetragen, dass die von den Beklagten geltend gemachten günstigeren Stundenverrechnungssätze dieser Werkstatt auf einer Vereinbarung mit der Beklagten zu 2) beruhen. Diese günstigere Reparaturmöglichkeit besieht damit allein aufgrund dieser Vereinbarung mit dem beklagten Versicherer.

Wenn die Klägerin nun auf diese Reparaturmöglichkeit verwiesen würde, würde damit dem beklagten Versicherer Möglichkeit gegeben, gerade durch die Vereinbarung günstigerer Stundenverrechnungssätze mit Werkstätten konkret Einfluss darauf zu nehmen, in welchen von den Versicherern bestimmten Werkstätten Geschädigte ihr Fahrzeug reparieren lassen (müssten). Dies ist mit der Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht zu vereinbaren. Es muss Sache des Geschädigten bleiben zu entscheiden, ob und insbesondere auch wo er sein Fahrzeug reparieren lässt. Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass der Geschädigte dabei auch das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten hat. Es darf aber nicht Sache der Versicherer sein durch Vereinbarungen mit einzelnen Werkstätten quasi den Maßstab für die Wirtschaftlichkeit zu bestimmen.

#### Weiteres Urteil:

LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07

### **LG Bonn, Urteil vom 02.10.2008, AZ: 8 S 95/08**

**Wenn der Geschädigte auf eine wirtschaftlich mit der Versicherung des Schädigers verbundene Fachwerkstatt verwiesen wird, stellt dies keine gleichwertige Reparaturmöglichkeit dar. Der erforderliche Restitutionsbedarf kann nicht von der Verhandlungsmacht der regulierungspflichtigen Versicherung abhängen.**

#### Aus den Gründen:

... Art und Umfang des zu leistenden Ersatzes bestimmen sich nach den Vorschriften der §§ 249 ff. BGB. Das schadensersatzrechtliche Ziel der Restitution beschränkt sich nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht auf eine Wiederherstellung der beschädigten Sache; es besteht vielmehr in umfassender Weise darin, einen Zustand herzustellen, der wirtschaftlich gesehen der ohne das Schadensereignis bestehenden hypothetischen Lage entspricht (vgl. BGH. NJW 2007, 67, 68). Dabei stehen dem Geschädigten bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution offen, nämlich einerseits die Reparatur des Unfallfahrzeugs, andererseits die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs (vgl. BGH, NJW 2005, 2541). Sieht der Geschädigte – wie vorliegend – davon ab, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen, so

kann er gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB Ersatz der objektiv erforderlichen Kosten einer fiktiven Reparatur geltend machen. Dabei hat der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vgl. BGH NJW 2003, 2086).

(...) Den Beklagten ist dabei im Grundsatz zuzugeben, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf diese verweisen lassen muss (vgl. BGH, NJW 2003, 2086, 2087). Von einer entsprechenden Konstellation kann indes im Streitfall nicht ausgegangen werden.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass es sich bei der Firma Autohaus ... um eine markengebundene Fachwerkstatt handelt. so dass es auch auf die in der landgerichtlichen Rechtsprechung umstrittene Frage nicht ankommt, ob in denjenigen Fällen, in denen der Geschädigte auf Gutachtenbasis fiktiv abrechnet und ihm vom Schädiger bzw. dessen Versicherer konkret ohne Weiteres zugängliche Möglichkeiten einer technisch einwandfreien und günstigeren Reparatur in einer nicht markengebundenen – freien – Fachwerkstatt aufgezeigt werden, der Geschädigte sich auf diese Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen muss (so etwa LG Potsdam, NJW-Spezial 2008, 107; LG Berlin, NJW-RR 2007, 20, 21; LG Heidelberg, Urteil vom 25.04.2006, AZ: 2 S 55/05, zitiert nach juris; a.A.: LG Bonn, Urteil vom 05.03.2008, 5 S 168/07; LG Bonn, Urteil vom 15.05.2007, 8 S 8/07; LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, 3 S 15/06, zitiert nach juris; LG Trier, Urteil vom 20.09.2005, 1 S 12/05, BeckRS: 2006 Nr. 02543; AG Aachen, Urteil vom 14.06.2005, 5 C 81/05, BeckRS: 2005 Nr. 09994). Bei der dem Kläger seitens der Beklagten aufgezeigten Reparaturmöglichkeit bei der Firma Autohaus ... handelt es sich aber bereits deshalb nicht um eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit, auf die der Kläger sich auch bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur verweisen lassen müsste, weil die Firma Autohaus ... mit der Beklagten durch eine Vereinbarung verbunden ist, aufgrund derer denjenigen Kunden, für deren Reparaturkosten die Beklagte einzustehen hat, Sonderkonditionen angeboten werden, die gegenüber den regulären Stundensätzen markengebundener Fachwerkstätten günstiger sind. Dies widerspricht nach Auffassung der Kammer der Intention des § 249 Abs. 2 BGB. Die Vorschrift ermöglicht dem Geschädigten nämlich durch die fiktive Abrechnung der Reparaturkosten einen Schadensausgleich, ohne dass dieser gehalten ist, dem Schädiger das verletzte Rechtsgut zur Naturalrestitution anzuvertrauen (vgl. Heinrichs in: Palandt, BGB, 67. (Aufl., § 249 Rn. 5; Schiemann in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2005, § 249 Rn. 210). Das Grundanliegen dieser Vorschrift, dem Geschädigten die Möglichkeit zu eröffnen, die Schadensbehebung in eigener Regie durchzuführen, darf nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht aus den Augen verloren werden (vgl. BGH, NJW 2003, 2086). Der Verweis des Geschädigten auf eine wirtschaftlich mit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gerade des Schädigers verbundene Fachwerkstatt entwertet das Recht des Geschädigten, die Reparatur zu üblichen Konditionen in Eigenregie vornehmen zu können. Zudem muss er aufgrund der wirtschaftlichen Verbundenheit der Werkstatt mit dem beklagten Versicherer befürchten – mag sich die Befürchtung in concreto auch nicht realisieren, dass dieser bei der Reparatur auch (nachvollziehbare) Interessen des Schädigers wahrnimmt, den Schaden möglichst gering zu halten (i.E. ebenso: AG Nürtingen, NJW 2007, 1143t.; LG Bochum, Urteil vom 19.10.2007, 5 S 168/07; LG Bonn, Urteil vom 20.08.2008, 5 S 96/08; a.A. LG Köln, Urteil vom 29.01.2008, 11 S 1/07). Im Übrigen kann der objektiv erforderliche Restitutionsbedarf schwerlich von der Verhandlungsmacht der regulierenden Versicherung gegenüber einzelnen Vertragswerkstätten abhängen. ...

#### Weitere Urteile:

LG Bonn, Urteil vom 20.08.2008, AZ: 5 S 96/08

LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, AZ: 8 S 195/07

LG Bonn, Urteil vom 12.07.2006, AZ: 5 S 72/06

#### **LG Coburg, Urteil vom 13.12.2007, AZ: 32 S 83/07**

**Geschädigter darf Kfz-Schaden auch bei fiktiver Abrechnung die in einer Markenwerkstatt anfallenden Reparaturkosten ersetzt verlangen. Die Reparatur ist einer nicht-markengebundenen Fachwerkstatt ist keine gleichwertige Reparaturmöglichkeit.**

#### Aus den Gründen

... Soweit hier die zu erstattenden Stundenverrechnungssätze in Streit stehen, so ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten hat, und zwar unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Wie der BGH (a.a.O. Seite 2087) entschieden hat, genügt hierfür jedoch nicht die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass hier etwas anderes gelte, weil sie konkret andere Reparaturmöglichkeiten in der näheren Umgebung der Klägerin benannt habe, die in gleicher Weise zu einer fachgerechten Reparatur in der Lage seien.

Tatsächlich hat der Zeuge ... bestätigt, nachdem er einen Blick in das Sachverständigengutachten des Kfz.-Büros ... werfen konnte, dass die Firma Autohaus ... zu einer gleichwertigen Reparatur in der Lage sei, da hier lediglich ein Karosserieschaden behoben werden müsste. Der Zeuge ... hat jedoch weiter ausgeführt, dass er, sofern ein Geschädigter anruft, solche Auskünfte nicht telefonisch erteilen kann. Vielmehr müsse er das Fahrzeug grundsätzlich begutachten, d.h. ein Geschädigter müsste das Fahrzeug bei ihm vorstellen, bevor er eine Aussage dahingehend treffen kann, ob eine fachgerechte Reparatur möglich ist.

Insoweit würde die Realisierung einer Reparatur zu den von der Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Kläger erfordern, wozu dieser allerdings nicht verpflichtet ist. Der Geschädigte würde nämlich in der ihm in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffneten Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Dagegen spricht, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist (vgl. BGH, 6. Zivilsenat, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZA 398/02, Jurisfundstelle). Dem Geschädigten ist insofern nicht mühelos und ohne Weiteres eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit zugänglich.

Im Übrigen reicht nach Ansicht des Gerichts der Hinweis der Beklagten auf eine preisgünstigere Möglichkeit, um deren Realisierung sich der Geschädigte noch bemühen muss, nicht aus. Vielmehr müsste vom Schädiger ein bindendes Angebot eingeholt werden, um eine bessere Möglichkeit nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2000, 800 802; AG Bremen, Urteil vom 30.11.2005, AZ: 17 C 448/05, Jurisfundstelle). Ein verbindliches Angebot wurde von der Beklagten hier nicht vorgelegt.

Davon abgesehen, dass es dem Geschädigten nicht zumutbar ist, sich mit seinem Fahrzeug und dem Schadensgutachten erst bei mehreren Kfz-Werkstätten in der Umgebung vorzustellen, um insoweit die günstigsten Stundenverrechnungssätze herauszufinden, ist das Gericht der Ansicht, dass eine Reparatur in einer nichtmarkengebundenen Fachwerkstatt auch keine gleichwertige Reparaturmöglichkeit ist. Auch bei einem älteren Fahrzeug kann die Reparatur in einer Markenwerkstatt noch Einfluss auf den Zeit- und Marktwert eines Fahrzeugs nehmen. Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des BGH zu der Frage zu verweisen, bis zu welchem Alter eines Fahrzeugs bei diesem ein merkantiler Minderwert entstehen kann. Die hier zu beantwortende Frage ist mit der Problematik des merkantilen Minderwerts vergleichbar. Letzterer berücksichtigt, dass der Verkäufer eines Unfallfahrzeugs auch bei vollständiger Reparatur des Wagens auf dem Gebrauchtwagenmarkt nur noch einen geringeren Preis erzielen kann und das Fahrzeug somit einen niedrigeren Marktwert besitzt, da aus Käufersicht bei Erwerb eines Unfallfahrzeugs ein höheres Risiko besteht, dass das Fahrzeug aufgrund einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur besonders schadensanfällig ist (vgl. BGH, Urteil vom 23.11.2004, NJW 2005, Seite 277 ff.).

Auch hier geht es um die Frage, wie lange die Reparatur in einer Vertragswerkstatt Einfluss auf den Marktwert eines Fahrzeugs haben kann. Vermag diese doch grundsätzlich den Nachweis einer fachgerechten Durchführung der Reparatur und damit eine Wertsteigerung aus Käufersicht in einem weit höheren Maße zu garantieren, als dazu eine dem Käufer unbekannt freie Werkstatt in der Lage ist.

Der BGH hebt in seiner Entscheidung vom 23.11.2004 die starke technische Entwicklung heutiger Fahrzeugmodelle und deren zunehmende Langlebigkeit hervor mit Verweis auf die Notierungen von Schätzorganisationen bei der Bewertung von Gebrauchtfahrzeugen, welche inzwischen mit Hinweisen auf unfallfreie Fahrzeuge bis auf 12 Jahre zurückgehen.

Er hält eine Auswirkung auf den Zeitwert und damit einen merkantilen Minderwert auch bei älteren Fahrzeugen daher grundsätzlich für möglich.

Aufgrund der vergleichbaren Lage kann im hier zu entscheidenden Fall nichts anderes gelten. Auch aufgrund eines höheren Alters oder einer höheren Laufleistung kann ein verbleibender Minderwert bei Reparatur in einer freien Werkstatt nicht ausgeschlossen werden. Jedenfalls kann die Reparatur in einer Markenwerkstatt auch noch nach Jahren Einfluss auf den Marktwert des Fahrzeugs haben.

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Klägerin fiktiv abrechnet. Das konkrete Verhalten des Geschädigten beeinflusst die Schadenshöhe nicht, solange die Schadensberechnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und das Verbot der Bereicherung beachtet. In diesem Rahmen ist der Geschädigte



grundsätzlich hinsichtlich der Verwendung des zum Schadensausgleich erhaltenen Geldbetrages frei (vgl. BGHNJW 2003, 2088). Billigte man dem Geschädigten demgegenüber bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer sonstigen Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zu (so differenzierend z.B. AG Dortmund, Urteil vom 07.06.2005, AZ: 121 C 909/05, Jurisfundstelle), so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist (vgl. LG Mainz, 3. Zivilkammer, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06, Jurisfundstelle).

Ohne dass es im einzelnen auf einen Qualitätsvergleich ankäme, genügt bereits die in den Verkehrskreisen verbreitete Erwartung, in einer Markenwerkstatt werde ein Schaden wegen des täglichen Umgangs mit dem Fabrikat höherwertiger beseitigt, um bei einer Verweisung auf eine sonstige Werkstatt einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit anzunehmen. Die Reparatur in einer Markenwerkstatt kann nicht zuletzt bei einem möglichen Weiterverkauf des Fahrzeugs als Verkaufsargument dienen und spielt damit auch eine wirtschaftliche Rolle. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass letztlich Kosten verlangt werden, die gar nicht angefallen sind, denn dies liegt gerade in der Natur der fiktiven Abrechnung auf Reparaturkostenbasis.

Unabhängig davon hat der Geschädigte regelmäßig auch gar keine Möglichkeit, zu überprüfen, ob es sich bei der von der Versicherung benannten Werkstatt tatsächlich um eine zuverlässige und kompetente Firma handelt, die auch über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich seines speziellen Autotyps verfügt. Er müsste sich hier auf die Angaben der Versicherung verlassen, was dem gesetzlichen Leitbild des Schadensersatzrechtes widerspricht. Vielmehr kann der Geschädigte verlangen, dass die Arbeiten in einer Fachwerkstatt seines Vertrauens durchgeführt werden. ...

#### **LG Dortmund, Beschluss vom 30.01.2009, AZ: 4 S 166/08**

**Der Geschädigte darf bei fiktiver Abrechnung nicht schlechter gestellt werden. Die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt sind solche, die zur Wiederherstellung des Fahrzeugs geboten sind.**

##### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger Ersatz des zur Wiederherstellung ursprünglichen Zustandes – PKW ohne das schädigende Ereignis – erforderlichen Geldbetrages verlangen. Zutreffend geht das Amtsgericht dabei davon aus, dass erforderlich vorliegend die Kosten sind, die bei Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH NJW 2003, 2086). Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel sowie auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der vom Geschädigten gem. § 254 BGB zu berücksichtigenden Schadensminderungspflicht. Zwar ist der Schädiger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei darf jedoch nicht das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Deshalb ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH NJW 2003, 2086).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist die Verweisung des Klägers auf eine freie Kfz-Werkstatt vorliegend nicht mit dem in § 249 BGB enthaltenen Grundsatz des möglichst vollständigen Schadensausgleichs vereinbar.

Zwar hat die Beklagte vorliegend dem Kläger die in seiner Nähe gelegene Kfz-Werkstatt ... benannt, die bereit ist, den PKW des Klägers zu einem günstigeren Tarif zu reparieren. Wie das Amtsgericht zutreffend ausführt, ist dem Kläger jedoch nicht ohne Weiteres die Beurteilung möglich, ob die von der Beklagten benannte Werkstatt gegenüber einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Arbeit abliefert. Vielmehr

lässt sich die Gleichwertigkeit der Reparaturleistungen für den Beklagten nur durch Einholung umfangreicher Erkundigungen beurteilen. Auch im Prozess müsste die Frage der Gleichwertigkeit durch ein Sachverständigen Gutachten geklärt werden. Anders als das Landgericht Berlin (NJW-RR 2007, 20) ist die Kammer nicht der Auffassung, diese Frage ohne Hilfe eines Sachverständigen beantworten zu können, in dem allein darauf abgestellt wird, ob es sich um eine Fachwerkstatt handelt. Diese umfangreichen Erkundigungen sind dem Geschädigten indes – wie der BGH in seiner oben genannten Entscheidung ausführt – nicht zumutbar. Von dem Kläger darf nicht erwartet werden, vor Durchführung einer Reparatur die Frage der Wertigkeit der Reparaturleistung durch ein Gutachten klären zu lassen. Ob vorliegend die Werkstatt ... gegenüber einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Arbeit abliefern, muss mithin nicht geklärt werden.

Die Kammer schließt sich weiterhin den Überlegungen des Amtsgerichts an, dass die Auswahl der Werkstatt auch den Wiederverkaufswert eines PKW beeinflusst. Dies gilt gerade für höherwertige Fahrzeuge der Marken BMW, Porsche, Audi oder vorliegend Mercedes. Auf die insoweit zutreffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung wird vollumfänglich Bezug genommen. Zudem gewähren markengebundene Werkstätten ihren Kunden größere Serviceleistungen, wenn diese ihren PKW regelmäßig in der eigenen Fachwerkstatt reparieren und warten lassen (sog. "Scheckheftpflege"). Da der Kläger sich bei Reparatur seines PKW in einer freien Werkstatt auf diese zusätzlichen Serviceleistungen künftig nicht mehr berufen könnte, stellt die Reparatur in einer freien Werkstatt auch insoweit keine gleichwertige Leistung dar.

Schließlich hat das Amtsgericht auch zu Recht ausgeführt, die fiktive Schadensberechnung dürfe nicht anders erfolgen, als die tatsächliche Berechnung, da anderenfalls die Dispositionsfreiheit des Geschädigten unangemessen eingeschränkt würde. Da die Beklagte einräumt, dass sie die Reparaturkostenrechnung einer Herstellerfachwerkstatt ausgeglichen hätte, muss sie konsequenterweise auch die markengebundene Werkstattabrechnung auf fiktiver Basis ausgleichen. ...

### **LG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2007, AZ: 20 S 48/07**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und ist nicht gehalten, umfangreiche Erkundigungen einzuholen, ob eine vom Versicherer genannte Fachwerkstatt gleichwertige, jedoch günstigere Arbeit abliefern.**

#### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger Ersatz des zur Wiederherstellung ursprünglichen Zustandes – PKW ohne das schädigende Ereignis – erforderlichen Geldbetrages verlangen. Zutreffend geht das Amtsgericht dabei davon aus, dass erforderlich vorliegend die Kosten sind, die bei Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH NJW 2003, 2086). Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel sowie auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der vom Geschädigten gem. § 254 BGB zu berücksichtigenden Schadensminderungspflicht. Zwar ist der Schädiger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei darf jedoch nicht das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll. Deshalb ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH NJW 2003, 2086).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist die Verweisung des Klägers auf eine freie Kfz-Werkstatt vorliegend nicht mit dem in § 249 BGB enthaltenen Grundsatz des möglichst vollständigen Schadensausgleichs vereinbar.

Zwar hat die Beklagte vorliegend dem Kläger die in seiner Nähe gelegene Kfz-Werkstatt ... benannt, die bereit ist, den PKW des Klägers zu einem günstigeren Tarif zu reparieren. Wie das Amtsgericht zutreffend

ausführt, ist dem Kläger jedoch nicht ohne Weiteres die Beurteilung möglich, ob die von der Beklagten benannte Werkstatt gegenüber einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Arbeit abliefert. Vielmehr lässt sich die Gleichwertigkeit der Reparaturleistungen für den Beklagten nur durch Einholung umfangreicher Erkundigungen beurteilen. Auch im Prozess müsste die Frage der Gleichwertigkeit durch ein Sachverständigen Gutachten geklärt werden. Anders als das Landgericht Berlin (NJW-RR 2007, 20) ist die Kammer nicht der Auffassung, diese Frage ohne Hilfe eines Sachverständigen beantworten zu können, in dem allein darauf abgestellt wird, ob es sich um eine Fachwerkstatt handelt. Diese umfangreichen Erkundigungen sind dem Geschädigten indes – wie der BGH in seiner oben genannten Entscheidung ausführt – nicht zumutbar. Von dem Kläger darf nicht erwartet werden, vor Durchführung einer Reparatur die Frage der Wertigkeit der Reparaturleistung durch ein Gutachten klären zu lassen. Ob vorliegend die Werkstatt ... gegenüber einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Arbeit abliefert, muss mithin nicht geklärt werden.

Die Kammer schließt sich weiterhin den Überlegungen des Amtsgerichts an, dass die Auswahl der Werkstatt auch den Wiederverkaufswert eines PKW beeinflusst. Dies gilt gerade für höherwertige Fahrzeuge der Marken BMW, Porsche, Audi oder vorliegend Mercedes. Auf die insoweit zutreffenden Ausführungen in der angegriffenen Entscheidung wird vollumfänglich Bezug genommen. Zudem gewähren markengebundene Werkstätten ihren Kunden größere Serviceleistungen, wenn diese ihren PKW regelmäßig in der eigenen Fachwerkstatt reparieren und warten lassen (sog. "Scheckheftpflege"). Da der Kläger sich bei Reparatur seines PKW in einer freien Werkstatt auf diese zusätzlichen Serviceleistungen künftig nicht mehr berufen könnte, stellt die Reparatur in einer freien Werkstatt auch insoweit keine gleichwertige Leistung dar.

Schließlich hat das Amtsgericht auch zu Recht ausgeführt, die fiktive Schadensberechnung dürfe nicht anders erfolgen, als die tatsächliche Berechnung, da anderenfalls die Dispositionsfreiheit des Geschädigten unangemessen eingeschränkt würde. Da die Beklagte einräumt, dass sie die Reparaturkostenrechnung einer Herstellerfachwerkstatt ausgeglichen hätte, muss sie konsequenterweise auch die markengebundene Werkstattabrechnung auf fiktiver Basis ausgleichen. ...

### **LG Duisburg, Urteil vom 21.03.2007, AZ: 11 S 164/06**

#### **Der Geschädigte hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten**

##### Aus den Gründen:

... Zwar muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen, dieses Voraussetzungen liegen jedoch hier nicht vor.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ist nicht gegeben, da es dem Kläger ohne weitergehende verbindliche Zusagen nicht zuzumuten ist, sein Fahrzeug bei den von der Beklagten zu 3 angegebenen Firmen reparieren zu lassen. Die Kalkulation von berücksichtigten lediglich den Stundensatz der Alternativfirmen, losgelöst von dem Unfallschaden ohne eine eigene Bewertung und Kostenkalkulation der genannten Firmen. Es besteht daher keine Gewähr, dass bei Durchführung der Reparatur durch diese Firmen tatsächlich nur die von ermittelten Kosten entstehen. Eine solche Gewähr würde nur bestehen, wenn diese dem Kläger ein verbindliches Angebot oder ein entsprechender Kostenvoranschlag der betreffenden Firmen zugeleitet worden wäre. Es bestehen darüber hinaus auch Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den genannten Firmen um solche handelt, die mit der Versicherung besonders günstige Sonderkonditionen ausgehandelt haben, deren Inanspruchnahmen kann jedoch von dem Geschädigten nicht verlangt werden, so dass die insoweit günstigeren Stundensätze dem Kläger nicht entgegengehalten werden können. Außerdem handelt es sich bei den von der Beklagten zu 3 benannten Firmen zwar um Fachwerkstätten, jedoch nicht um markengebundene. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten; dass eine solche die Reparatur kostengünstiger durchführen könnte, ist nicht dargetan. ...

### **LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07**

**Keine Differenzierung der Erstattungsfähigkeit der Kosten und Sätze markengebundener Fachwerkstätten danach, ob fiktiv oder konkreter abgerechnet wird, sonst würde der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist.**

Aus den Gründen:

... Zwar muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen, wie der Bundesgerichtshof (a.a.O.) entschieden hat, genügt hierfür jedoch nicht die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt. Die Beklagte ist die Auffassung, im vorliegenden Fall gelte etwas anderes, weil sie konkret andere Betriebe in der näheren Umgebung des Klägers benannt habe, die in gleicher Weise zu einer fachgerechten Reparatur des in Rede stehenden Schadens in der Lage seien. Der Kläger können unter diesen Umständen bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur deren Stundenverrechnungssätze und Lackierkosten ersetzt verlangen (so im Ergebnis auch LG Heidelberg, Urteil vom 25.04.2006, AZ: 2 S 55/05). Dem vermag die Kammer indes nicht zu folgen. billigte man dem Geschädigten nämlich bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer „sonstigen“ Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zu, so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Hiermit ist es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten zu differenzieren je nach dem, ob bzw. wie er das Fahrzeug reparieren lässt (LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06), zumal der Schaden bereits im Moment des Unfalls entstanden ist. Eine entsprechende Differenzierung wäre auch, wie das LG Mainz (a.a.O.) überzeugend dargelegt hat, insbesondere deswegen problematisch, weil je nach Erfahrung der Werkstatt für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke, Art und Umfang des Schadens, Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, Bestehen einer Herstellergarantie u.a. der Geschädigte ein berechtigtes Interesse haben kann, eine ihm vertrauenswürdig und kompetent erscheinende Vertragswerkstatt mit der Reparatur zu beauftragen, zumal er in der Regel nicht wissen wird, ob eine sonstige Werkstatt über hinreichende Erfahrungen mit der Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke verfügt. Vor diesem Hintergrund verbietet sich nach Auffassung der Kammer eine Differenzierung der Erstattungsfähigkeit der Kosten und Sätze markengebundener Fachwerkstätten danach, ob fiktiv oder konkreter abgerechnet wird. ...

**LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 13.11.2007, AZ: 6a S 96/07**

**Der Geschädigte kann auch bei einer fiktiven Abrechnung die Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen, wenn ihm keine mühelos und ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit vorgelegt wird.**

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht nach § 3 Nr. 1 PfIVG i.V.m. § 249 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wobei die Beklagte ihm diejenigen Kosten zu erstatten hat, die zu einer vollständigen Schadensbehebung erforderlich sind. Lässt ein Geschädigter sein Fahrzeug in einer seiner Fahrzeugmarke entsprechenden Vertragswerkstatt reparieren, so ist die Erforderlichkeit der dort entstehenden Kosten anerkannt. Der Geschädigte muss sich also nicht auf preiswertere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen. Lediglich bei einer fiktiver Abrechnung wird in der Instanzrechtsprechung nicht einheitlich beurteilt, ob der Geschädigte ebenfalls die Erstattung von Reparaturkosten in der Höhe verlangen kann, wie sie in einer Markenwerkstatt anfallen würden (so die herrschende Auffassung, die auch in der Literatur geteilt wird: LG Aachen, Urteil vom 07.04.2005, AZ: 6 S 200/04; LG Essen, Urteil vom 27.05.2005, AZ: 13 S 115/05; LG Trier, Urteil vom 20.09.2005, AZ: 1 S 112/05; LG Bochum, Urteil vom 09.09.2005, AZ: 5 S 79/05; AG München, Urteil vom 20.06.2006, AZ: 343 C 34380/05; AG Hamm, Urteil vom 10.04.2007, AZ: 17 C 409/06; AG Aachen, Urteil vom 25.07.2005, AZ: 5 C 81/05; AG Hagen, Urteil vom 26.01.2006, AZ: 26.01.2006; AG Hamm, NZV 2005, 649; Sanden/Völz, Sachschadensrecht des Kraftverkehrs, 8. Auflage, Rn. 88; Böhme/Biela, Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, 23. Auflage Rn. D 26; Bamberger/Roth/Schubert, BGB, 2. Auflage, § 249 Rn. 217), oder ob nur diejenigen Reparaturkosten als erforderlich anzusehen sind, wie sie in einer freien Werkstatt entstehen würden, wenn der Schädiger den Geschädigten konkret auf eine derartige Möglichkeit verweist (so LG Heidelberg, Urteil vom 25.04.2006, AZ: 2 S 55/05; LG Berlin, NZV 2006, 656; AG Göttingen, Urteil vom 07.03.2007, AZ: 25 C 11/07; AG Dortmund, Urteil vom 07.06.2005, AZ: 121 C 909/05).

Nach Auffassung der Kammer erscheint die erstgenannte Auffassung vorzugswürdig. Auszugehen ist zunächst von dem Grundsatz, dass die Naturalrestitution dem Geschädigten die Dispositionsfreiheit ermöglicht zu entscheiden, ob er die Reparatur vornehmen lässt oder nicht. Er muss sich lediglich bei der Wahl der verschiedenen Ersatzmöglichkeiten (Reparatur oder Ersatzbeschaffung) an das Gebot der Wirtschaftlichkeit halten, das ihm seine Schadensminderungspflicht und das schadensrechtliche Bereicherungsverbot aufgeben. Zwischen den Alternativen der Reparatur bzw. des in Höhe der Reparaturkosten vorzunehmenden Geldausgleichs und der Ersatzbeschaffung muss er sich für diejenige entscheiden, die mit dem geringsten Aufwand verbunden ist; die Naturalrestitution darf dabei aber nicht verkürzt werden (vgl. BGHZ 115, 364; BGH NJW 2005, 1110). Dementsprechend macht es in den

Totalschadensfällen einen Unterschied, ob der Geschädigte eine Reparatur vornehmen lässt oder nicht; verzichtet er auf die Reparatur, kann sein Integritätsinteresse nicht in gleichem Maße berücksichtigt werden, und seine Schadensminderungspflicht tritt stärker in den Vordergrund (Bamberger/Roth/Schubert, aaO. Rn. 211). Das bedeutet aber nicht, dass der übliche Gleichlauf zwischen den Alternativen der Naturalrestitution auch in anderen Fällen, in denen es nicht um einen Totalschaden geht, eingeschränkt werden dürfte, nur weil der Geschädigte auf eine Reparatur verzichtet. Kann der Geschädigte sein Fahrzeug in einer Markenwerkstatt reparieren lassen, so kann er mithin auch, wenn er fiktiv abrechnet, regelmäßig diejenigen Kosten ersetzt verlangen, wie sie in einer Markenwerkstatt anfallen würden.

Es entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass dem Geschädigten grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten zusteht unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, Urteil vom 29.04.2003, IV ZR 398/02 mit zahlreichen Nachweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung). Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, und der Geschädigte ist in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Auch wenn ein Geschädigter fiktiv abrechnet und angesichts seiner Schadensminderungspflicht eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs vorzunehmen ist, darf dieses Grundanliegen des Schadensersatzes nicht aus den Augen verloren werden (BGH aaO.). Auf die abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt muss sich der Geschädigte deshalb auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht verweisen lassen. Lediglich dann, wenn der Geschädigte eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, muss er sich ggf. aufgrund seiner Schadensminderungspflicht auf diese Möglichkeit verweisen lassen (BGH aaO.). Bei der Frage, ob sich der Geschädigte dementsprechend auf eine andere als eine Markenwerkstatt verweisen lassen muss, ist auch zu beachten, dass dem Geschädigten das Recht zusteht, bei seiner Überlegung, welche Werkstatt er ggf. beauftragen wollen würde, die Erfahrungen einer bestimmten Werkstatt mit einem PKW der Marke des geschädigten Fahrzeugs einzubeziehen, und dass er keine Marktforschung betreiben muss (BGH aaO.).

Auf dieser Grundlage erscheint es schon als sehr zweifelhaft, ob sich der Kläger überhaupt auf eine andere Werkstatt als eine Audi-Fachwerkstatt verweisen lassen muss. Letztlich würde die Kürzung seines fiktiven Ersatzanspruchs darauf hinauslaufen, dass es der Beklagten überlassen würde, die Werkstatt auszusuchen, und dass sich der Kläger ggf. bis zur Grenze der Unzumutbarkeit darauf einlassen müsste. Die darin liegende Verkürzung der Naturalrestitution widerspräche der Verpflichtung der Beklagten nach vollständigem Schadensausgleich. Überdies spricht für die Ersatzfähigkeit der Kosten einer Vertragswerkstatt, dass in den beteiligten Verkehrskreisen zumeist eine Erwartungshaltung besteht, in Vertragswerkstätten würden vorrangig Fahrzeuge der betreffenden Marke repariert werden, mithin dort Reparaturen der jeweiligen Marke mit einer höheren Richtigkeitsgewähr durchgeführt. Auch bieten die Vertriebssysteme der jeweiligen Hersteller eine gewisse Gewähr für die ordnungsgemäße Führung des Betriebs. Es ist allgemein bekannt, dass einige Hersteller ihre Vertragswerkstätten strengen Überprüfungen hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Servicefreundlichkeit und auch bezüglich der betriebswirtschaftlichen Führung unterziehen, und dass Werkstätten, die den Anforderungen der Hersteller nicht genügen, ihren Status als Vertragswerkstatt alsbald verlieren. Auch wenn dieses Verfahren nicht alle Hersteller in gleichem Maße vornehmen, kann der Kläger, dessen Fahrzeug nun einmal ein Audi ist, erwarten, so gestellt zu werden, wie es der Hersteller seines Fahrzeuges von seinen Vertragswerkstätten verlangt.

Letztlich bedarf die Rechtsfrage, ob sich der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung auf die Kosten einer freien oder einer anderen als seiner Automarke entsprechenden Vertragswerkstatt verweisen lassen muss, im vorliegenden Streitfall keiner Entscheidung, denn es ist schon nicht ersichtlich, dass die Reparatur in der konkreten von der Beklagten benannten Werkstatt derjenigen in einer Audi-Vertragswerkstatt gleichwertig gewesen wäre. Es wäre jedoch Aufgabe der Beklagten als dem zum Schadensersatz Verpflichteten gewesen, diejenigen Umstände vorzutragen und zu beweisen, aus denen sich die Gleichwertigkeit einer Reparatur bei der Autohaus ... ergeben würde, denn nur im Fall der Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten könnte die Abrechnung des Klägers unwirtschaftlich sein und damit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorliegen (vgl. BGH aaO.).

Der Vortrag der Beklagten zur Reparaturmöglichkeit bei der Autohaus ... erschöpft sich in der Existenz dieses Autohauses und der pauschalen Behauptung, freie Werkstätten oder Vertragswerkstätten von Fremdmarken vermöchten gute Arbeit zu leisten. Das mag generell so sein, aber diesem Vorbringen lassen sich konkrete für eine Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten sprechende Gesichtspunkte nicht entnehmen.

(...) Im Übrigen hat die Beklagte nicht einmal vorgetragen, welche Entfernungen und welche Fahrzeiten der Kläger von seinem Wohnsitz aus zur nächsten Audi-Vertragswerkstatt zurücklegen müsste, und welche Fahrstrecke er von seinem Wohnsitz aus bis zur in Bad Freienwalde belegenen Autohaus ... zurückzulegen

hätte. Der Kläger wohnte ausweislich der im Gutachten der ... GmbH enthaltenen Angaben schon im Zeitpunkt des Schadenseintritts in Altlandsberg, mithin noch im Berliner Randgebiet. Angesichts des gerichtsbekanntes Straßennetzes ist es von Altlandsberg aus sehr viel unproblematischer, die zahlreichen in Berlin belegenen (Fach-)werkstätten zu erreichen, als nach Bad Freienwalde zu fahren. Eine Reparaturwerkstatt, die nicht ebenso leicht erreichbar ist wie eine Markenwerkstatt, kann aber keine mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit bieten.

(...) Soweit die Beklagte pauschal die im Gutachten XXXXXX GmbH ausgewiesenen Beträge als nicht angemessen und nicht üblich rügt, ist dies unbeachtlich, weil es im Widerspruch zum ausdrücklichen Vorbringen der Beklagten steht, sie vertrete nicht den Standpunkt, der Gutachter der ... GmbH habe sich bei den Audi-Verrechnungssätzen vertan. Ist somit unstreitig, dass die Rechenansätze des klägerseits eingeholten Gutachtens richtig sind, so gibt es für eine Unangemessenheit oder Unüblichkeit der Beträge keine Anhaltspunkte. ...

### **LG Fulda, Urteil vom 27.04.2007, AZ: 1 S 29/07**

**Ein Geschädigter kann bei fiktiver Abrechnung die Kosten ersetzt verlangen, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz i.H.v. 1.009,90 €

Dem Kläger stehen im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB als Schadensersatz diejenigen Kosten zu, die zur Wiederherstellung der Sache erforderlich sind.

Hierzu gehören – und zwar auch im Fall der fiktiven Abrechnung des Schadens – nach Auffassung der Kammer die Kosten die zur Instandsetzung eines Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt notwendig sind.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH.

Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, NJW 2003, 2086 m.w.N.).

Ziel des Schadensersatzes ist nämlich die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Dies gilt im Grundsatz auch für fiktive Reparaturkosten.

(...) Unter Zugrundelegung dieser (BGH) Rechtsprechung ist die Kammer deshalb der Auffassung, dass auch vorliegend der Kläger bei fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat, wie sie unstreitig im Gutachten des Sachverständigen ermittelt worden sind. ...

### **LG Göttingen, Urteil vom 04.06.2008, AZ: 5 S 5/08**

**Auch bei einer fiktiven Anrechnung der Kfz-Reparaturkosten können die vom Sachverständigen zu Grunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt beansprucht werden.**

#### Aus den Gründen:

... Es ist zwischen den Parteien und in der Instanzrechtsprechung umstritten, wie der erforderliche Geldbetrag i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ermitteln ist. Nach Auffassung der Kammer entspricht der erforderliche Geldbetrag dem vom Sachverständigenbüro und in der Bezifferung des klägerischen Schadens zu Grunde gelegten Stundenverrechnungssatz einer markengebundenen (Mercedes-) Fachwerkstatt.

Auszugehen ist bei dem Begriff der Erforderlichkeit i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB davon, dass die Vorschrift vom Grundsatz der Totalreparation und dem Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Geschädigten, den Schadensersatz frei zu verwenden, ausgeht. Daraus folgt, dass der Geschädigte grundsätzlich selbst entscheiden kann, ob und wie er ein beschädigtes Fahrzeug repariert und wie er den zu leistenden

Schadensersatz einsetzt. Begrenzt ist dieser Grundsatz lediglich durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Schadensminderungspflicht des Geschädigten gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB sowie das schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot, das sich schon unmittelbar aus der im Schadensersatzrecht geltenden Differenzhypothese ergibt, wonach der Geschädigte durch den Schadensersatz so zu stellen ist, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, woraus sich auch ergibt, dass der Geschädigte durch den Schadensersatz nicht besser gestellt werden soll, als ohne das schädigende Ereignis.

Rechnet der Geschädigte (anders als im vorliegenden Fall) auf diese Weise ab, dass er konkret die Kosten einer durchgeführten Reparatur dem Schädiger in Rechnung stellt, darf er, wie auch die Beklagte konzidiert, grundsätzlich Reparaturkosten, die bei der Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen, verlangen. Die Kammer hat keinen Anlass, von dieser, von bei den Parteien geteilten Rechtsauffassung abzuweichen. Für diese Rechtsauffassung spricht insbesondere (vgl. dazu LG Mainz, Urteil vom 14.12.2007, AZ: 3 S 133/06, zitiert nach Juris), dass dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, bei der Werkstattwahl eine andere als eine ihm vertrauenswürdig und kompetent erscheinende Vertragswerkstatt bzw. Niederlassung des Herstellers mit der Reparatur zu beauftragen. Er wird in der Regel nicht wissen, ob eine sonstige Fachwerkstatt über hinreichende Erfahrungen mit der Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke verfügt, da das Einbeziehen derartiger Kriterien vielfach zu Streit und Ungewissheit darüber führen wird, ob der Geschädigte sich im konkreten Fall auf eine ihm von dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung benannte günstige Werkstatt verweisen lassen muss. Dies ist mit dem Bedürfnis nach klaren Kriterien für die Abwicklung von Schadensfällen im Straßenverkehr als Massenphänomen unvereinbar (LG Mainz, a.a.O., Rn 16).

Aus dem Umstand, dass der erforderliche Geldbetrag i.S.v. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach allgemeiner Auffassung nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist, wie auch der BGH in der sog. Porsche-Entscheidung vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02, betont hat (vgl. dort Seite 6), kann für die Abrechnung auf Gutachtenbasis kein anderer Maßstab hinsichtlich der Erforderlichkeit gewählt werden als im Fall des Ersatzes einer konkret in einer Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur. Insbesondere vor dem Hintergrund der Dispositionsfreiheit des Geschädigten ist nicht einzusehen, wieso der erforderliche Geldbetrag i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB variieren soll, je nach dem ob der Geschädigte den Ersatz einer konkret durchgeführten Reparatur oder den Wertersatz von auf dieser Basis berechneten Reparaturkosten verlangt. Dies wird ferner durch die Überlegung unterstrichen, dass bei der Entscheidung für eine Reparatur eine ex-ante-Betrachtung erforderlich ist, d.h., dass der Geschädigte bei der Werkstattwahl eine Prognose treffen muss, ob die von ihm gewählte Werkstatt kompetent und sachgerecht den Schaden beseitigen wird. Prognoserisiken in diesem Zusammenhang treffen grundsätzlich den Schädiger, sodass der Geschädigte insbesondere nicht gegen seine Verpflichtung zur Schadensminderung gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstößt, wenn er eine markengebundene Fachwerkstatt mit der Reparatur beauftragt.

Bei einer fiktiven Kostenabrechnung auf Gutachtenbasis ist nach Auffassung der Kammer ebenfalls hinsichtlich der anzusetzenden Kosten auf eine entsprechende ex-ante-Bewertung des Geschädigten abzustellen. Daraus folgt, dass auch auf der Basis der Feststellung des BGH in der sog. Porsche-Entscheidung es darauf ankommt, ob der Geschädigte (ex ante) mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf die er sich verweisen lassen muss. Dies wird in der Regel kaum eine nicht markengebundene Fachwerkstatt sein, sofern der Geschädigte nicht über besondere Erkenntnismöglichkeiten verfügt, die ihn in die Lage versetzen, die Gleichwertigkeit der Reparatur durch eine nicht markengebundene Fachwerkstatt zu erkennen.

### **LG Halle, Urteil vom 03.07.2007, AZ: 2 S 44/07**

**Der Schädiger muss sich nicht auf die abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt verweisen lassen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt tatsächlich anfallen oder dass gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens vorliegen.**

#### Aus den Gründen:

... Nach den tatsächlichen Feststellungen im angegriffenen Urteil hat die Beklagte weder bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen noch hat sie gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt. Unter diesen Umständen muss sich der Kläger auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht nicht verweisen lassen.

Grundlage der Berechnung der im konkreten Schadensfall erforderlichen Reparaturkosten kann nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Markengebundenen und freien Fachwerkstätten einer Region sein, wenn der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnet. Diese von der Beklagten in Übereinstimmung mit einigen Instanzgerichten vertretene Auffassung (OLG Hamm, DAR 1996, 400; LG Berlin, Schaden-Praxis 2002, 390; AG Gießen, ZfSch 1998, 51; AG Wetzlar, Schaden-Praxis 2002, 391) kann nicht gefolgt werden. Gegen sie spricht zum einen, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist, zum anderen würde bei anderer Sicht die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Zudem würde die Realisierung einer Reparatur zu den von der Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist (vergleichbar insoweit zur Abrechnung von Mietwagenkosten: BGHZ 143, 189, 194). In der Regel wäre erforderlich, Erkundigung hinsichtlich der Werkstatterfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuziehen und entsprechende Preisangebote einzuholen.

Im Streitfall darf deshalb der Kläger in seiner Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze zugrundelegen wie in dem vorgelegten Sachverständigengutachten für eine markengebundenen Fachwerkstatt in seiner Umgebung angegeben ist, auch wenn dessen Stundenverrechnungssätze über denen der von dem von der Beklagten benannten Sachverständigen ... ermittelten Lohnansätzen der Region liegen. ...

### **LG Hamburg, Urteil vom 18.07.2008, AZ: 306 S 11/08**

**Ein Geschädigter hat Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer Markenfachwerkstatt. Es kommt nicht darauf an, ob sich im Laufe eines Rechtsstreits durch Beweisaufnahme klären ließe, ob die einem Geschädigten von dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer benannte „alternative Werkstatt“ tatsächlich gleichwertig ist.**

#### Aus den Gründen:

... Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, der Kläger müsse sich auf die kostengünstigere und nach ihrer Darstellung gleichwertige Reparaturmöglichkeit bei der Fa. S... verweisen lassen. Die Grundsätze, nach denen der gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leistende Schadensersatz zu bemessen ist, hat das Amtsgericht unter Ziff. II 1 seiner Entscheidungsgründe in den ersten drei Absätzen zutreffend dargelegt; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Herauszustellen ist vor allem, dass nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung bei der Schadensabrechnung Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen ist, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten (vgl. BGHZ 115, 364, 369; 115, 375, 378; 132, 373, 376 f.; 155, 1, 5). Auch muss das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB berücksichtigt werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll, indem der Zustand wiederhergestellt wird, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht (vgl. BGHZ 132, 373, 376; 154, 395, 398 f.; 155, 1, 5; Steffen, NZV 1991, 1, 3; ders. NJW 1995, 2057, 2062). Andererseits hat der Geschädigte unter mehreren möglichen Wegen des Schadensausgleichs im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Insofern „kann ... vom Ansatz her“ (so der BGH in seiner vieldiskutierten „Porsche-Entscheidung“) und obwohl der Geschädigte grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten hat, und zwar unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder gar nicht reparieren lässt, „der Auffassung beigetreten werden, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.“ Allerdings ist dabei wiederum die Wirtschaftlichkeit der Schadensberechnung mit Blick auf die zu erwartenden Kosten ex ante aus der Sicht des Geschädigten zu beurteilen (BGH VersR 2008, 370, 371).

Ob die ihm benannte „alternative Werkstatt“ gleichwertig ist, kann der Geschädigte in der Regel mangels näherer Informationen nicht „ex ante“ prüfen. Bei subjektbezogener Betrachtung wird sich für ihn ex ante regelmäßig allein der Satz der markengebundenen Fachwerkstatt als „erforderlicher“ Reparaturaufwand darstellen. Von daher kommt es auch nicht darauf an, ob sich im Laufe eines Rechtsstreits durch Beweisaufnahme klären ließe, ob die einem Geschädigten von dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer benannte „alternative Werkstatt“ tatsächlich gleichwertig ist. Zur Bestimmung der nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geschuldeten erforderlichen Reparaturkosten wird im Falle der Benennung einer „alternative Werkstatt“ also zwar zunächst darauf abgestellt werden müssen, ob diese Benennung zeitnah zu dem vom Geschädigten eingeholten Gutachten erfolgt. Denn dieses Gutachten bildet die Grundlage für seine Disposition und allein die ihm zeitnah weiter zur Verfügung stehenden Informationen können bei der gebotenen Sicht des Geschädigten ex ante zur Bestimmung dessen herangezogen werden, was zur



Behebung des Schadens „erforderlich“ ist. (Insofern bleibt es bei den Ausführungen der Kammer in dem als Anl. 19 eingereichten Hinweis im Verfahren 306 S 73/06, wobei allerdings die zeitnahe Benennung nicht im Sinne einer hinreichenden Bedingung missverstanden werden darf.) Hinzu kommen muss aber in jedem Fall (zumindest) auch die Möglichkeit des Geschädigten, die – vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer behauptete – Gleichwertigkeit der ihm benannten „alternativen Werkstatt“ selbst zu beurteilen. Ob die zur „Referenzwerkstatt“, nämlich zur Fa. S..., erteilten Informationen in dem zusammen mit dem Schreiben der Beklagten vom 26.06.2007 (Anl. K2) dem Kläger übersandten „Prüfbericht“ (Anl. K3) als Beurteilungsgrundlage ausreichend wären, erscheint zweifelhaft, kann aber hier letztlich auf sich beruhen. Denn der Kläger hat diesen Prüfbericht zum Anlass genommen, sich bei der Fa. ASH über die Fa. S... zu erkundigen, und dazu unter dem 10.07.2007 die als Anl. K6 vorgelegte Auskunft erhalten. Danach konnte ihm die Fa. ASH eine Reparatur seines Fahrzeugs bei der Fa. S ... wegen eigener schlechter Erfahrungen in mindestens einem Fall „nicht ohne Bedenken empfehlen.“ Jedenfalls bei diesem Informationsstand kam die Fa. S... als „Verweisungsbetrieb“ nicht (mehr) in Betracht, und zwar wegen der gebotenen ex-ante-Betrachtung aus Sicht des Klägers unabhängig davon, ob die von der Fa. ASH geäußerten Bedenken gerechtfertigt waren. Weitere Nachforschungen musste der Kläger auf keinen Fall anstellen.

Ohne Erfolg macht die Beklagte schließlich geltend, dass die von dem Kfz-Sachverständigen-Büro ursprünglich ermittelten Reparaturkosten (Anl. K1) auf den Stundenverrechnungssätzen einer ebenfalls „freien“ Werkstatt beruhen. Dass die Reparaturkosten bei einer markengebundenen Werkstatt noch deutlich höher gewesen wären, hat der Kläger durch das zweite Gutachten (Anl. K5), basierend auf den Stundenverrechnungssätzen des VW-Autohauses Junge, hinreichend dargetan. Den Ausführungen des Landgerichts Göttingen in dem als Anl. 28 vorgelegten dortigen Beschluss zum AZ: 5 S 31/07 folgt die Kammer nicht. Denn die gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu bestimmende Erforderlichkeit des Reparaturaufwandes ist einheitlich und unabhängig davon, ob der Geschädigte überhaupt eine Reparatur durchführen lässt, ggfs. durch wen und in welchem Umfang. Zu fragen ist damit ausschließlich danach, was der Geschädigte – unterstellt, er würde sich für eine vollständige sach- und fachgerechte Reparatur entscheiden – dafür als erforderlich ansehen dürfte. Welche Disposition der Geschädigte tatsächlich trifft, ist für die Frage der Erforderlichkeit ohne jede Bedeutung.

Auch das Alter und die Laufleistung des geschädigten Fahrzeugs führen hier zu keinem anderen Ergebnis. Dass allein das Alter eines Fahrzeugs keine weitere Darlegungslast des Geschädigten begründet, wenn – wie hier – der erforderliche Reparaturaufwand durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, hat bereits der BGH in der oben erwähnten „Porsche-Entscheidung“ ausdrücklich aufgeführt Entsprechendes gilt grundsätzlich für die Laufleistung. Eine Ausnahme von dieser Regel ist hier auch angesichts des Fahrzeugalters von 7 Jahren (entsprechend dem Fahrzeugalter in dem vom BGH zu beurteilenden Fall) und dem Tachostand von 186 390 nicht angezeigt, zumindest angesichts der Tatsache, dass das Kfz-Sachverständigen-Büro ... für das Fahrzeug des Klägers, einen VW T4 Caravelle GL, offenbar angesichts der besonderen Wertschätzung des Marktes für ein solches Fahrzeug, noch einen Wiederbeschaffungswert von 16.000,00 € ermittelt hat.

Da die Fa. S... hier schon mit Blick auf die gegenüber dem Kläger geäußerten Bedenken der Fa. ... (Anl. K6) nicht als Verweisungsbetrieb in Betracht kommt, braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob ein Verweis auf die Fa. S... auch unter anderen Gesichtspunkten zumindest bedenklich wäre: Wie der Kammer aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt ist, liegen die von Seiten der Versicherer mitgeteilten Stundenverrechnungssätze der Fa. ... deutlich unter den von der Dekra ermittelten und veröffentlichten mittleren Stundenverrechnungssätzen – eine Erfahrung, die im vorliegenden Rechtsstreit durch den im „Prüfbericht“ (Anl. K3) angestellten Preisvergleich (in Bezug auf eine andere „freie“ Werkstatt) bestätigt wird. Die „Verweisungsmöglichkeit“ findet jedenfalls auch dort ihre Grenze, wo sie zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten führt, den entstandenen Schaden in eigener Regie zu beseitigen. Denn wenn bei einer solchen Verweisung auf Stundenverrechnungssätze abgestellt wird, die unterhalb derjenigen Sätze liegen, die in anderweitigen regionalen Werkstätten zugrunde gelegt werden, wäre der Geschädigte durch diese Art der Schadensberechnung faktisch gezwungen, eine Reparatur ausschließlich durch den allergünstigsten Anbieter durchführen zu lassen, weil sie in den anderen Werkstätten zu diesen Sätzen schlechterdings nicht durchgeführt werden könnte. Der Schädiger hätte es dann einseitig in der Hand, die Dispositionsbefugnis des Geschädigten dadurch zu unterlaufen, dass er beispielsweise ein Netz von eigenen, besonders kostengünstigen Werkstätten für die Schadensregulierung schafft oder mit einzelnen Reparaturwerkstätten besonders günstige Sondertarife vereinbart. In einem solchen Fall könnte jedenfalls nicht mehr davon ausgegangen werden, dass sich ein wirtschaftlich vernünftig denkender Geschädigter gerade für die allergünstigste Reparaturwerkstatt entscheiden würde. Denn die Erfahrung zeigt, dass sich auch wirtschaftlich vernünftig denkende Menschen nicht immer an dem allergünstigsten Angebot auf dem Markt orientieren. ...

#### Weiteres Urteil:

LG Hamburg, Urteil vom 10.08.2007, AZ: 331 S 51/07

## LG Hannover, Urteil vom 25.06.2008, AZ: 6 S 13/08

**Der Geschädigte ist berechtigt, fiktiv auf Grundlage des Sachverständigengutachtens abzurechnen und dabei die Erstattung der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Kosten zu verlangen.**

### Aus den Gründen:

... Die durch das Amtsgericht Hannover zugelassene Berufung ist zwar zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz auch in Höhe der seitens der Beklagten um 161,08 € gekürzten fiktiven Reparaturkosten. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Umfang der Schadenersatzpflicht bestimmt sich nach den § 249 ff. BGB. Auszugehen ist vom Grundsatz der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB. Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte im Falle der Beschädigung einer Sache stattdessen den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Diese dem Wahlrecht des Geschädigten unterliegende sog. Ersetzungsbefugnis ermöglicht einen Schadensausgleich, ohne dass der Geschädigte das verletzte Rechtsgut dem Schädiger zur Naturalrestitution anzuvertrauen braucht. Auch hierbei soll dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen (BGH, VI ZR 398/02, Urteil vom 29.04.2003) Insoweit ist anerkannt, dass der Geschädigte in der Verwendung des ihm zustehenden Ersatzbetrages frei ist (Dispositionsfreiheit). Der Schädiger und die über § 3 PflVG a. F. an seine Stelle tretende Kfz-Haftpflichtversicherung haben keinerlei Weisungsbefugnis. Insbesondere ist der Geschädigte nicht verpflichtet, den Schadenersatz tatsächlich zum Zweck der Reparatur der beschädigten Sache, des Pkws des Klägers, einzusetzen. Vielmehr darf er eine rein fiktive Abrechnung auf der Grundlage einer durch Sachverständigengutachten festgestellten Reparaturkostenschätzung vornehmen und hierbei auch die in einer Markenwerkstatt in Ansatz gebrachten, üblicherweise über den Preisen einer freien Werkstatt liegenden Kosten zur Schadensberechnung ansetzen (BGH a. a. O.). Ebenso wenig ist der Geschädigte, sofern er sich zur Durchführung einer Reparatur entschließt, verpflichtet, diese umfänglich und zum vollen geltend gemachten Schadenersatzbetrag ausführen zu lassen. Die Vornahme einer sog. "Billigreparatur", sei es bereits vor der Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sei es erst im nachhinein, hat auf die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Betrages keinen Einfluss.

Vorliegend stützt der Kläger seine fiktive Schadensabrechnung auf das Gutachten des Sachverständigen S. vom 09.10.2007. Die darin niedergelegten Reparaturarbeiten nebst der für sie in Ansatz gebrachten Kosten sind erforderlich i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Als erforderlich sind nämlich Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Diese sind durch das vorgelegte Sachverständigengutachten dargelegt. Soweit die Beklagte die Erforderlichkeit in Höhe eines Betrages von 161,08 € bestreitet, da eine von ihr bezeichnete Werkstatt, die D.-GmbH, die gleichen Arbeiten zu einem um diese Summe verminderten Werklohn vornehme, überzeugt dies nicht. Die Beklagte hat ausdrücklich bestätigt, dass der Kläger, hätte er die Reparatur tatsächlich zu den von ihm angesetzten Kosten ausführen lassen, einen Schadenersatzanspruch in voller Höhe hätte geltend machen können. In diesem Fall hätte sie die Erforderlichkeit der durchgeführten Arbeiten und der vom Kläger geltend gemachten Kosten ohne Weiteres akzeptiert. Der Maßstab der Erforderlichkeit bestimmt sich jedoch gerade nicht danach, ob fiktive oder tatsächliche Reparaturkosten abgerechnet werden. Maßgeblich für die Schadensrestitution gem. § 249 BGB ist allein, welchen Geldbetrag der Geschädigte zum Ausgleich der durch das Schadenereignis erlittenen Einbußen benötigt, um mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen den vor dem Schadenseintritt bestehenden Zustand wiederherstellen zu können. Wie oben dargelegt, kann der zum Ersatz Verpflichtete im Falle einer zu einem Bruchteil des durch Gutachten ermittelten Reparaturaufwandes oder einer sogar kostenlos durchgeführten "Billigreparatur" nicht einwenden, der vor Schadenseintritt bestehende Vermögenszustand habe mit geringerem Aufwand wiederhergestellt werden können mit der Folge einer entsprechenden Minderung des Ersatzanspruches. Dementsprechend entfällt auch die Erforderlichkeit eines zur Reparatur i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB notwendigen Aufwands nicht durch eine anderweitige günstigere Reparaturmöglichkeit. Eine derart differenzierte Bestimmung der »erforderlichen« Kosten würde den Geschädigten indirekt dazu drängen, eine Reparatur ausführen zu lassen, um auf diese Weise einen möglichst großen Restitutionsbetrag abschöpfen zu können. Dies würde einen den gesetzlichen Vorgaben widersprechenden Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Geschädigten bedeuten.

Entsprechendes gilt für das Argument der Beklagten, der Kläger sei bei fiktiver Abrechnung in Höhe des streitigen Betrages ungerechtfertigt bereichert, sollte ihm die volle Summe zugesprochen werden und er anschließend die Reparatur zu einem geringeren Betrag ausführen lassen. Wie dargelegt, hat eine sog. „Billigreparatur“ keinen Einfluss auf die Befugnis des Geschädigten, in voller Höhe Schadenersatz zu verlangen. Nichts anderes gilt für die Preisunterschiede zwischen verschiedenen Werkstätten.

Soweit die Beklagte geltend macht, dass bei tatsächlicher Reparatur die erstattungsfähigen Kosten bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes belaufen können, wohingegen bei fiktiver Abrechnung die veranschlagten Reparaturkosten und die Kosten für eine Ersatzbeschaffung einander punktgenau gegenüberstehen, unterstützt dies ihre Position nicht. Die zugrundeliegenden Erwägungen sind vorliegend nicht einschlägig. Wie sich aus den Gründen der zitierten Entscheidung ergibt, wird die Überschreitung des für eine Ersatzbeschaffung anzusetzenden Aufwands um 30 % wegen des in der Durchführung der Reparatur zum Ausdruck gebrachten Integritätsinteresses des Geschädigten als gerechtfertigt angesehen. Ausnahmsweise wird dem Geschädigten zugebilligt, zu Lasten des Schädigers einen höheren als den "eigentlich" erforderlichen Betrag zur Schadensrestitution anzusetzen. Der genannten Entscheidung lässt sich gerade nicht entnehmen, dass eine fiktive Abrechnung Schadensberechnung restriktiveren Maßstäben zu unterliegen habe. Der Kläger ist auch nicht unter Gesichtspunkten der Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, oder aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB, gehalten, sich auf die von der Beklagten dargelegte Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen.

Die Ersatzbeschaffung gem. § 249 Abs. 2 BGB steht nämlich unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Nach der sog. subjektbezogenen Schadensbetrachtung muss der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie gerade der für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg wählen (BGH Urteil vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04). Das Wirtschaftlichkeitsgebot wird seinerseits begrenzt durch den Grundgedanken des § 249 BGB, wonach die Schadensrestitution, unabhängig davon ist, ob sie als Naturalrestitution oder nach Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB geltend gemacht wird. Sie fällt ausschließlich in den Verantwortungs- und Risikobereich des Schädigers. Einschränkungen dieses gesetzlichen Grundgedankens über die §§ 242 oder 254 BGB in der Form von Weisungsbefugnissen des Schädigers oder von dem Geschädigten obliegenden Bemühungen um Schadensminderung sind allenfalls in sehr begrenztem Maße zulässig. Zu der ähnlich gelagerten Problemstellung der Restwertermittlung eines unfallgeschädigten Pkw nach wirtschaftlichem Totalschaden ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass dem Geschädigten keinerlei eigene Recherchen aufgebürdet werden dürfen, um einen möglichst hohen Verkaufserlös zu realisieren. Auch darf er nicht auf Sondermärkte wie Märkte mit spezialisierten Aufkäufern verwiesen werden. Vielmehr ist er grundsätzlich zur Abrechnung auf der Basis eines Restwertes berechtigt, der von einem Sachverständigen als auf dem allgemeinen regionalen Markt erzielbarer Wert ermittelt wurde. Einen von der Versicherung behaupteten höheren möglichen Erlös muss er sich nur dann anrechnen lassen, wenn ihm ein rechtlich verbindliches und für ihn ohne jeglichen Aufwand realisierbares Angebot zugetragen wird (vergl. BGH Urteil vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98 –; BGH Urteil vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04 –; BGH Urteil vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06 –; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.10.2007 –1 U 267/06). Dieser Grundgedanke gilt auch und erst recht dann, wenn der verunfallte Pkw für den Geschädigten nicht nur einen bloßen Rechenposten bei der Gesamtschadensermittlung darstellt, sondern wenn es um die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes geht. In diesen Fällen ist das beschädigte Eigentum als Vermögensbestandteil des Geschädigten nach wie vor vorhanden und soll als solches wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden. Es widerspräche sowohl der alleinigen Schadensverantwortung des Schädigers als auch der Dispositionsbefugnis und der schadensrechtlichen Ersetzungsbefugnis des Geschädigten, wenn er sich zur Vermeidung einer Minderung seiner Ersatzansprüche an eine Alternativwerkstatt verweisen lassen müsste. Anders als im Rahmen der Restwertbestimmung, bezüglich derer allenfalls die Solvenz des Erwerbers relevant sein könnte, spielen zudem bei der Auswahl einer Werkstatt neben dem Preis weitergehende Faktoren eine entscheidende Rolle. Dies betrifft insbesondere die Fachkunde und die Verlässlichkeit des Personals sowie die Qualität der Reparaturleistung. Es erscheint nicht möglich, diese in einer für den Geschädigten ohne Zusatzaufwand überprüfbarer Art und Weise in schlichter Papierform durch Vorlage eines bindenden Angebotes nachzuweisen. Ein solcher schriftlicher Nachweis würde dem Geschädigten nicht die erforderliche Gewalt der Verbindlichkeit und Richtigkeit bieten. Der von dem Geschädigten beauftragte Sachverständige hat bereits eine Schadensberechnung vorgenommen, auf die sich der Geschädigte grundsätzlich verlassen kann. Es ist dem Geschädigten daher nicht zuzumuten, ein nunmehr von der Versicherung vorgelegtes Angebot daraufhin zu überprüfen, worin die Ursache der Preisdifferenz liegt und wodurch sie bedingt sein mag. Hierzu müsste der Geschädigte ggf. weitere umfangreiche Recherchen anstellen oder mangels eigener Sachkunde erneut einen Sachverständigen beauftragen. Im Falle fortbestehender Meinungsverschiedenheit mit

der Versicherung müsste er zu Klärung der Gleichwertigkeit den Gerichtsweg beschreiten mit der Gefahr des Unterliegens und hierdurch von ihm zu tragender Kosten. Ein solcher zusätzlicher Aufwand ist ihm auch unter Berücksichtigung der sich aus der Schadensminderungspflicht und dem Treu und Glauben ergebenden Obliegenheiten nicht zuzumuten. Aus vorstehend dargelegten Gründen kann es keinen Unterschied machen, ob der Geschädigte von einer fiktiven oder einer tatsächlichen Schadensberechnung ausgeht.

Gegenteiliges folgt auch nicht aus dem sog. "Porsche-Urteil" des BGH (Urteil vom 29.04.2003 –VI ZR 398/02 –). Die dortige Aussage, ein Geschädigter müsse sich auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, stimmt mit den allgemeinen Grundsätzen der Schadensminderungspflicht überein, wonach der Geschädigte sich von zwei von ihm als gleichwertig erkannten Werkstätten nicht im Interesse einer "Gewinnmaximierung" die teurere aussuchen darf. Auch mag es, worüber vorliegend aber nicht zu entscheiden ist, zutreffen, dass er bei mehreren zur Auswahl stehenden Markenwerkstätten wegen einer Vermutung der Gleichwertigkeit der Leistungen auf die günstigere verwiesen werden kann. Eine weitergehende Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten ist allerdings aus dem zitierten Urteil nicht zu entnehmen. Sie würde aus den genannten Gründen mit den gesetzlichen Regelungen der Schadensrestitution auch nicht übereinstimmen.

Das zutreffende Urteil des Amtsgerichtes Hannover war daher aufrecht zu erhalten. Die Berufung der Beklagten zurückzuweisen mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da keine Zulassungsgründe ersichtlich sind. Die Entscheidung weicht bezüglich der streitgegenständlichen Fragen der Erforderlichkeit von Reparaturkosten sowie der Grenzen der Schadensminderungspflicht und von Treu und Glauben nicht von der anerkannten höchstgerichtlichen Rechtsprechung. ...

### **LG Karlsruhe, Urteil vom 14.09.2007, AZ: 8 O 191/06**

**Der Geschädigte kann grundsätzlich die Kosten der Reparatur in einer Markenwerkstatt ersetzt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Zum ersatzfähigen Schaden gehören die vom Schadensachverständigen zuletzt ermittelten Kosten einer Reparatur in einer Markenwerkstatt in vollem Umfang. Das Gericht teilt die Rechtsauffassung der Klägerseite und das von dieser vertretene Verständnis der sogenannten Porscheentscheidung des BGH (VersR 2003, 920), dass der Geschädigte grundsätzlich die Kosten der Reparatur in einem markengebundenen Betrieb mit Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten ersetzt verlangen kann, solange ihm kein konkret erwiesener Mitverschuldenseinwand entgegen gehalten werden kann. ...

### **LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06**

**Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, sich auf Stundenverrechnungssätze von bestimmten Werkstätten in der Region verweisen zu lassen, wenn er fiktiv abrechnet.**

#### Aus den Gründen:

... Die zulässige, insbesondere an sich statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache auch Erfolg. Mit ihren Einwendungen vermag die Beklagte nicht durchzudringen. Soweit die Beklagte dem Kläger entgegenhalten will, dass die von ihr benannten Werkstätten günstigere Stundenverrechnungssätze berechneten als eine Audi-Vertragswerkstatt, muss sich der Kläger hierauf nicht verweisen lassen. Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens. Er ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung.

Der Geschädigte ist demnach weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben, deren Preise allerdings Grundlage der Kostenschätzung sind. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt. Mit der Verweisung auf Stundenverrechnungssätze bestimmter Werkstätten würde in diese Dispositionsfreiheit des Geschädigten eingegriffen, denn der Geschädigte wäre trotz einer möglichen fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis quasi auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug gar nicht repariert, sondern veräußert.

Der Einwand der Beklagten ist im Ergebnis auch nicht anders zu beurteilen als der Versuch, gegenüber einer fiktiven Abrechnung auf Reparaturkostenbasis mit den Stundenverrechnungssätzen von markengebundenen Fachwerkstätten den Geschädigten auf den Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller Werkstätten einer Region verweisen zu wollen; dies hat der BGH im so genannten Porscheurteil als unzulässig und mit der Möglichkeit der fiktiven Abrechnung sowie der Dispositionsbefugnis des Geschädigten nicht vereinbar erklärt (vgl. dazu BGH NJW 2003, 2086 (2087ff)). Nach diesen Grundsätzen muss sich der Geschädigte bei der zulässigen (abstrakten) Abrechnung auf Gutachtenbasis nicht auf eine Reparatur bzw. eine Reparaturrechnung einer konkreten anderen Werkstatt verweisen lassen.

Hinzu kommt, dass der Geschädigte nach den Grundsätzen des so genannten Porsche-Urteils gerade nicht zur Entfaltung erheblicher Eigeninitiative im (ausschließlichen) Interesse des Schädigers verpflichtet ist und nur auf eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden kann. Folgte man der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung, so wäre der Geschädigte gezwungen, nach der Benennung anderer Werkstätten durch den Schädiger selbst zu prüfen, ob es sich bei den genannten Werkstätten um einer markengebundenen Fachwerkstätte gleichwertige Werkstätten handelt. Unabhängig davon, dass schon schwer vorstellbar ist, wie eine solche Prüfung durch den Geschädigten in der Praxis tatsächlich erfolgen sollte, bedeutete dies einen zusätzlichen Mehraufwand, zu dem der Geschädigte nicht verpflichtet ist.

Letztlich würde die Verweisung auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer Werkstätten im Rahmen einer zulässigen abstrakten und fiktiven Abrechnung dazu führen, dass sich der Geschädigte stets auf eine konkrete Werkstatt – nicht einmal eine markengebundene Fachwerkstätte – verweisen lassen müsste, was jedoch die Grenzen zwischen einer zulässig fiktiven Abrechnung und deren Grundlage sowie einer konkreten Abrechnung verwischen würde. Dies muss der Geschädigte im Rahmen einer zulässig abstrakten Berechnungsmöglichkeit so nicht hinnehmen, da damit der zulässig abstrakten Berechnungsmöglichkeit durch Einwände aus einer konkreten Abrechnung der Boden entzogen würde. ...

### **LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06**

#### Leitsatz / Leitsätze:

*Der Geschädigte hat – wie nach durchgeführter Reparatur – bei Abrechnung auf Gutachterbasis Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt, selbst wenn der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer konkret auf eine günstigere sonstige Fachwerkstatt hingewiesen haben.*

*Unabhängig hiervon muss sich der Geschädigte auf keinen Fall auf eine kostengünstigere sonstige Fachwerkstatt verweisen lassen, die wesentlich weiter vom Wohnsitz des Geschädigten entfernt ist als die nächstgelegene markengebundene Werkstatt (hier: 30 bzw. 45 km statt 5 km).*

#### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (§ 249 Satz 2 BGB a.F.) hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten, auch wenn er das beschädigte Fahrzeug nicht repariert hat. Hierbei genügt es im Allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, den konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH NJW 2003, 2086, 2087 m.w.N.). Das Gutachten des Sachverständigen C. begegnet insoweit keinen Bedenken. Die Beklagte bestreitet nicht, dass die von dem Sachverständigen zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in der – dem Wohnsitz des Klägers nächst gelegenen – Niederlassung der Daimler Chrysler AG in M. tatsächlich anfallen; sie hat hinsichtlich der Reparaturkosten auch sonst Mängel des Gutachtens nicht gerügt.

Was die in Streit stehenden Stundenverrechnungssätze betrifft, so ist mit der höchst-richterlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt bzw. Niederlassung des Herstellers anfallenden Reparaturkosten hat, und zwar unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH a.a.O., m.w.N.). Allerdings muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen. Wie der BGH (a.a.O., S. 2087) entschieden hat, genügt hierfür jedoch nicht die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt. Die Beklagte ist der Auffassung, im vorliegenden Fall gelte etwas anderes, weil sie mit der Firma B. in B. bzw. R. konkret andere Karosseriefachbetriebe in der Umgebung des Klägers benannt habe, die in gleicher Weise zu einer fachgerechten Reparatur des in Rede stehenden Schadens in der Lage seien. Der Kläger könne unter diesen Umständen bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur deren Stundenverrechnungssätze und Lackierkosten ersetzt verlangen. Ein Interesse an der Übernahme der höheren Kosten der Niederlassung der Daimler Chrysler AG sei nicht anzuerkennen, zumal der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass er auch die üblichen Wartungsarbeiten dort habe durchführen lassen. Dem vermag die Kammer aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu folgen (ebenso bereits Urteil der Kammer vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06, veröffentlicht bei Juris).

In Rechtsprechung und Literatur ist, soweit ersichtlich, anerkannt, dass der Geschädigte bei tatsächlich durchgeführter Reparatur die hierbei entstehenden Kosten, mithin auch die in der Regel höheren Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt bzw. Niederlassung des Herstellers ohne Rücksicht auf die vorstehend genannten Gesichtspunkte ersetzt verlangen kann. Hiervon geht anscheinend auch die Beklagte aus; in ihrem Schreiben vom 12.01.2006 (in Fotokopie Bl. 21 GA) wird

ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn sich nach durchgeführter Reparatur höhere unfallbedingte Reparaturkosten ergeben, diese bei Vorlage der Rechnung erstattet werden. Nach Kenntnis der Kammer aus mehreren Verfahren bei ihr (u.a. dem bereits zitierten Verfahren 3 S 15/06), entspricht dies auch der Regulierungspraxis anderer großer Haftpflichtversicherer. Billigte man dem Geschädigten demgegenüber bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer „sonstigen“ Fachwerkstatt anfallenden, geringeren Kosten zu, so würde damit der Grundsatz unterlaufen, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Hiermit ist es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe der ersatzfähigen Reparaturkosten zu differenzieren je nach dem ob bzw. wie er das Fahrzeug reparieren lässt. Eine entsprechende Differenzierung wäre auch deswegen problematisch, weil je nach Erfahrung der Werkstatt mit Reparaturen von Fahrzeugen des betreffenden Herstellers, Art und Umfang des Schadens, Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, Bestehen einer Herstellergarantie u.a. der Geschädigte ein berechtigtes Interesse haben kann, eine ihm vertrauenswürdig und kompetent erscheinende Vertragswerkstatt bzw. Niederlassung des Herstellers mit der Reparatur zu beauftragen, zumal er in der Regel nicht wissen wird, ob eine sonstige Fachwerkstatt über hinreichende Erfahrungen mit der Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke verfügt (zu letzterem Gesichtspunkt s. BGH a.a.O. unter II. 2.b.aa.). Es liegt auf der Hand, dass das Einbeziehen derartiger Kriterien vielfach zu Streit und Ungewissheit darüber führen kann, ob der Geschädigte sich im konkreten Fall auf eine ihm von dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung benannte günstige Werkstatt verweisen lassen muss. Dies ist mit dem Bedürfnis nach klaren Kriterien für die Abwicklung von Schadensfällen im Straßenverkehr als Massenphänomen unvereinbar.

Unabhängig von den vorgenannten Erwägungen ist nach Auffassung der Kammer dem Kläger eine Reparatur bei der von der Beklagten angegebenen Firma B. in B. bzw. R. auch deswegen nicht zumutbar, weil diese Orte wesentlich weiter von dem Wohnsitz des Klägers entfernt sind als die Niederlassung in M. der Daimler Chrysler AG; die Entfernung nach B. beträgt nach Kenntnis der Kammer ca. 30 km, nach R. ca. 45 km, zur Niederlassung von Daimler Chrysler in M. dagegen nur rund 5 km. Andere Fachwerkstätten in der unmittelbaren Umgebung des Wohnsitzes des Klägers mit vergleichbar niedrigen Preisen wie die Firma B. in B. bzw. R. hat auch die Beklagte weder vorgerichtlich noch im Rechtsstreit konkret benannt. ...

Weiteres Urteil:

LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, AZ: 3 S 15/06

**LG München I, Urteil vom 22.08.2008, AZ: 19 S 6418/08**

**Dem Geschädigten stehen auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu.**

Aus den Gründen:

... Grundsätzlich kann der Geschädigte auf der Grundlage tatsächlicher oder fiktiver Reparaturkosten abrechnen. Auch darf nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 155, 1 = DAR 2003, 373) das Sachverständigengutachten von den Stundenverrechnungssätzen einer markengebundenen Fachwerkstatt ausgehen. ...

**LG Münster, Urteil vom 30.04.2009, AZ: 8 S 10/09**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Er muss sich auch nicht auf eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, da es in der Regel an der Gleichwertigkeit der Reparatur fehlt.**

Aus den Gründen:

... Dies folgt allerdings nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – aus dem „Porsche-Urteil“ des BGH (NJW 2003, 2086). Der BGH hat lediglich entschieden, dass der Geschädigte, der seiner fiktiven Reparaturabrechnung die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, sich nicht auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt verweisen lassen muss. Vorliegend hat die Beklagte jedoch konkret eine kostengünstigere Reparaturmöglichkeit in einer Fremdwerkstatt aufgezeigt, von der sie behauptet, die Reparatur erfolge dort in jeder Hinsicht gleichwertig. Die Konstellation ist – soweit ersichtlich – noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Die Kammer ist der Auffassung, dass auch die konkrete Benennung günstigerer Fremdwerkstätten für den Schadensersatzanspruch des Geschädigten irrelevant ist. Es fehlt insoweit grundsätzlich an der notwendigen Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten (vgl. BGH a.a.O., S. 2087).

Es ist nicht allgemein davon auszugehen, dass die Reparatur in einer freien (oder auch fremdmarkengebundenen) Werkstatt der Reparatur in einer Markenwerkstatt qualitativ gleichkommt. Es besteht vielmehr stets Anlass zu der Vermutung, dass eine Markenwerkstatt mit den Besonderheiten des jeweiligen Fahrzeugtyps besser vertraut ist und aus diesem Grund die Reparatur besser ausführen kann. Auf die Frage, ob eine vom Schädiger benannte Werkstatt die Reparatur im konkreten Einzelfall dennoch mit der gleichen Qualität wie eine markengebundene Fachwerkstatt ausführen könnte, kommt es nicht an. Die Frage ließe sich regelmäßig nur im Nachhinein – nach erfolgter Reparatur – mit Gewissheit beantworten. Für ein derartiges Vorgehen ist jedoch im Rahmen einer fiktiven Reparaturkostenabrechnung, die dem Geschädigten nach ständiger Rechtsprechung zuzubilligen ist, kein Raum. Eine hinreichend zuverlässige Möglichkeit, die Gleichwertigkeit bereits vor einer Reparatur festzustellen, ist nicht ersichtlich. So kann weder die Verwendung moderner Spezialgeräte noch die Beachtung von Herstellervorgaben noch die Übernahme einer Garantie auf die Reparaturarbeiten noch die Eigenschaft als Meisterbetrieb die Gleichwertigkeit garantieren. Es wäre dem Geschädigten auch gar nicht zuzumuten, derartige Anknüpfungspunkte zu überprüfen. Auf entsprechende Angaben der gegnerischen Versicherung muss sich der Geschädigte nicht verlassen. Es ist dem Geschädigten auch nicht zuzumuten, es auf eine Klärung der Gleichwertigkeit im Rahmen eines Rechtsstreits – mit Hilfe eines teuren Gutachtens – ankommen zu lassen.

Im Übrigen kann die Reparatur in einer Markenwerkstatt für den im Weiterverkaufsfall zu erzielenden Preis eine Rolle spielen. Der Reparaturort besitzt also auch unabhängig von der Frage der technischen Gleichwertigkeit der Reparatur eine wirtschaftliche Bedeutung. Ob die Reparatur in einer Fremdwerkstatt im konkreten Fall den Garantiesanspruch gegenüber dem Fahrzeughersteller berühren würde, sei dahingestellt.

Im Ergebnis kann die Klägerin ihrer fiktiven Schadensabrechnung die Stundensätze in einer Markenwerkstatt zugrunde legen. ...

#### Weiteres Urteil:

LG Münster, Urteil vom 27.07.2006, AZ: 8 S 44/06

### **LG Wiesbaden, Urteil vom 08.12.2006, AZ: 7 S 36/06**

**Der Umstand, dass der Geschädigte den Unfallschaden fiktiv abrechnet, rechtfertigt keine Kürzung der Stundenverrechnungssätze. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, so dass der Geschädigte einen Anspruch auf Inanspruchnahme einer markengebundenen Fachwerkstatt hat.**

#### Aus den Gründen:

... Die Berufung ist auch begründet, weil dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 389,09 € als Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Unfall zusteht (§ 7 StVG i.V.m. § 3 PflVG i.V.m. § 249 BGB). Um eben diesen Betrag hat die Beklagte bei der Regulierung des Unfallschadens den von ihr zu leistenden Geldbetrag (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB) zu Unrecht gekürzt. Der Umstand, dass der Kläger den unfallbeschädigten PKW nicht reparieren ließ, begründet nicht die Befugnis der Beklagten, den von ihr nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB geschuldeten Geldbetrag hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, der Ersatzteilpreiszuschläge und der Verbringungskosten zu kürzen. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Nach schadensrechtlichen Grundsätzen ist der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes grundsätzlich frei. Das gilt im Grundsatz auch für die sogenannten fiktiven Reparaturkosten. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Doch genügt im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Dass das hier interessierende Gutachten gravierende Mängel aufweisen würde und hinsichtlich der Stundensätze, der Ersatzteilzuschläge und Verbringungskosten für den Fall einer Reparatur in einer sogenannten markengebundenen Werkstatt nicht nachvollziehbar wäre, wird von der Beklagten nicht behauptet, weshalb der Kläger auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in einer nicht markengebundenen und damit kostengünstigeren Werkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht sich nicht verweisen lassen muss, und zwar schon deshalb nicht, weil anderenfalls die dem Geschädigten über § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit zur Reparatur in Eigenregie wieder eingeschränkt werden würde. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gibt dem Geschädigten einen

Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten, und zwar selbst dann, wenn der unfallbeschädigte PKW nicht repariert wird. Zu den objektiv erforderlichen Reparaturkosten gehören aber insbesondere auch die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste einer markengebundenen Vertragswerkstatt tatsächlich entstehen oder aber bei deren Inanspruchnahme entstehen würden. ...

### **LG Wuppertal, Urteil vom 12.12.2007, AZ: 8 S 34/07**

**Dem Geschädigten stehen auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu, er muss sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Die Berufung stützt sich allein auf das Argument, der (fiktiven) Schadensberechnung hätten nicht die vom privaten Sachverständigenbüro in Ansatz gebrachten Stundenverrechnungssätze der Vertragswerkstatt zugrunde gelegt werden dürfen. Die Beklagte hatte schon vorprozessual darauf verwiesen, dass etwa die in S ansässige Fa. N GmbH einen Satz von 78,00 €/Stunde in Ansatz bringe, anstelle der veranschlagten 116,00 € bei der Fachwerkstatt. Die Fa. N sei ein zertifizierter Meisterbetrieb, der mit Originalersatzteilen arbeite und daher eine gleichwertige Reparatur zu leisten im Stande sei (Bl. 41 GA). Zur Stützung ihrer Rechtsauffassung hat die Beklagte auf eine Reihe amtsgerichtlicher Urteile hingewiesen (Bl. 119 GA).

Dies vermag ihrer Berufung indes nicht zum Erfolg zu verhelfen. Richtig ist allein, dass der BGH in seinem Grundsatzurteil (BGHZ 155, 1 ff.) ausgeführt hat, der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit habe, müsse sich auf diese verweisen lassen. Dieser Abschnitt der Entscheidung muss jedoch im Lichte der weiteren darin enthaltenen Ausführungen betrachtet werden. Der BGH weist nämlich zugleich darauf hin, dass der schadensersatzrechtliche Grundsatz, wonach dem Geschädigten ein voller Ausgleich seines Schadens zufließen und er die Möglichkeit haben soll, die Schadensbehebung in eigener Regie zu steuern, Beachtung finden muss. Daher soll die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht zu einer Kürzung des Anspruchs auf den hierfür aufzuwendenden Betrag führen. Dies entspricht der Grundregel, dass zwar nur der objektiv zur Wiederherstellung notwendige Geldbetrag ersatzfähig ist, für dessen Bestimmung aber auf die spezielle Situation des Geschädigten Rücksicht genommen werden muss (vgl. BGH NJW 1992, 305).

Hier gilt nicht deshalb etwas anderes, weil die Beklagte eine konkrete Werkstatt benannt hat. Dies nämlich ist jedenfalls keine markengebundene Vertragswerkstatt. Mag die Reparatur in einer anderen Werkstatt auch technisch möglicherweise zum gleichen Ergebnis führen, so ist doch zu bedenken, dass der Verbraucher und damit auch ein potentieller Käufer des beschädigten Wagens der in einer Vertragswerkstatt vorgenommenen Reparatur oftmals größeres Vertrauen entgegenbringt. Die Durchführung der Reparatur dort kann deshalb auch den Wert des PKW im Falle einer Veräußerung positiv beeinflussen. Dieses besondere Vertrauen in eine Vertragswerkstatt rechtfertigt sich nicht zuletzt vor dem Hintergrund des in einer solchen Werkstatt zu erwartenden Erfahrungswissens und aktuellen Know-Hows beim Umgang mit entsprechenden Modellen, sowie der schnelleren Ersatzteilbeschaffung. Angesichts dessen stellt die Reparatur in einem anderen Reparaturbetrieb unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten gerade keine gleichwertige Alternative zur Reparatur in der markengebundenen Fachwerkstatt dar. Daher wird – soweit ersichtlich – bei einer Schadensabrechnung auf Basis tatsächlicher Reparaturkosten auch weder von der Beklagten, noch von anderen Haftpflichtversicherern oder innerhalb der Rechtsprechung oder Literatur in Abrede gestellt, dass die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersatzfähig sind. Bei fiktiver Abrechnung gilt jedoch nichts anderes, denn nach den Grundsätzen des Schadensrechts darf dem Geschädigten kein Nachteil daraus erwachsen, dass er auf eine an sich angemessene und vom Schädiger daher zu finanzierende Reparatur verzichtet oder diese auf andere Weise ausführen lässt. Soweit die Berufungsklägerin meint, nach entsprechenden Stundensätzen dürfe im Fall einer fiktiven Schadensberechnung nicht abgerechnet werden, widerspricht dies also dem Gleichlauf zwischen fiktiver und konkreter Schadensberechnung, die Ausfluss der in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB normierten Dispositionsfreiheit des Geschädigten ist.

Deshalb darf der Geschädigte bei der Schadensberechnung, gleich ob fiktiv oder nach real erfolgter Reparatur, regelmäßig die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 249 Rn. 14; MüKo-Oetker, 5. Aufl., § 249 Rn. 350; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.11.2007, 1 U 64/07; LG Trier NJW 2005, 1108; LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, 13 S 4/06; LG Mainz, Urteil vom 31.05.2006, 3 S 15/06; LG Essen, Urteil vom 27.05.2005, 13 S 115/05; LG Bochum ZfSch 2006, 205; Diehl, ZfSch 2007, 30).



Wenn demgegenüber das LG Berlin (NZV 2006, 656) und mit ihm die von der Beklagten zitierten amtsgerichtlichen Entscheidungen annehmen, jedenfalls bei konkreter Benennung einer günstigeren, für den Geschädigten leicht erreichbaren Werkstatt, dürften im Falle einer fiktiven Schadensberechnung die Stundensätze der markengebundenen Fachwerkstatt nicht in Ansatz gebracht werden, ist dies weder mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechtes, noch mit den Grundgedanken des BGH-Urteils vom 29.04.2003 (BGHZ 115, 1 ff.) zu vereinbaren.

Eine solche Beurteilung würde bei konsequenter Anwendung – die die Fälle fiktiver Abrechnung ebenso umfassen müsste, wie solche der Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Reparaturkosten – dazu führen, dass es letztlich jedem Geschädigten Kfz-Eigentümer versagt bliebe, sich ohne wirtschaftlichen Nachteil zum Zwecke der Schadensbehebung an eine Vertragswerkstatt zu wenden, unabhängig davon, ob er hier den Wagen gekauft hat oder sonst aus besonderen Gründen auf deren Fachkompetenz vertraut. Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten liefe damit letztlich leer, der Schädiger bzw. dessen Versicherung würde den Ort der Reparatur bestimmen. Im Übrigen würde damit auch die vom Gesetz zugelassene fiktive Abrechnung insgesamt praktisch unmöglich, weil eine konkrete andere Werkstatt als günstigere Reparaturmöglichkeit benannt und die Gleichwertigkeit der von dieser zu erbringenden Leistung im Einzelfall geprüft werden müsste. ...

Weiteres Urteil:

LG Wuppertal, Beschluss vom 18.10.2007, AZ: 8 S 60/07

## 4. AG-Urteile

### AG Aachen, Urteil vom 06.03.2009, AZ: 116 C 340/08

**Dem Geschädigten stehen auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu. Der Geschädigte muss sich nicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mit der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Schädigers durch einen Partnervertrag verbundene – auch markengebundene – Fachwerkstatt verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger kann seinen Schaden fiktiv auf Grundlage des eingeholten Privatgutachtens des Sachverständigen T... abrechnen. Er muss sich nicht auf die in dem von der Beklagten eingeholten Prüfgutachten des Sachverständigen Z... aufgeführten Kostenansätze, insbesondere nicht auf die darin enthaltenen Stundenverrechnungssätze unter Bezugnahme auf die Partnerwerkstatt der Beklagten zu 2), verweisen lassen.

Im Falle der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs durch einen Verkehrsunfall kann der Geschädigte vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Geldbetrag verlangen. Im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Geschädigte daher Anspruch auf Ersatz der Kosten, die für die vollständige, vollwertige und fachgerechte Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallen würden, und zwar unabhängig davon, ob voll-, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird (vgl. BGH NJW 2003, 2086).

Der Geschädigte ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Er genügt dem jedoch allgemein dadurch, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters aus gerecht zu werden (vgl. BGH a.a.O.).

Dabei muss im Rahmen des § 249 BGB immer dessen Zweck, dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers einen möglichst vollständigen Schadensausgleich zukommen zu lassen, beachtet werden. Deshalb ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen; es ist mithin Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussnahmemöglichkeiten sowie auf möglicherweise gerade für ihn bestehende Schwierigkeiten zu nehmen (vgl. BGH a.a.O.; BGH NJW 1992, 305).

(...) Nach einem Unfall ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens (vgl. BGH NJW 2003, 2085). Er ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadenersatz gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung (vgl. BGH a.a.O.). Er ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren, noch es zur Reparatur in eine bestimmte Werkstatt zu geben. Diesen Grundsätzen würde es zuwiderlaufen, wenn der Kläger als Geschädigter bei der (zulässigen) fiktiven Abrechnung auf die Stundenverrechnungssätze oder sonstigen Kosten einer bestimmten Werkstatt oder Werkstattgruppe beschränkt wäre. Dies würde – auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung – in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreifen. Der Geschädigte wäre in diesem Fall trotz zulässiger fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis letztendlich auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten – wenn auch markengebundenen Werkstatt(gruppe) beschränkt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die günstigeren Kostenansätze auf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Werkstatt und dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhen, wenn sie also nicht den üblichen Verrechnungssätzen entsprechen, die dem Geschädigten in eigener Person zugänglich wären.

(...)Es widerspräche den Grundsätzen zur Ermittlung des erforderlichen Betrages i.S.d. § 249 BGB, wenn besonders günstige Stundenverrechnungssätze einer bestimmten Werkstatt(gruppe), welche auf einer Sondervereinbarung beruhen, der fiktiven Schadensabrechnung zugrunde zu legen wären. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Aachen, Urteil vom 15.09.2008, AZ: 120 C 225/08

## **AG Augsburg, Urteil vom 29.04.2009, AZ: 23 C 809/09**

**Bei fiktiver Abrechnung sind die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt erstattungsfähig.**

### Aus den Gründen:

... Zwischen den Parteien ist in rechtlicher Hinsicht streitig, ob bei der vom Kläger beabsichtigten Abrechnung auf fiktiver Gutachtensbasis hinsichtlich des Sachschadens die Sätze einer markengebundenen Fachwerkstatt erstattungsfähig sind oder lediglich die Sätze einer nicht markengebundenen aber gleichwertigen Fachwerkstatt. Das Gericht vertritt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Augsburg (Urteil vom 04.11.2008, AZ: 4 S 1655/08) die Auffassung, dass bei Abrechnung auf fiktiver Gutachtensbasis die Sätze einer markengebundenen Fachwerkstatt erstattungsfähig sind. ...

### Weitere Urteile:

AG Augsburg, Urteil vom 21.05.2008, AZ: 13 C 1145/08

AG Augsburg, Urteil vom 16.04.2008, AZ: 74 C 5230/07

AG Augsburg, Urteil vom 23.06.2006, AZ: 24 C 2474/06

## **AG Bad Homburg, Urteil vom 09.03.2007, AZ: 2 C 2190/06 (21)**

**Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, sich auf eine von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers vorgegebene Werkstatt verweisen zu lassen, außer, es handelt sich um eine der markengebundene Werkstatt gleichwertige Reparaturmöglichkeit. Als gleichwertig kann aber eine vertraglich mit dem Versicherer des Unfallgegners verbundene Werkstatt nicht angesehen werden.**

### Aus den Gründen:

... Der Kläger kann Ersatz der Kosten verlangen, die die Reparatur des Fahrzeugs in einer zuverlässigen und markengebundenen Krafffahrzeugwerkstatt gekostet hätte. Der Kläger kann ebenso wenig wie ein Geschädigter, der seinen Wagen reparieren lässt, auf einen mit dem Versicherer des Unfallgegners verbundenen Karosseriebaubetrieb verwiesen werden, im konkreten Fall besteht auch kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass der vorgerichtlich von dem Kläger beauftragte Sachverständige diese Kosten unzutreffend ermittelt hätte. Wenn ein unfallgeschädigter Fahrzeughalter sein Fahrzeug reparieren lässt, kann er gemäß § 249 Abs. 2 BGB Ersatz der ihm dabei entstandenen Kosten verlangen. Zu ersetzen sind in diesem Fall sämtliche Kosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. In der Rechtsprechung besteht kein Dissens darüber, dass dazu auch die Kosten der Reparatur eines Kfz in einer markengebundenen Werkstatt zählen und dass die Auswahl der Werkstatt der Dispositionsbefugnis des geschädigten unterliegt. Der Geschädigte ist insbesondere nicht verpflichtet, sich auf eine von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers vorgegebene Werkstatt verweisen zu lassen.

Insoweit übergeht die Regulierungspraxis vieler Haftpflichtversicherer, die seit der Einführung des Schadensmanagements versuchen, die Geschädigten auf mit dem Versicherer verbundene Werkstätten zu verweisen, deren Rechtsansprüche. Wenn der unfallgeschädigte Fahrzeughalter statt einer fachgerechten Reparatur einen einfacheren und kostengünstigeren Reparaturweg wählt, ist der ihm entstandene Schaden damit nicht beseitigt. Es verbleibt ihm als Schaden der infolge der unzureichenden Reparatur verbleibende Minderwert des Kfz. Daher billigt die Rechtsprechung dem Geschädigten die Möglichkeit zu, das Fahrzeug nicht oder nur minderwertig zu reparieren und seinen Schaden abstrakt anhand der fiktiven Reparaturkosten abzurechnen (so schon BGH NJW 1973, S. 1647).

Es besteht im Lichte des Wortlauts des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB keine einleuchtende Veranlassung, die beiden Fälle unterschiedlich zu behandeln. In beiden Fällen ist deshalb nur maßgeblich, welche Reparaturkosten objektiv erforderlich sind. Objektiv erforderlich sind auch im Fall der abstrakten Schadensberechnung die Kosten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs kann der Geschädigte in den Fällen der abstrakten Schadensberechnung durchaus die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt geltend machen und muss sich ebenso wenig wie der zur Reparatur entschlossene Geschädigte auf einen vertraglich mit dem Haftpflichtversicherer verbundenen Karosseriebaubetrieb verweisen lassen. Im Fall des späteren Weiterverkaufs des Kfz ist die Frage, ob ein Unfallschaden in einer zur jeweiligen Automarke zählenden Werkstatt oder nur in einer Werkstatt repariert wurde, an deren Kompetenz Zweifel erlaubt sind, weil kein Mechaniker die Besonderheiten sämtlicher Autotypen kennen kann, für den zu erzielenden Erlös nicht ganz unbedeutend. Setzte sich das Regulierungsverhalten der Beklagten durch, verbliebe am Markt gebrauchter und nach Unfällen reparierter Fahrzeuge unter potentiellen Käufern auch immer der Verdacht, dass die Werkstatt des Vertrauens des Versicherers zur Erhaltung des

Geschäftskontaktes zum Versicherer möglichst geringen Reparaturaufwand getrieben und den Schaden möglicherweise nicht vollständig beseitigt hat.

Der Beklagten ist allerdings zuzugestehen, dass sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche und der markengebundene Werkstatt gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen muss. Als gleichwertig kann aber jedenfalls eine vertraglich mit dem Versicherer des Unfallgegners verbundene Werkstatt nicht angesehen werden, da dort stets ein Konflikt zwischen den Interessen des Auftraggebers und den Interessen des Versicherers an der Geringhaltung der zu erbringenden Leistungen zu besorgen ist. Schon diese Besorgnis würde das Vertrauen potentieller Käufer des Wagens in die technische Zuverlässigkeit der Reparatur und damit den Wiederverkaufswert des Wagens beeinträchtigen können. ...

### **AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 14.11.2007, AZ: 3 C 613/06**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der Region verweisen lassen, sondern kann die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.**

#### Aus den Gründen:

... Der vom Gericht bestellte Sachverständige ermittelte zwar, dass Reparaturkosten in Höhe von 954,83 € ohne MwSt. notwendig und ausreichend zur ordnungsgemäßen sachgerechten Instandsetzung des am Klägerfahrzeug eingetretenen Schadens seien. Hierbei legte der Sachverständige allerdings die durchschnittlichen Stundensätze der Region Ahrweiler für seine erneute Kalkulation zugrunde. Hierauf muss sich der Kläger jedoch nicht verweisen lassen. Der Geschädigte kann den fiktiven Rechnungsbetrag einer markengebundenen Fachwerkstatt auch dann ersetzt verlangen, wenn dieser erheblich höher ist als der aus den Preisen der Fachwerkstätten der Region ermittelte Durchschnittswert (Palandt-Heinrichs, § 249 BGB Randnummer 14 m. w. N.). Nur wenn es mehrere Fachwerkstätten mit unterschiedlichen Entgelten gäbe, seien die niedrigeren anzusetzen. Hierzu hat die Beklagtenseite allerdings nichts vorgetragen. ...

### **AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 28.05.2009, AZ: 18 C 175/08**

**Der Geschädigte kann auch bei Abrechnung eines Schadens auf Gutachtenbasis die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Der Fahrzeugmarkt honoriert es auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung, dass Wartungs- und / oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer „freien“ Fremdwerkstatt durchgeführt werden.**

#### Aus den Gründen:

... Auch soweit die Beklagte der Ansicht ist, die Klägerin habe sich als Geschädigte bei fiktiver Abrechnung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müssen, welche von der Beklagten aufgezeigt worden sei, kann die Beklagte hiermit nicht durchdringen. Entgegen dieser Ansicht kann die Klägerin auch bei fiktiver Abrechnung auf Gutachtenbasis die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unter Zugrundelegung der dort üblichen Stundenverrechnungssätze Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten verlangen und muss sich auch dann nicht auf die einer sogenannten, „freien“ Werkstatt anfallenden niedrigeren Kosten verweisen lassen, wenn ihm die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung eine solche konkret benennt, wie dies vorliegend geschehen ist. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es sich bei den vom Sachverständigen ... in seinem Schadensgutachten eingestellten Stundenverrechnungssätzen, Ersatzteilaufschlägen und Verbringungskosten um diejenigen einer ortsansässigen markengebundenen Toyota-Vertragswerkstatt handelt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation, wobei der Geschädigte nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte sein Kfz tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vergleiche BGHZ 66, 239).

Der Geschädigte ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht lediglich gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (vergleiche BGH NJW 2003, 2068).

Bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, ist eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Soweit die Beklagte im verfahrensrechtlichen Sachvortrag die Angabe einer konkreten alternativen Reparaturfirma vermissen lässt und eine solche

Reparaturfirma nur in dem durch sie vorgelegten Gutachten des Sachverständigen ... nennt, ist diese Firma – Autohaus ... GmbH & Co. KG – im Hinblick auf die fehlende Markengebundenheit jedenfalls nicht als gleichwertig in diesem Sinne anzusehen. Dafür spricht insbesondere, dass in einer markengebundenen Fachwerkstatt letztlich am Ehesten die Gewähr dafür besteht, dass tatsächlich mit Originalersatzteilen des jeweiligen Kfz-Herstellers und möglicherweise nur dort vorhandenen Spezialwerkzeugen genau nach den Vorgaben des Herstellers von Mechanikern repariert wird, die – unter anderem durch den Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen des jeweiligen Herstellers – hinreichend qualifiziert sind. Dabei ist auch ausschlaggebend, dass der Fahrzeugmarkt es auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert, dass Wartungs- und / oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer „freien“ Fremdwerkstatt durchgeführt werden. ...

Weitere Urteile:

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 03.02.2009, AZ: 11 C 93/08

AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 20.06.2008, AZ: 20 C 227/06

**AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 30.01.2007, AZ: 63 C 169/06**

**Auch bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte verlangen, auf der Grundlage der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Kosten abzurechnen.**

Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass die Beklagten dem Grunde nach aus dem Unfallgeschehen am 17.02.2006 haften. Streitig allein zwischen den Parteien ist die Höhe des Schadens, namentlich die Höhe der im Privatgutachten des Klägers zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze sowie die Frage, ob der Austausch der in diesem Gutachten als Ersatzteile angeführten Fensterführungen, Dichtungen und Schachtleisten für eine fachgerechte Reparatur erforderlich ist oder insoweit ein Abzug in Höhe von 327,68 € gerechtfertigt ist.

Was die Höhe der Stundenverrechnungssätze angeht, ist das Gericht der Auffassung, dass die im Gutachten enthaltenen Stundenverrechnungssätze sowie die dort in Ansatz gebrachten Kosten für eine Lackierung der Schadensberechnung zugrunde zu legen sind. Denn der Geschädigte kann die von dem Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung in vollem Umfange ersetzt verlangen und kann nicht auf eine andere Werkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen verwiesen werden. Der gemäß § 249 Abs.2 Satz 1 BGB zu leistende Schadensersatz ist bei fiktiver Abrechnung der zur Herstellung objektiv erforderliche Geldbetrag. Es ist derjenige Betrag, der für eine vollständige und vollwertige sowie fachgerechte Reparatur in einer anerkannten und vollautorisierten Fachwerkstatt erforderlich ist (vgl. LG Bochum, ZfS 2006 Seite 205 ff.). Davon abgesehen weist das Landgericht Bochum in dem vorgenannten Urteil zutreffend darauf hin, dass, müsste sich der Geschädigte bei der abstrakten und fiktiven Schadensabrechnung auf eine günstigere bestimmte Werkstatt hinweisen lassen, die Grenzen zwischen einer zulässigen fiktiven Abrechnung sowie einer konkreten Abrechnung verwischt würden. Denn damit würde der zulässigen abstrakten Abrechnungsmöglichkeit durch Einwände aus einer konkreten Abrechnung der Boden entzogen.

**AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.06.2009, AZ: 111 C 3137/08**

**Die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen sind auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis als erforderlich anzusehen. Der Geschädigte muss sich nicht auf die örtlichen Stundenverrechnungssätze regionaler Werkstätten verweisen lassen.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte kann – auch bei fiktiver Schadenberechnung – die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt (im Folgenden: Markenwerkstatt), nicht nur die ortsüblichen Stundenverrechnungssätze regionaler Werkstätten ersetzt verlangen.

Nach dem so genannten Porsche-Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH NJW 2003, 2086) hat ein Geschädigter grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der Kosten, die bei einer Reparatur des Fahrzeuges in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallen, auch dann, wenn er sein Fahrzeug nicht reparieren lässt.

Es handelt sich nicht um eine Einzelfallentscheidung, Sie ist nicht auf Fahrzeuge sog. Edelmarken oder der Luxusklasse beschränkt. Eine derartige Unterscheidung, die Haftpflichtversicherer einführen wollen, wäre Klassenjustiz nach Automarken, die gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Unerheblich ist auch, ob in einem Schadengutachten die Stundenverrechnungssätze „einer“ Markenwerkstatt zugrunde gelegt werden. Das Porsche-Urteil verwendet diesen Begriff ersichtlich nicht als Zahlwort. Soweit Einzelrichterinnen der Zivilkammer 58 das Urteil in diesem Sinne interpretiert haben, ist dem nicht zu folgen. Diese Auslegung ist abwegig. Ein Schadengutachten bleibt selbst dann eine geeignete Grundlage der Schätzung gemäß § 287 Abs. 1 ZPO, wenn es auf Basis durchschnittlicher Löhne mehrerer Markenwerkstätten erstellt ist.

Denn dann beruht es auf einer größeren Datenbasis als ein Einzelwert und ist damit erst recht eine geeignete Grundlage der Schätzung.

Der Kläger muss sich nicht auf die von den Beklagten benannten Werkstätten verweisen lassen, weil diese nach ihren Behauptungen günstigere Stundenverrechnungssätze kalkulieren.

Die Reparatur in einer „freien“ Werkstatt bietet keinen gleichwertigen Ersatz gegenüber der Reparatur in einer Markenwerkstatt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Reparatur technisch gleichwertig ist. Denn gleichwertig ist nur die Ersatzmöglichkeit, die den Vermögensschaden vollständig beseitigt. Das ist bei einer Reparatur in einer freien Werkstatt nicht der Fall.

Der Geschädigte hat Anspruch darauf, dass sein Vermögensschaden vollständig beseitigt wird. Befand sich das Fahrzeug vor dem Unfall in dem Bereich, der repariert werden muss in dem Zustand, in dem es vom Hersteller ausgeliefert worden ist, so ist der Schaden auch nur durch eine Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt vollständig zu beseitigen. Nur so ist der Vermögensschaden optimal zu beseitigen. Denn die Reparatur in einer Markenwerkstatt ist am Markt – ebenso wie Scheckheftpflege u.ä. – ein wertbildender Faktor. Die Gesamtheit der Autofahrer bringt Reparaturen in Markenwerkstätten eine größere Wertschätzung entgegen, als Reparaturen in freien Werkstätten. Dies kann der erkennende Richter als Mitglied der beteiligten Verkehrskreise selbst beurteilen.

Daran ändert auch die Tatsache, dass ein merkantiler Minderwert auszugleichen ist, nichts. Denn dieser Minderwert ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Geschädigte offenbaren muss, dass es sich um einen „Unfallwage« handelt. Darüber hinaus hat er Anspruch, dass der Vermögensschaden so gut und so weit wie möglich ausgeglichen wird. Das ist wegen der Wertschätzung der Autofahrer, die Reparaturen in Markenwerkstätten entgegengebracht wird, nicht durch eine Reparatur in freien Werkstätten möglich. Denn diese Wertschätzung ist kein bloß ideeller Wert, sondern ein Wirtschaftsfaktor am Gebrauchtwagenmarkt.

Alter und Laufleistung eines Fahrzeuges spielen keine Rolle. Vorteile die durch eine Reparatur eines alten Fahrzeuges entstehen sind nach den altbewährten Grundsätzen des Abzuges „neu für alt“ auszugleichen. Die Verknüpfung von Alter und Laufleistung mit der Höhe der Stundenverrechnungssätze, die die Beklagten herstellen wollen ist weder juristisch noch rational zu begründen. Sie ist schlicht überflüssig, weil das geltende Recht ein ausreichendes Instrumentarium zu Ausgleich von Vermögensvorteilen, die bei der Schadenbeseitigung entstehen, aufweist.

Abgesehen davon ist die „Argumentation“ der Beklagten schön deshalb nicht nachzuvollziehen, weil nach dem gebetsmühlenartig wiederholten Vortrag der Haftpflichtversicherer gerade kein Qualitätsunterschied zwischen den Reparaturen in freien und Markenwerkstätten bestehen soll. Dann können aber Alter und Laufleistung kein Kriterium sein, dass es rechtfertigt, den Geschädigten auf eine freie Werkstatt zu verweisen. Denn damit wird der Grundsatz, dass er – und nicht der Schädiger – Herr der Schadenbeseitigung ist, nicht nur ausgehöhlt, sondern unterlaufen. Der Geschädigte, der sich bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur nicht auf eine freie Werkstatt verweisen lassen muss, muss sich erst Recht bei fiktiver Abrechnung nicht auf eine fiktive Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

Damit ist auch schon der nächste Mangel in den Einwänden der Haftpflichtversicherer offengelegt. Ihr Angebot ist ein rein fiktives; Würde ein großer Teil der Geschädigten, die sie auf die anderweitige Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen wollen, dieses Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen wollen, dürften diese Betriebe schnell an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen.

Unerheblich ist auch der Vortrag, bei den Werkstätten handele es sich um einen zertifizierte, qualifizierte Fachbetriebe, die durch Spezialisten für Karosserie- und Lackreparaturen unter Verwendung moderner Spezialwerkzeuge die Reparaturen nach den Vorgaben der Hersteller durchführen, Originalersatzteile verwende und auf Ersatzteile keine UPE-Aufschläge berechnen, Garantie auf die Arbeiten gewähre und kostenfreies Abholen und Anliefern des Fahrzeuges bieten. Abgesehen davon, dass es darauf nach dem oben Ausgeführten nicht ankommt, ist dieser Vortrag unsubstantiiert, weil es sich lediglich um abstrakte, generalklauselartige Floskeln zur Reparaturqualität, nicht um konkreten Vortrag zur selben handelt. Es ist nicht ersichtlich. Angaben zur tatsächlichen Reparaturqualität (z.B. Mängelquote, Zahl der Reklamationen im Vergleich zu Markenwerkstätten) über einen längeren Zeitraum fehlen völlig.

Darüber hinaus ist gerichtsbekannt, dass die Auswahl von freien Werkstätten durch Haftpflichtversicherer der Manipulation der Gerichte dient. Im Verfahren 111 C 3182/07 hat das Gericht erst in der Beweisaufnahme und auf eigene Nachfrage feststellen müssen, dass die angeblich günstigeren Stundensätze sogar einer Markenwerkstatt nicht allgemein kalkuliert, sondern nur besonderen Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarungen gewährt werden – u.a. mit dem Haftpflichtversicherer, der dies seiner Wahrheitspflicht aus § 139 ZPO zuwider verschwiegen hatte. Im Verfahren 102 C 3182/07 hat der Haftpflichtversicherer die Klageforderung anerkannt, nachdem das Gericht in seinem Beweisbeschluss den Zeugen aufgegeben hatte, anzugeben, ob die günstigeren Stundensätze jedem oder nur bestimmten Kunden aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt werden.

Soweit Haftpflichtversicherer meinen, das Porsche-Urteil werde “trotz der eindeutigen Ausführungen in den Entscheidungsgründen“ häufig falsch verstanden, ist dies nicht nachvollziehbar.

Zum einen handelt es sich bei dem Teil der Begründung, den sich die Haftpflichtversicherer in der von ihnen interpretierten Weise zu Eigen machen nicht um Entscheidungsgründe, weil sie die Entscheidung nicht tragen. Es handelt sich um sog. obiter dicta, die wie – BGH-Entscheidungen auch sonst – nicht bindend sind. Anscheinend wollte die Vorsitzende des VI. Zivilsenats mal wieder einer so genannte “Segelanweisung“ erteilen – was angesichts des heftigen Streits der aufgrund der Unklarheiten entstanden ist, offensichtlich gründlich “in die Hose gegangen“ ist.

Die fiktive Abrechnung auf der Basis der Stundenverrechnungssätze verstößt auch nicht gegen das Verbot, sich durch den Schadenersatz zu bereichern. Der immer wiederholte Einwand der Haftpflichtversicherer, der Geschädigte hätte sein Fahrzeug ja in einer Markenwerkstatt reparieren lassen können, dann wären die höheren Stundensätze ohne Rechtsstreit ausgeglichen worden; tue er dies rückt, dürfe er durch die fiktive Abrechnung keinen Gewinn machen, ist falsch.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob es sich dabei nicht um einen Zirkelschluss handelt.

Jedenfalls ist er schlicht falsch. Er verkennt zum einen, dass einem Geschädigten nicht entgegen gehalten werden kann, dass er von seinem gesetzlichen Wahlrecht zwischen konkreter und fiktiver Schadensberechnung Gebrauch macht. Zum anderen verkennt er, dass es nicht einen konkreten und einen fiktiven Schaden gibt, sondern nur einen einheitlichen Vermögensschaden, der auf zwei Wegen – nämlich fiktiv oder konkret – ermittelt werden kann. Deshalb kann es auch keine Differenz zwischen beiden und damit keinen Gewinn geben. Denn am Ende wird nur der Vermögensschaden rechtskräftig festgestellt, egal ob er fiktiv oder konkret berechnet ist.

Nach geltendem Recht kann der Geschädigte nun einmal das fiktiv abrechnen, was er bei konkreter Ausführung der Reparatur in einer Markenwerkstatt aufwenden müsste – denn bei Ausführung der Reparatur dürfte der Geschädigte ihn nicht auf eine „freie“ Werkstatt verweisen.

Der Geschädigte muss auch keine Reparaturrechnung vorlegen. Der Kläger hat ein Schadengutachten vorgelegt. Damit genügt der Geschädigte nach ständiger Rechtsprechung seiner Darlegungs- und Beweislast im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO. Der Geschädigte ist nach Gesetzesund Rechtslage gerade nicht gezwungen, eine Reparatur durchzuführen und deshalb erst Recht nicht verpflichtet, eine Rechnung darüber vorzulegen.

Auch aus europarechtlichen Regelungen ergibt sich nichts anderes. Die Aufhebung der Markenbindung durch die Aufhebung der Gruppenfreistellungsverordnungen sowie die EG-VQ Nr. 715/2007 vom 20.10.2007 (Euro-5) enthalten Regelungen des Wettbewerbsrechts, keine Regelungen des Schadenersatzrechts. Aus ihnen können keine Schlüsse zu Lasten von Geschädigten gezogen werden, denn dieser ist kein Adressat dieser Vorschriften.

Wenn Haftpflichtversicherer meinen, die Einhaltung einer Garantie dürfe nicht mehr von der Reparatur oder Wartung in einer Vertragswerkstatt abhängig gemacht werden, verkennen sie, dass dies nur für gesetzliche Gewährleistungsrechte gilt, nicht aber für sog. Herstellergarantien. ...

#### Weitere Urteile:

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 05.02.2008, AZ: 102 C 3247/07

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.10.2007, AZ: 3 C 3214/07

## **AG Bielefeld, Urteil vom 09.01.2009, 15 C 527/08**

**Dem Geschädigten ist es nicht zumutbar, eine ihm aufgezeigte Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt wahrzunehmen und sich damit dem Risiko einer nicht sach- und fachgerechten Reparatur auszusetzen.**

### Aus den Gründen:

... Unbegründet ist die Kürzung der Beklagten hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze für Karosseriearbeiten und Lackierarbeiten. Die von der Beklagten aufgezeigte Reparaturmöglichkeit durch eine nicht markengebundene, freie Werkstatt stellt sich nicht als eine gleichwertige, zumutbare Reparaturmöglichkeit dar.

Im Grundsatz besteht nur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt hinreichende Gewährleistung dafür, dass mit Originalersatzteilen und möglicherweise vorhandenen Spezialwerkzeugen nach Vorgaben des Herstellers gearbeitet wird und einem durch Fortbildungsmaßnahmen des Herstellers gesicherte ausreichende Qualifikation vorhanden ist. Bei Erteilung eines Reparaturauftrages an eine markengebundene Werkstatt kann der Geschädigte danach ohne Weiteres auf eine fachgerechte Schadensbeseitigung entsprechend den Herstellervorgaben unter Verwendung von dessen Originalersatzteilen vertrauen. Zwar mag im Einzelfall auch eine nicht markengebundene Fachwerkstatt hinreichende Gewähr für eine sach- und fachgerechte Reparatur bieten. Hiervon kann der Geschädigte aber nicht allein auf Grund der von dem Haftpflichtversicherer des Schädigers erfolgten Benennung einer solchen Werkstatt ausgehen. Für ihn ist nicht ersichtlich, dass es sich dabei um eine Fachwerkstatt handelt, deren Standards denen einer markengebundenen Werkstatt gleichstehen, die hinreichend qualifiziert ist und bei der eine vollständige Schadensbeseitigung gewährleistet ist. Es kann dem Geschädigten grundsätzlich nicht zugemutet werden, die ihm aufgezeigte Reparaturmöglichkeit aus Schadensminderungsgesichtspunkten ohne Weiteres wahrzunehmen und sich dem Risiko einer nicht sach- und fachgerechten Reparatur auszusetzen. Im Bezug auf freie Werkstätten ist der Geschädigte vielmehr ohne konkrete eigene Nachforschungen nicht in der Lage, vorab festzustellen, ob es sich bei dem ihm genannten Betreiber um eine hinreichend qualifizierte Fachwerkstatt handelt. Zur Entfaltung erheblicher Eigeninitiative und zur Einziehung von Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatteinfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke ist der Geschädigte aber nicht verpflichtet. Diese Grundsätze gelten auch, wenn fiktive Reparaturkosten auf der Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens geltend gemacht werden. Der Geschädigte kann bei fiktiver Abrechnung die vom Sachverständigen nach den Preisen einer Markenwerkstatt geschätzten Kosten unabhängig davon verlangen, ob er die Reparatur von einer freien Werkstatt, von Schwarzarbeitern, von ihm selbst oder überhaupt nicht ausführen lässt. Der Schädiger ist dabei zur vollen Behebung des Schadens verpflichtet, unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten (Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 31. August 2005, 21 S 110/05). ...

## **AG Bocholt, Urteil vom 18.02.2009 AZ: 4 C 319/08**

**Ein Geschädigter darf seinen Kfz-Schaden nach den in einer Markenwerkstatt anfallenden Reparaturkosten abrechnen**

### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat vorliegend Anspruch auf Erstattung der im vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Reparaturkosten. Gem. § 249 Abs. II BGB hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls Anspruch auf Erstattung des Geldbetrages, der zur Reparatur seines beschädigten Fahrzeuges erforderlich ist. Als erforderlich im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Kosten zu sehen, die ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten aufwenden würde. Nicht nur bei der konkreten Abrechnung der tatsächlichen Reparaturkosten, sondern auch bei fiktiver Schadensberechnung gilt als Maßstab demnach das Verhalten eines vernünftig denkenden Geschädigten zum Zwecke der Schadensbehebung. Die Entscheidung, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, kann, auch wenn eine Reparatur in einer freien Werkstatt möglicherweise billiger durchgeführt werden könnte, nicht als eine Entscheidung angesehen werden, die ein wirtschaftlich und vernünftig denkender Mensch nicht treffen würde (Amtsgericht München NZV 2007, 580). Insoweit hat auch der BGH ausgeführt, dass grundsätzlich in Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon besteht, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig, oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, NZV 2003, 372). Insoweit folgt das Amtsgericht vorliegend der überwiegenden Meinung, wonach auch bei fiktiver Abrechnung auf Basis eines Gutachtens sich der Kläger nicht auf eine freie Reparaturwerkstatt muss verweisen lassen (vgl. AG Menden, 4 C 192/06, AG München, NZV 2007, 580, AG Hannover, 563 C 14485/07 zitiert nach Adajur, AG Hamburg 50 AC 150/08, Landgericht Duisburg, 11 S 164/06 zitiert nach Beck RS). ...



## **AG Bochum, Urteil vom 18.09.2008, AZ: 75 C 164/08**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf die Reparatur in einer nicht-markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen.**

### Aus den Gründen:

... Richtschnur für den gemäß § 249 BGB zu leistenden Schadenersatz sind grundsätzlich die zur Herstellung objektiv erforderlichen Geldbeträge. Dabei ist auf die spezielle Situation des Geschädigten Rücksicht zu nehmen, also insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Der erforderliche Betrag ist nach objektiven Kriterien, d.h. losgelöst von den für die Schadensbeseitigung tatsächlich aufgewendeten Beträgen, zu bestimmen. Nach gefestigter Rechtsprechung hat der Geschädigte dabei grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten, unabhängig davon, ob voll, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht muss sich der Geschädigte nicht auf die Reparatur in einer bestimmten, nicht markengebundenen Werkstatt verweisen lassen.

Zu all dem hat das LG Bochum bereits in seinem Urteil vom 19.10.2007, AZ: 5 S 168/07, Stellung genommen. Anlass von den in diesem Urteil mitgeteilten Grundsätzen abzurücken, sieht das AG hier nicht. Soweit die Beklagte die Höhe des klägerseits vorgetragenen Wiederherstellungsaufwandes zu bestreiten sucht, in dem sie diesen Aufwand mit dem rechtlich nicht maßgeblichen Aufwand in anderen Werkstätten vergleicht, macht sie nichts anderes, als "Äpfel mit Birnen vergleichen". ...

### Weitere Urteile:

AG Bochum, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 40 C 504/07

AG Bochum, Urteil vom 13.12.2006, AZ: 42 C 407/06

## **AG Bremerhaven, Urteil vom 02.12.2008, AZ: 57 C 1009/08**

**Auch bei fiktiver Abrechnung kann ein Geschädigter alle in einer Markenwerkstatt seines Vertrauens anfallenden Kosten beanspruchen.**

### Aus den Gründen:

...Der Kläger hat auch bei fiktiver Schadensabrechnung nach § 249 Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Ersatz von Kosten für die Verbringung des Fahrzeuges zu einer Lackiererei. Die fiktive Schadensberechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens oder Kostenvoranschlages (siehe hierzu Palandt/Heinrichs, 66. Aufl., § 249 Rn 40) ist nach wie vor erlaubt, sodass grundsätzlich die hierbei veranschlagten Kosten zu ersetzen sind (LG Bremen, Beschluss vom 14.02.2008, 6 S 357/07). In dem Gutachten oder Kostenvoranschlag sind diejenigen Kosten geschätzt, die bei einer vollständigen Instandsetzung des Fahrzeugs entstehen würden.

Nach dem gesetzlichen Leitbild des Schadenersatzes ist der Geschädigte Herr des gesamten Restitutionsgeschehens (siehe BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02). In der Verwendung des Schadenersatzes ist der Geschädigte grundsätzlich frei, solange die Schadensabrechnung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgt (LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, AZ: 8 S 195/07). Dies bedeutet aber auch, dass die Wahl der konkreten Werkstatt grundsätzlich Sache des Geschädigten ist (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02). Er muss sich nicht auf eine bestimmte Werkstatt verweisen lassen und kann dabei auch die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02; LG Erfurt, Urteil vom 06.06.2008, 2 S 287/07). Dies gilt auch dann, wenn in der konkret gewählten Werkstatt Kosten anfallen, die in anderen Werkstätten nicht entstehen würden, wie eben die Verbringungskosten. Würde man dem Kläger als Geschädigtem bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten nur Ersatz der bei Ausführung der Arbeiten in einer günstigeren Fachwerkstatt anfallenden geringeren Kosten zubilligen, würde man unangemessen in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreifen. Der Geschädigte wäre danach trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug gar nicht repariert, sondern veräußern würde (vgl. LG Bonn, Urteil vom 29.01.2008, 8 S 195/07).

Im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht muss sich der Geschädigte nur dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn diese für ihn mühelos und ohne Weiteres zugänglich und gleichwertig ist (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. So handelt es sich bei der von der Beklagten benannten Fachwerkstatt nicht um eine an die klägerische Fahrzeugmarke gebundene Werkstatt und damit nicht um eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit. Diese

fehlende Gleichwertigkeit ergibt sich insbesondere daraus, dass eine an eine Fahrzeugmarke gebundene Werkstatt einen höheren Grad an Spezialisierung aufweist und speziell geschultes Personal zur Verfügung steht, sowie der Zugriff auf spezielle Ersatzteile und Werkzeuge verbessert ist (vgl. KG, Urteil vom 30.06.2008, 22 U 13/08). Selbst bei gleicher Qualität der ausgeführten Arbeiten liegt keine Gleichwertigkeit vor, da die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt von den Marktteilnehmern (potenziellen Käufern) auch bei unfallgeschädigten Fahrzeugen mit einer besonderen Werthaltigkeit verbunden wird (KG, Urteil vom 30.06.2008, 22 O 13/08).

Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch auf Ersatz der im Kostenvoranschlag vom 11.01.2008 angesetzten Stundenverrechnungssätze. Auch hier gilt die Dispositionsfreiheit des Geschädigten (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 393/02), dieser kann sich auch in Bezug auf die Stundenverrechnungssätze an einer markengebundenen Fachwerkstatt orientieren (LG Erfurt, Urteil vom 06.06.2008, 2 S 287/07).

Der Einwand der Beklagten, der geschädigte Kläger müsse sich auf die ohne Weiteres zugänglichen günstigeren Stundenverrechnungssätze der genannten Fachwerkstatt verweisen lassen, ist im Ergebnis nicht anders zu beurteilen, als der Versuch, gegenüber einer fiktiven Abrechnung mit den Stundenverrechnungssätzen von markengebundenen Fachwerkstätten den Geschädigten auf den Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller Werkstätten einer Region verweisen zu wollen. Dies ist dem Geschädigten jedoch nicht zuzumuten. Zum einen ist der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens verpflichtet, unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten, zum anderen würde eine Verweisung auf den Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller Werkstätten einer Region der grundsätzlichen Dispositionsfreiheit des Geschädigten zuwiderlaufen. Im Übrigen würde man auf diese Weise vom Geschädigten verlangen, weit reichende Erkundigungen einzuholen und verschiedene Werkstätten zu vergleichen. Hierzu ist der Geschädigte jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, 1 U 246/07). ...

### **AG Cloppenburg, Urteil vom 17.10.2007, AZ: 21 C 911/07 (XVII)**

**Der Geschädigte hat bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und muss sich nicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren worden ist (vgl. BGHZ 66, 239; BGH, VersR 1992, 710; BGH, NJW 2003, 2086). Daher besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB, auch wenn ihr Fahrzeug nicht repariert worden ist.

Der Geschädigte ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Doch genügt im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH, NJW 2003, 2086). Diesen Anforderungen genügt das Gutachten des Sachverständigen ... vom 07.11.2005, der der Berechnung der von der Beklagten beanstandeten Lohnkosten den Verrechnungssatz des Autohauses ..., einem Mazda-Vertragshändler, zugrunde gelegt hat, was angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug der Klägerin ebenfalls um einen Mazda gehandelt hat, nicht zu beanstanden ist. Entgegen der Auffassung der Beklagten muss sich die Klägerin nicht auf eine andere sogenannte freie Werkstatt wie die Firma ... verweisen lassen, die eben keine markengebundene Vertragswerkstatt darstellt. Denn es ist allgemein anerkannt, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf eine Instandsetzung in einer Fachwerkstatt hat (vgl. LG Oldenburg, Urteil von 18.05.1999, S 651/99). ...

### **AG Darmstadt, Urteil vom 25.02.2009, AZ: 311 C 194/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt zugrundelegen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss.**

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht der geltend gemachte restliche Schadenersatz zu. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger hinsichtlich der Beschädigung an seinem Fahrzeug den zur Herstellung objektiv erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das ist der Betrag, der für eine vollständige, vollwertige und sachgerechte Reparatur in einer anerkannten und vollautorisierten Fachwerkstatt, mithin einer markengebundenen Werkstatt, erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob voll-, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird (BGH NJW 1989, 3009 ff.; NJW 2003, 2085ff.).

Der Geschädigte kann nach Ansicht des Gerichts insoweit unter Zugrundelegung der schadensrechtlichen Grundsätze bei der Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes dabei grundsätzlich die in einem Gutachten oder einem Kostenvoranschlag einer markengebundenen Fachwerkstatt ausgewiesenen Reparaturkosten in vollen Umfang erstattet verlangen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich aus dem sog. Porsche-Urteil des BGH (NJW 2003, 2086 ff.) auch nichts anderes. Hierin hat der BGH nämlich erkannt, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen darf und nicht auf mittlere Stundenverrechnungssätze regionaler Werkstätten verwiesen werden kann. Soweit daraus teilweise gefolgert wird, dass bei Benennung einer Fachwerkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des Geschädigten mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen der Geschädigte auf diese verwiesen sein muss, vermag das erkennende Gericht dem nicht zu folgen (vgl. AG Dortmund, Urteil vom 20.02.2006 AZ: 127 C 149/06). Ein Geschädigter hat grundsätzlich das Recht, eine Reparatur seines Fahrzeugschadens in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Er darf nicht darauf verwiesen werden, die Reparatur in einer anderen, nicht markengebundenen Werkstatt mit etwa niedrigeren Stundenverrechnungssätzen durchführen zu lassen. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten bedeuten. Gleiches hat dabei auch für den Fall der fiktiven Abrechnung zu gelten, da es sich sowohl bei der konkreten als auch der fiktiven Abrechnung um gleichwertige Schadenersatzmöglichkeiten handelt. Bei einem Verweis auf nicht markengebundene Werkstätten und deren Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung würde nämlich die Grenze zwischen konkreter und fiktiver Abrechnung unzulässigerweise verwischt. Mithin kann auch bei fiktiver Abrechnung der Geschädigte die in einem Gutachten angesetzten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt einer markengebundenen Werkstatt angegebenen Stundenverrechnungssätze zugrundelegen (so auch LG Bochum Urteil vom 19.10.2007 AZ: 5 S 168/07). ...

Weiteres Urteil:

AG Darmstadt, Urteil vom 14.04.2008, AZ: 308 C 133/07

**AG Dortmund, Urteil vom 01.08.2008, AZ: 427 C 4628/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt zugrundelegen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss.**

Aus den Gründen:

... Dem Kläger steht der geltend gemachte restliche Schadenersatz zu. Gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger hinsichtlich der Beschädigung an seinem Fahrzeug den zur Herstellung objektiv erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das ist der Betrag, der für eine vollständige, vollwertige und sachgerechte Reparatur in einer anerkannten und vollautorisierten Fachwerkstatt, mithin einer markengebundenen Werkstatt, erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob voll-, minderwertig oder überhaupt nicht repariert wird (BGH NJW 1989, 3009 ff.; NJW 2003, 2085ff.).

Der Geschädigte kann nach Ansicht des Gerichts insoweit unter Zugrundelegung der schadensrechtlichen Grundsätze bei der Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswertes dabei grundsätzlich die in einem Gutachten oder einem Kostenvoranschlag einer markengebundenen Fachwerkstatt ausgewiesenen Reparaturkosten in vollen Umfang erstattet verlangen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss. Entgegen der Ansicht der Beklagten ergibt sich aus dem sog. Porsche-Urteil des BGH (NJW 2003, 2086 ff.) auch nichts anderes. Hierin hat der BGH nämlich erkannt, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen darf und nicht auf mittlere Stundenverrechnungssätze regionaler Werkstätten verwiesen werden kann. Soweit daraus teilweise gefolgert wird, dass bei Benennung einer Fachwerkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des Geschädigten mit günstigeren Stundenverrechnungssätzen der Geschädigte auf diese verwiesen sein muss, vermag das erkennende

Gericht dem nicht zu folgen (vgl. AG Dortmund, Urteil vom 20.02.2006 AZ: 127 C 149/06). Ein Geschädigter hat grundsätzlich das Recht, eine Reparatur seines Fahrzeugschadens in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Er darf nicht darauf verwiesen werden, die Reparatur in einer anderen, nicht markengebundenen Werkstatt mit etwa niedrigeren Stundenverrechnungssätzen durchführen zu lassen. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten bedeuten. Gleiches hat dabei auch für den Fall der fiktiven Abrechnung zu gelten, da es sich sowohl bei der konkreten als auch der fiktiven Abrechnung um gleichwertige Schadensersatzmöglichkeiten handelt. Bei einem Verweis auf nicht markengebundene Werkstätten und deren Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Abrechnung würde nämlich die Grenze zwischen konkreter und fiktiver Abrechnung unzulässigerweise verwischt. Mithin kann auch bei fiktiver Abrechnung der Geschädigte die in einem Gutachten angesetzten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt einer markengebundenen Werkstatt angegebenen Stundenverrechnungssätze zugrundelegen (so auch LG Bochum Urteil vom 19.10.2007 AZ: 5 S 168/07). ...

Weitere Urteile:

AG Dortmund, Urteil vom 28.08.2007, AZ: 428 C 1251/07

AG Dortmund, Urteil vom 02.02.2007, AZ: 435 C 11189/06

**AG Dresden, Urteil vom 23.10.2008, AZ: 116 C 771/07**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen und muss sich auch nicht auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in einer vom regulierungspflichtigen Versicherer vorgeschlagenen Werkstatt verweisen lassen.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung der für die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Kosten unabhängig davon, ob er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt (vgl. BGH Urteil von 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02). Der Kläger muss sich auch nicht auf die günstigere Reparaturmöglichkeit in den von der Beklagten vorgetragenen Werkstätten verweisen lassen, auch wenn dort grundsätzlich eine gleichwertige Reparatur möglich wäre.

Dem Kläger als Käufer einer bestimmten Fahrzeugmarke steht es frei, sein beschädigtes Fahrzeug auch in einer markengebundenen Werkstatt reparieren zu lassen, selbst wenn hierdurch höhere Kosten als in einer anderen Fachwerkstatt anfallen. Die Reparatur in einer solchen markengebundenen Fachwerkstatt ist ein angemessener Weg zur Schadensbeseitigung, den auch ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und vernünftig halten darf. Die Preise in markengebundenen Fachwerkstätten, sind Marktpreise. Die gegenüber ungebundenen Werkstätten gegebenenfalls höheren Preise sind die Kunden hier auch bereit zu zahlen, da sie der Auffassung sind, eine entsprechende Gegenleistung (Service, Erfahrung, Vertrauenswürdigkeit u.ä.) zu erhalten. Es ist aber wirtschaftlich nicht unvernünftig, einer markengebundenen Werkstatt gegenüber einer billigeren Werkstatt den Vorzug zu geben. Dieser Weg der Schadensbeseitigung kann auch einem durch einen Verkehrsunfall Geschädigten nicht vorenthalten werden, weshalb der Schädiger die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu ersetzen hat, auch wenn hierdurch im Einzelfall höhere Kosten entstehen können. Der Geschädigte muss sich, soweit er sich im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen bewegt, was bei der Beauftragung einer markengebundenen Fachwerkstatt der Fall ist, nicht auf die am jeweiligen Markt billigste Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Dass die dem Gutachten des SV S. zugrunde gelegten Preise den ortsüblichen Preisen einer markengebundenen Fachwerkstatt entsprechen, ergibt sich aus dem durch das Gericht eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. ...

**AG Düsseldorf, Urteil vom 17.02.2009, AZ: 230 C 11868/08 und 58 C 12920/08**

**Die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen sind auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis als erforderlich anzusehen.**

Aus den Gründen:

...

a) Im Anschluss an das sog. "Porsche-Urteil" des BGH vom 29.04.2003, VI ZR 398/02 (NJW 2003, 2086) ist umstritten, ob sich der Geschädigte (insbesondere bei fiktiver Schadensberechnung) auf günstigere Reparaturkosten bei einer Reparatur bei einer nicht-markengebundenen Werkstatt verweisen lassen muss (vgl. die sehr umfangliche Übersicht bei AG Oldenburg U. v. 26.02.2008 Az.: 22 C 816/07 = BeckRS 2008

04946, OLG Düsseldorf NJW 2008, 3366; KG NZV 2008, 516; sowie aus jüngerer Zeit die Übersichten bei Handschuhmacher NJW 2008, 2622 und Figgner NJW 2008, 1349).

Der BGH hat in seiner o.g. Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, dass

- der Geschädigte sich auf eine ihm mühelos ohne weiteres zugängliche, gleichwertige und kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss
- wenn konkrete Einwendungen gegen die Richtigkeit der in einem Sachverständigengutachten angesetzten Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt nicht vorgebracht werden, sich der Geschädigte nicht auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht verweisen lassen muss
- Grundlage einer fiktiven Abrechnung nicht der abstrakte Mittelwert der Verrechnungssätze aller regionalen Marken- und freien Fachwerkstätten sein kann, da der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist und die dem Geschädigten eröffnete Möglichkeit der Schadenbehebung in eigener Regie nicht eingeschränkt werden darf, der Geschädigte nicht zu eigenen Erkundigungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit einer Fremdwerkstatt verpflichtet ist
- der Geschädigte bei Vorlage eines Sachverständigengutachtens nicht verpflichtet ist zu einem etwaigen Minderwert einer Reparatur außerhalb einer Markenwerkstatt vorzutragen

Hieraus ist vielfach der Schluss gezogen worden, dass der Geschädigte sich zwar nicht auf eine abstrakte anderweitige günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse, wohl aber bei Gleichwertigkeit auf eine solche bei einer konkret benannten nicht-markengebundenen Fachwerkstatt, jedenfalls bei einem älteren Fahrzeug (vgl. jüngst: LG Mannheim v. 24.10.08 1 S 95/08 = BeckRS 2008, 22254; LG Hildesheim NZV 2008, 631 (beide bei etwa 10 Jahre alten Fahrzeugen); weitergehend LG Hechingen v. 19.09.08 3 S 11/08 BeckRS 2008, 21145 (gut 2 Jahre altes Fahrzeug). Dem folgt das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit den hiesigen Berufungskammern (vgl. LG Düsseldorf U. v. 27.07.2007 Az.: 20 S 48/07; im gleichen Sinne entscheidet nach Auskunft ihres Vorsitzenden die 22. Berufungskammer des LG Düsseldorf) nur bedingt und im vorliegenden Fall nicht. Der BGH hat die Grundsätze der Totalreparation und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten deutlich hervorgehoben. Er hat dem Geschädigten ausdrücklich zugebilligt, ohne weitere Darlegungen in Höhe der Stundensätze von Markenwerkstätten wie sie in einem Sachverständigengutachten festgestellt wurden, auch fiktiv abrechnen zu können.

Eine vom Schädiger zu beweisende Ausnahme hiervon ist daher nur dann anzunehmen, wenn die Abwicklung auf Gutachtenbasis aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten in einem Maße unwirtschaftlich ist, das mit tragfähigen Argumenten nicht mehr zu rechtfertigen ist.

In der aktuellen Rechtsprechung werden daher auch im Wesentlichen zwei Aspekte hervorgehoben, die unter dem Oberbegriff der vom BGH genannten Gleichwertigkeit zu fassen sind.

Zum einen geht es darum welche Darlegungen zu welchem Zeitpunkt vom Schädiger zur technischen Gleichwertigkeit einer Reparatur bei einer markenfremden, freien Werkstatt zu verlangen sind. Zum anderen geht es darum, nach welchen Kriterien das Merkmal Gleichwertigkeit zu beurteilen ist, insbesondere ob und in welchem Ausmaß individuelle und subjektive Faktoren zu berücksichtigen sind.

Richtigerweise wird man verlangen müssen, dass der Schädiger dem Geschädigten möglichst umfängliche, objektive und konkrete Informationen zur technisch gleichwertigen anderweitigen Reparaturmöglichkeit zu kommen lässt (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O.). Hier sind sicher Angaben zur Qualifikation (Meisterbetrieb, Zertifizierungen durch anerkannte und bekannte Organisationen), zur Verwendung von Originalteilen, zum evtl. Eintritt in eine Herstellergarantie u.ä. zu fordern.

Ferner muss der Schädiger dem Geschädigten, dem keine weiteren eigenen Erkundigungspflichten zuzumuten sind, mindestens eine, richtigerweise wohl mehrere ortsnahe, technisch gleichwertige Fachwerkstätten nachweisen.

Soweit verlangt wird, dass diese Informationen zeitnah nach Anspruchsstellung und nicht etwa erst in der Klageerwiderung zu erteilen sind (OLG Düsseldorf a.a.O.), vermag das Gericht dem allerdings nicht zu folgen. Solange der Geschädigte nur fiktiv abrechnen will, kann er grundsätzlich auch noch zu jeder Zeit auf einen günstigeren Reparaturweg verwiesen werden. Hat er jedoch in Ermangelung eines tragfähigen Verweises auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit schon Vermögensdispositionen getroffen, sind diese zu ersetzen, Prozesskosten im Rahmen einer Erledigungserklärung nach § 91a ZPO.

Es kann vorliegend unterstellt werden, dass die Beklagte dem Kläger rechtzeitig eine technisch gleichwertige günstigere Reparaturmöglichkeit nachgewiesen hat.

Dies allein genügt jedoch nicht.

Vielmehr ist im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ein weiteres Merkmal mit auch subjektiver Prägung zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die technisch gleichwertige und dem Geschädigten ohne Weiteres zugängliche Reparaturmöglichkeit auch zu einem vollständigen wirtschaftlichen Schadensausgleich führt und insbesondere ob und in welchem Umfang dem Geschädigten das Risiko einer etwaigen Minderung des Marktwertes zuzumuten ist.

Denn richtigerweise ist davon auszugehen, dass Arbeiten einer Markenwerkstatt nach wie vor von gewichtigen Teilen des Marktes als wertbildend für gebrauchte Fahrzeug angesehen werden. Dies gilt fraglos für regelmäßige Wartungsarbeiten, entsprechend aber auch für Unfallinstandsetzungsarbeiten.

Dabei kommt es nicht darauf an, inwieweit eine solche Einschätzung objektiv gerechtfertigt ist. Ausreichend ist nach Auffassung des Gerichts, dass die Reputation von Markenwerkstätten und das Vertrauen in diese bei weiten Teilen der Marktteilnehmer tatsächlich größer sind. Damit bestehend die realistische Möglichkeit, dass der Marktwert des Fahrzeuges durch eine Reparatur in einer freien Werkstatt negativ beeinflusst wird (in diesem Sinne KG a.a.O.; LG Düsseldorf a.a.O.). In diesem Zusammenhang ist dem Geschädigten unter dem Blickwinkel des § 254 Abs. 2 BGB nicht zuzumuten, irgendwelche Bemühungen (zum Beispiel seinerseits potentielle Käufer von der Gleichwertigkeit überzeugen zu müssen) oder Risiken in Form eines potenziellen Wertverlustes auf sich zu nehmen. Dieses Risiko ist vielmehr vom Schädiger zu tragen.

Selbstverständlich kann der letztgenannte Aspekt nicht grenzenlos für alle Fälle gelten, sondern nur dann, wenn trotz technischer Gleichwertigkeit bei vernünftiger Betrachtung eine Wertminderung aufgrund Reparatur in einer freien Werkstatt zu befürchten ist.

Dies wird nach Auffassung des Gerichts abhängig von der Fahrzeugklasse frühestens nach ca. 8 Jahren und/oder einer Laufleistungen von über 100 Tkm bejaht werden können, oder wenn Fahrzeuge auf dem Gebrauchtmrkt nur noch ca. 25% ihres Neupreises erzielen würden (vgl. auch LG Mannheim und LG Hildesheim: bei Fahrzeugen über 10 Jahren kein Wertfaktor, sowie andererseits KG a.a.O. Wertfaktor noch bei einem Fahrzeug von 8 Jahren und offenbar nicht optimalem Zustand, sowie bereits angedeutet im zitierten "Porsche-Urteil" bei einem 7 Jahre alten Porsche). Ein weiterer geeigneter Aspekt könnte der prozentuale Anteil der Mehrkosten einer Reparatur in einer Markenwerkstatt am Wiederbeschaffungswert darstellen. Insoweit wird man einen Anteil von 10% wohl noch nicht als unvernünftig bezeichnen können.

Insgesamt ist Zurückhaltung geboten, wenn es darum geht, den Geschädigten auf einen vermeintlich günstigeren Weg des Schadensausgleiches zu verweisen. Dies gilt unter Berücksichtigung von § 254 Abs. 2 BGB bereits grundsätzlich, so dass es insbesondere - entgegen der augenscheinlichen Einschätzung der Beklagten - nicht darauf ankommt, ob die Reparatur in einer freien Werkstatt vernünftig oder "vernünftiger" ist.

Es ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht zulässig, dass der Schädiger oder das Gericht ihr Vorstellungen von "vernünftig" an die Stelle derjenigen des Geschädigten setzen. Vielmehr findet die Dispositionsbefugnis des Geschädigten erst dort ihre Grenze, wo seine Entscheidungen als objektiv unvernünftig erachtet werden müssen. Damit ist im Zweifel zu Gunsten des Geschädigten zu entscheiden.

Dies gilt im konkreten Fall fiktiver Abrechnung von Unfallersatzkosten auf Basis der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten auch vor dem Hintergrund folgender weiterer Überlegungen:

Es ist zum einen zu beachten, dass der Geschädigte, der fiktiv abrechnet, dem Schädiger den Ersatz der USt. erspart. Eine kleinliche Verweisung auf eine vermeintlich günstigere Reparaturmöglichkeit erscheint vor dem Hintergrund, dass die Netto-Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt selten höherausfallen, als die Brutto-Reparaturkosten freier Werkstätten, unangebracht.

Ferner muss vermieden werden, dass im Rahmen des Verkehrsunfallsschadensrechts mit zweierlei Maß gemessen wird. Dem Gericht ist insoweit nämlich kein Fall bekannt geworden, in dem ein Versicherer ein Schadensgutachten um die Stundenverrechnungssätze (und evt. Verbringungskosten und UPE-Aufschläge) kürzt um zu geringeren Reparaturkosten zu kommen, die unterhalb des Wiederbeschaffungswertes liegen, und sich somit der Möglichkeit zu begeben, den Geschädigten auf eine Abrechnung auf Totalschadenbasis zu verweisen. ...

## **AG Erkelenz, Urteil vom 05.02.2009, AZ: 15 C 392/08**

**Es ist dem Geschädigten in Bezug auf seine Schadensminderungspflicht nicht vorwerfbar, wenn er die an seinem Wohnort näher gelegene Markenvertragswerkstatt anstelle der vom Schädiger benannten preisgünstigeren, aber weiter entfernten Werkstätten in Anspruch nimmt und darf insoweit auch seine fiktive Schadensberechnung auf dieser Grundlage vornehmen.**

### Aus den Gründen:

... Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen (vergl. BGH NJW 2003, 2086 ff.; KG Berlin NJW 2008, 2656 fff.). Auch wenn sich ein Geschädigter, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, gemäß § 254 Abs. 1 BGB auf diese verweisen lassen muss, kann sich der Schädiger im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht des Geschädigten auf eine rein abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt dann nicht berufen, wenn, von der Richtigkeit des zur Schadenshöhe vorgelegten Gutachtens und der hierbei angesetzten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auszugehen ist (vergl. BGH a.a.O.). Die Richtigkeit des Gutachtens und der hierbei angesetzten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat die Beklagte nicht in Zweifel gezogen.

Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht deshalb, weil sich die Beklagte hier nicht lediglich auf eine rein abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt beruft, sondern drei konkrete Werkstätten benannt hat, bei denen es sich nach ihrem unbestritten gebliebenen Vortrag um den „Eurogarant-Fachbetrieben“ angehörende, TÜV oder DEKRA kontrollierte Meisterbetriebe handelt.

Insoweit kann allerdings hier dahinstehen und bedarf keiner Entscheidung des Gerichts, ob der Geschädigte auch dann, wenn durch eine konkret genannte Referenzwerkstatt ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturereignis abgeliefert werden kann und er dennoch eine Reparatur in dieser Werkstatt ablehnt, deshalb nicht wirtschaftlich unvernünftig handelt, weil jedenfalls eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne nicht vorliegt, da der Markt es auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden (vergl. KG Berlin a.a.O.).

Denn die zu fordernde für den Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit ist hier allein deshalb nicht gegeben, weil die von der Beklagten aufgeführten Reparaturwerkstätten nicht hinreichend ortsnah gelegen sind. Die nächst gelegene der von der Beklagten herangezogenen Werkstätten liegt knapp 17 km von dem Wohnsitz des Klägers entfernt, während sich die nächsten Mercedes-Vertragswerkstatt auf dem St.-Rochus-Weg in Erkelenz und damit in einer Entfernung von ca. 6,5 km vom klägerischen Wohnsitz befindet. Allein deswegen ist es einem Geschädigten im Hinblick auf seine Schadenminderungspflicht nicht vorwerfbar, wenn er diese markengebundene Fachwerkstatt in Anspruch nimmt. Dann darf aber auch der Kläger seine fiktive Schadensberechnung auf der Grundlage entsprechender Preise vornehmen. ...

## **AG Essen, Urteil vom 06.05.2009, AZ: 29 C 617/08**

**Die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sind auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis als erforderlich anzusehen. Dem Gesetz ist eine Differenzierung zwischen der Abrechnung auf Gutachtenbasis und der Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten fremd.**

### Aus den Gründen:

... Der Höhe nach hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Kosten, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen. Er muss sich nicht auf gegebenenfalls günstigere Verrechnungssätze einer Fremdwerkstatt in Wohnortnähe verweisen lassen (vgl. Landgericht Essen Urteil vom 23.10.2007, Az. 13 S 103/07, Landgericht Dortmund, Beschluss vom 30.01.2009, Az. 4 S 166/08, KG, Urteil vom 30.06.2008, Az. 22 U 13/08, OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, Az. 1 O 246/07). Dazu gehören auch die Stundenverrechnungssätze, wie sie dem Schaensgutachten vom Sachverständigen D. vom 13.10.2008 zu Grunde liegen.

Der Umfang des Schadensersatzanspruches bestimmt sich nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB. Nach dieser Vorschrift kann der Kläger von der Beklagten statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag

verlangen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit kommt es auf den Standpunkt eines Verständigen wirtschaftlichen denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten an. Maßgeblich ist, welche Aufwendung aus seiner Sicht zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. MüKo, zu § 249 Randnummer 362), Das sind die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Bei einer solchen Werkstatt kann der Geschädigte fundierte Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp voraussetzen. Ferner wird eine Reparatur in einer derartigen Werkstatt bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs immer noch als hochwertiger angesehen. Schließlich vermag der Geschädigte in aller Regel nicht zu beurteilen, ob eine ihm nachgewiesene billigere Reparaturmöglichkeit einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt tatsächlich gleichwertig ist. Er wäre gezwungen, sich auf die Angaben des - im Lager des Schädigers stehenden und gegenläufige eigene Interessen verfolgenden – Versicherers zu verlassen. Dies ist ihm ebenso nicht zuzumuten, wie eine eingehende Untersuchung der Gleichwertigkeit der ihm bekannten alternativen Reparaturmöglichkeit.

Als erforderlich sind Kosten einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt auch angesichts der Tatsache anzusehen, dass die Abrechnung im vorliegenden Fall fiktiv auf Gutachtenbasis erfolgt. Der Vorschrift des § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB ist eine Differenzierung zwischen der Abrechnung auf Gutachtenbasis und der Abrechnung nach den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten fremd. Der zu ersetzende Geldbetrag bestimmt sich allein nach den Kosten, wie für die Herstellung erforderlich sind und somit Unabhängig davon, in welcher Weise der Geschädigte den Schaden an seinem Fahrzeug behebt oder auch nicht behebt. Ihm bleibt es unbenommen, auf die Reparatur gänzlich zu verzichten. Er kann sie selbst durchführen oder die Reparatur durch eine Werkstatt, gleich welcher Art, ausführen lassen. Der Umfang der Ersatzpflicht ist in allen diesen Fällen nach einem einheitlichen Maßstab zu bestimmen. Eine andere Ansicht ist mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut kaum vereinbar.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 398/02), wie sie das Gericht versteht. Nach dieser Rechtsprechung darf der Geschädigte, und zwar auch der, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenberechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen. In dem genannten Urteil wird zwar weiter ausgeführt, dass sich der Geschädigte auf eine ihm mühelos zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss. Damit ist aber nur der Verweis auf eine günstigere markengebundene Fachwerkstatt möglich. Nur eine solche Werkstatt ist gleichwertig im obigen Sinne zu verstehen. Sollte man die Ausführung des Bundesgerichtshofs anders verstehen, liefe dies auf eine faktische Aushebelung des im Urteil ausdrücklich anerkannten Grundsatzes hinaus, dass ein Anspruch auf eine Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt besteht. Soweit die Beklagte behauptet, die Firma L aus Essen sei die teuerste Mercedeswerkstatt, die es in Essen gäbe, die Reparatur wäre bei der Firma S. mindestens 10 % günstiger als bei der Firma L., ist dieser Vortrag unsubstantiiert. Der bloße Beweistritt durch Sachverständigengutachten läuft auf eine unzulässige Ausforschung hinaus. Darüber hinaus ist zwar grundsätzlich der Verweis auf eine günstigere markengebundene Fachwerkstatt möglich. Ein solcher Verweis muss sich jedoch nicht auf die billigste markengebundene Fachwerkstatt erstrecken, sondern auf eine Fachwerkstatt mit durchschnittlichen Preisen. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass die Firma S. derartig durchschnittliche Preise zu Grunde legt.

Zudem hat die Beklagte den Kläger auch erst während des Rechtsstreits auf eine günstigere markengebundene Fachwerkstatt verwiesen. Der fiktiv abrechnende Geschädigte muss sich nicht auf ihm erstmals mit der Klageerwiderung benannte Reparaturbetriebe verweisen lassen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: 1 U 246/07).

Letztlich ist ferner zu berücksichtigen, dass der Kläger in der Vergangenheit Wartungen seines verunfallten Fahrzeuges bei der Fahrzeugwerke L AG in Essen hat durchführen lassen, Der Kläger hat verschiedene Reparaturrechnungen zur Gerichtsakte gereicht, aus denen sich diese Reparaturen und Wartungsdienste ergeben. Der Kläger muss sich daher nicht auf einer eventuell günstigere Markenwerkstatt verweisen lassen. Vielmehr muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, seine Hauswerkstatt weiterhin zu besuchen. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Essen, Urteil vom 26.07.2007, AZ: 11 C 66/07

#### **AG Essen-Borbeck, Urteil vom 16.04.2009, AZ: 5 C 152/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Ein Geschädigter muss sich unter Umständen dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn diese ohne Weiteres zugänglich und – vor allem – gleichwertig ist**



Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann die geltend gemachten Netto-Reparaturkosten in voller Höhe erstattet verlangen, Einen Abzug muss sich die Klägerin nicht gefallen lassen. Die Klägerin kann auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Sie muss sich nicht auf andere Fachwerkstätten und deren Stundenverrechnungssätze verweisen lassen. Nichts anderes folgt im Übrigen aus der immer wieder zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (sog. „Porsche-Urteil“): Aus diesem Urteil folgt allein, dass sich ein Geschädigter unter Umständen dann auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen müsse, wenn diese ohne Weiteres zugänglich und – vor allem – gleichwertig ist.

Reparaturen in nicht markengebundenen Fachwerkstätten haben jedoch nicht den gleichen Wert wie Reparaturen in markengebundenen Fachwerkstätten. Selbst wenn die Reparatur fachgerecht ausgeführt wird, hat sie innerhalb der Bevölkerung doch einen anderen – nämlich höheren – Stellenwert, wenn sie darüber hinaus in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgt. Dies wiederum schlägt sich in einer etwaigen Weiterveräußerung des Fahrzeugs regelmäßig nieder. Darüber hinaus kann es im Hinblick auf etwaige Mängelgewährleistungsrechte einen gewaltigen Unterschied machen, ob es sich beim Vertragspartner um eine markengebundene oder um eine einzelne freie Fachwerkstatt handelt. Schon aus diesen Gesichtspunkten ist von einer Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit nicht auszugehen. Diese – zutreffende – Ansicht vertreten inzwischen auch die meisten Obergerichte. ...

Weitere Urteile:

AG Essen-Borbeck, Urteil vom 06.08.2008, AZ: 5 C 151/08

AG Essen-Borbeck, Urteil vom 19.11.2008, AZ: 14 C 384/08

AG Essen-Borbeck, Urteil vom 27.11.2008, AZ: 14 C 284/08

**AG Forchheim, Urteil vom 17.06.2009, AZ: 72 C 386/09**

**Bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte auch bei einem 19 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von über 90.000 km auf Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens abrechnen.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten, die nach dem vorgelegten außergerichtlichen Sachverständigengutachten in einer markengebundenen Fachwerkstätte anfallen. Gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02 darf ein Geschädigter bei der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt in seiner Umgebung zugrundelegen, auch wenn die Sätze über den von der DEKRA ermittelten Lohnsätzen der Region liegen.

Der Geschädigte muss sich grundsätzlich nicht auf die Möglichkeit einer billigeren Reparatur einer anderen als einer markengebundenen Werkstatt verweisen lassen (ebenso Kammergericht, Urteil vom 30.6.08, AZ: 22 U 13/08). Grundsätzlich handelt ein Geschädigter nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in einer anderen Werkstatt ablehnt (ebenso Kammergericht, a. a. O.). Denn eine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne liegt nicht vor. Das Kammergericht führt weiter aus; "Denn auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung honoriert es der Markt, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug gerade von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer freien Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt kommt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zu. Der Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt -verbindet mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über dem technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit ... dies nimmt unmittelbar Einfluss auf die Preisbildung ... Die wertbildende Komponente verliert sich ... auch nicht aufgrund des Alters des klägerischen Fahrzeugs von über 8 Jahren, der Laufleistung von über 84.000 km und des sonstigen Zustandes in Gestalt von kleinen Dellen an der Tür sowie des "dürftigen Vorlebens" in wartungs- oder reparaturtechnischer Hinsicht.

Das Gericht folgt dieser Rechtsauffassung. Der Zustand des Klägerfahrzeugs wird im vorliegenden Fall gem. außergerichtlichen Gutachten des Sachverständigenbüros K. vom 02.07.2008 als "bestgepflegt" bezeichnet. Trotz des hohen Alters des Klägerfahrzeugs von 19 Jahren und der recht hohen Laufleistung von 91.100 km kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Klägerfahrzeug nach dem streitgegenständlichen Unfall in keiner Weise reparaturwürdig war. Immerhin wird der Wiederbeschaffungswert des Klägerfahrzeugs im außergerichtlichen Gutachten des Sachverständigenbüros K. vom 02.07.2008 mit 6000,00 € beziffert. Daher ist unter Zugrundelegung der Grundsätze, die in der zitierten Kammergerichtsentscheidung dargestellt

wurden, davon auszugehen, dass die Reparatur des Klägerfahrzeugs in einer Markenwerkstatt einen wertbildenden Faktor darstellt, auch wenn in den beklagten Seiten genannten Werkstätten ein technisch völlig gleichwertiges Reparaturergebnis erzielt worden wäre.

Der Geschädigte kann den erforderlichen Aufwand zur Schadensbeseitigung auch fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens wie im vorliegenden Fall berechnen (vgl. Palandt, 67. Auflage, Rz. 14, Anm. von Heinrichs zu § 249 BGB). In diesem Fall sind alle Positionen zu berücksichtigen, die bei ordnungsgemäßer Reparatur des geschädigten Klägerfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Verbringungskosten zum Lackierbetrieb. ...

### **AG Frankfurt, Urteil vom 23.06.2009, AZ: 30 C 281/09-45**

**Bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte auf Grundlage des von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens abrechnen, somit die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt der Abrechnung zugrunde legen.**

#### Aus den Gründen:

... Entgegen der Ansicht der Beklagten kann der Kläger auch bei einer fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unter Zugrundelegung der dort üblichen – und im vorliegenden Fall mittlerweile der Höhe nach unstrittigen – Stundenverrechnungssätze verlangen und muss sich auch dann nicht auf die in einer sogenannten „freien“ Werkstatt anfallenden niedrigeren Kosten verweisen lassen, wenn ihm die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung eine solche – wie hier- konkret benennt.

Die Beklagte verkennt, dass Ziel des Schadensersatzes die Totalreparation ist und der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte sein Kfz tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (st. höchstrichterliche Rspr. BGHZ 66, 239 [241]; BGH, VersR 1974, 331; VersR 1978, 235; NJW 1985, 2469; NJW 1989, 3009; NJW 1992, 1613; NJW 2003, 2085 ff).

Im Allgemeinen genügt es daher, wenn der Geschädigte den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH VersR 1972, 1024 [1924]; NJW 1989, 3009; NJW 1992, 903). ...

#### Weiteres Urteil:

AG Frankfurt, Urteil vom 31.01.2008, AZ: 31 C 2529/07-23

### **AG Fürstenfeldbruck, Urteil vom 15.01.2009, AZ: 3 C 1826/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Der BGH hat in dem grundlegenden sog. Porsche-Urteil (Urteil 29.04.2003, NZV 2003, 372) entschieden: „Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region repräsentiert als statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag“ (Leitsatz). Hervorzuheben ist, dass dieses Urteil allgemeine Grundsätze zur fiktiven Schadensberechnung enthält, also nicht etwa darauf abstellt, ob und dass es sich um einen Porsche handelt. Das (hier) erkennende Gericht (AG FFB) sieht keine hinreichenden Gründe dafür, von diesen grundlegenden Feststellungen BGH abzuweichen. Wie von den Parteivertretern vorgetragen und gerichtsbekannt, gibt es zu der vorliegenden Problematik eine unterschiedliche Rechtsprechung der Instanzgerichte. Hierauf weist BGH auch bzgl. des von manchen Gerichten zugrunde gelegten abstrakten Mittelwerts der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten hin, folgt dem aber ausdrücklich nicht (Seite 373 rechte Spalte). Hiergegen spreche zum einen, „dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist, zum anderen würde bei einer anderen Sicht die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt

werden. Auch würde "die Realisierung einer Reparatur zu den von den Beklagten vorgetragenen Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser nicht verpflichtet ist".

Schon von daher brauchte sich der Kläger nicht seitens der Beklagten auf die von ihr genannten 3 Fachwerkstätten verweisen lassen, konnte allein schon deswegen die Stundenverrechnungssätze seines Gutachtens (bezogen auf eine Markenwerkstätte) bei seiner Schadensberechnung zugrunde legen. Schon von daher ist sein Anspruch auf restliche fiktive Reparaturkosten insoweit begründet.

(...) Somit stellen auch vorliegend unter Anwendung obiger Grundsätze die geltend gemachten Stundenverrechnungssätze (einer Markenwerkstatt) den erforderlichen Reparaturaufwand im Sinn von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dar, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ist nicht ersichtlich – zumal der Kläger auf das Sachverständigengutachten Vertrauen konnte. Insbesondere musste der Kläger sein Fahrzeug auch nicht tatsächlich reparieren, auch wäre es unschädlich, wenn der "Kläger das Fahrzeug unrepariert weiter veräußert hat" (BGH aaO, Seite 374). "Das konkrete Verhalten des Geschädigten beeinflusst die Schadenshöhe nicht, solange die Schadensberechnung das Gebot der Wirtschaftlichkeit und das Verbot der Bereicherung beachtet" (BGH aaO). Da dem Kläger ein Anspruch zusteht, ist auch keine Bereicherung gegeben. ...

### **AG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.11.2007, AZ: 32 C 401/07**

**Auch bei fiktiver Abrechnung eines Schadens kann der Geschädigte Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen und verstößt dadurch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht.**

#### Aus den Gründen:

... Die Einwendungen der Beklagten gegen die Höhe der in Ansatz gebrachten Reparaturkosten im Gutachten U können nicht zur Reduzierung der Klageforderung führen.

(...) Grundsätzlich verstößt ein Geschädigter nicht gegen seine Schadensgeringhaltungspflicht, wenn er zur Schadensbeseitigung eine Vertragswerkstätte aufsucht, selbst wenn die Reparaturkosten in Vertragswerkstätten höher sein sollten als in freien Werkstätten. Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass in Vertragswerkstätten die vorhandenen Ersatzteile vorhanden sind und die entsprechenden Kraftfahrzeugmechaniker sich mit den jeweiligen Fahrzeugen derart auskennen, dass die Reparaturen auch ordnungsgemäß durchgeführt werden. Wenn der Geschädigte ein solches Vertrauen in eine Reparatur nur in eine Vertragswerkstätte erbringt, so ist dies seine freie Disposition und er verstößt durch Inanspruchnahme einer Vertragswerkstatt nicht gegen die Schadensgeringhaltungspflicht, selbst wenn in freien Werkstätten im Rahmen des Wettbewerbs günstigere Reparaturmöglichkeiten bestehen. Insoweit muss sich der Geschädigte auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht auf Angebote der gegnerischen Versicherung verweisen lassen, die gerade nicht die Preise einer Vertragswerkstatt zugrundelegen, sondern einer freien Vertragswerkstatt. Wenn die Preise einer Vertragswerkstatt in einem Sachverständigengutachten zugrunde gelegt wurden und sich diese im Vergleich zu ortsgebundenen weiteren Vertragswerkstätten im angemessenen und ortsüblichen Rahmen halten, so kann der Geschädigte grundsätzlich auf dieser Schadensberechnung abrechnen. Dies ist vorliegend erfolgt, auf die von der Beklagten zu 1. genannten Werkstätten muss sich die Klägerin aus den genannten Gründen nicht verweisen lassen, so dass die Reparaturkosten die im Gutachten U. angeführt sind, voll umfänglich von der Beklagten zu erstatten sind. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.06.2007, AZ: 32 C 100/07

### **AG Gießen, Urteil vom 28.10.2008, AZ: 43 C 141/08**

**Ein Geschädigter hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Er muss sich jedoch auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kläger berechtigt ist, auch bei fiktiver Abrechnung auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze des Porsche-Zentrums in Gießen abzurechnen. In seinem Urteil vom 29.04.2003 (vergleiche BGHZ 155,1-8) hat der Bundesgerichtshof dazu ausgeführt, dass der Geschädigte grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon hat, ob er sein Fahrzeug vollständig, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Einschränkend heißt es in der Entscheidung allerdings auch, dass der

Geschädigte sich bei einer fiktiven Abrechnung unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss. Ob diese Verweisungsmöglichkeit sich nur auf andere, kostengünstigere Markenwerkstätten bezieht oder auch nicht markengebundene Fachwerkstätten umfasst, ist umstritten, kann vorliegend aber dahingestellt bleiben, weil gleichwertige Reparaturmöglichkeiten bei der Firma Auto ... in Dutenhofen bzw. bei der Firma ... in Linden auf der Grundlage des Vorbringens der Beklagten nicht festgestellt werden können. Insoweit hat der Sachverständige ... in seinem Gutachten vom 25.07.2008 ausgeführt, dass es sich bei dem beschädigten Radhaus des klägerischen PKWs um ein bei diesem Pkw tragendes Teil handelt, das an der gesamten Unterkante mit dem vorderen Bodenblech verschweißt ist. Am Bodenblech wiederum sind die Teile der Vorderachse und auch der linke Träger des Achsquerlenkers befestigt, was nach dem vorliegenden Unfall eine Fahrwerksvermessung erforderlich mache, um die Gefahr einer unfallbedingten Veränderung der Vorderachsgeometrie ausschließen zu können. Im Anbetracht dessen ist vorliegend jedenfalls nicht auszuschließen, dass dann, wenn diese Arbeiten in einer auf das beschädigte Fahrzeug spezialisierten Markenwerkstatt ausgeführt werden, eine größere Gewähr dafür besteht, dass die Arbeiten auch ordnungsgemäß durchgeführt werden. Wenn dem aber so ist, dann muss sich der Geschädigte jedenfalls nicht auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen lassen, bei der diese Gewähr möglicherweise nicht besteht. ...

### **AG Gummersbach, Urteil vom 08.06.2009, AZ: 10 C 230/08**

**Der Geschädigte kann auch bei Abrechnung eines Schadens auf Gutachtenbasis die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Er muss sich nicht auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer von der gegnerischen Versicherung benannten Fachwerkstatt verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Insbesondere ist unstreitig, dass die vom Sachverständigen T. angesetzten Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise bei einer Reparatur in einer markengebundenen Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen.

Die Klägerin braucht sich nicht darauf verweisen zu lassen, dass die von den Beklagten benannten Fachwerkstätten günstigere Stundenverrechnungssätze berechnen als eine markengebundene Fachwerkstatt. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist vielmehr auch bei der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten berechtigt, die Stundensätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt anzusetzen. Nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts gemäß §§ 249 ff. BGB ist der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens. Er ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 254 BGB) und das Verbot der Bereicherung gezogenen Grenzen in der Regel frei in der Wahl und der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung (BGH NJW 1989, 3009; BGH NJW 2003, 2085; BGH NJW 2005, 1108). Der Geschädigte ist damit weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Fachwerkstatt zu geben. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instandsetzt (BGH NJW 1992, 1618; BGH NJW 2003, 2085; BGH NJW 2005, 1108). Mit der Verweisung auf Stundenverrechnungssätze bestimmter Werkstätten würde in diese Dispositionsfreiheit des Geschädigten eingegriffen, denn der Geschädigte wäre trotz einer möglichen fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis gleichsam auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug gar nicht reparieren lässt.

Die Beklagten haben zwar günstigere Reparaturmöglichkeiten vorgetragen. Jedoch ist nicht nachgewiesen, dass diese auch gleichwertig sind. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass markengebundene Fachwerkstätten einem hohen Maß an Qualitätssicherung unterliegen, deren Kosten sich in höheren Stundenverrechnungssätzen niederschlagen. Die zur Reparatur eingesetzten Fachkräfte einer markengebundenen Fachwerkstatt erhalten eine fahrzeugtypbezogene Spezialausbildung, wobei markengebundene Fachwerkstätten fahrzeugtypbezogene Spezialwerkzeuge vorhalten. Dies ist bei freien Werkstätten nicht in jedem Fall gewährleistet. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Gummersbach, Urteil vom 06.02.2007, AZ: 1 C 598/06

### **AG Hagen, Urteil vom 18.12.2008, AZ: 17 C 401/08**

**Wenn für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Reparaturmöglichkeit in einer anderen Werkstatt erhebliche Eigeninitiative des Geschädigten erforderlich wäre, so ist ihm dies nicht zuzumuten; eine Gleichwertigkeit kann nicht festgestellt werden.**

Aus den Gründen:

... Der Kläger kann – entgegen der Ansicht der Beklagten – fiktive Reparaturkosten nach den Stundensätzen einer Mercedes-Vertragswerkstatt berechnen. Abweichend vom Sachverhalt, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.04.2003 (AZ: VI ZR 398/02; BGHZ 155, 1 ff.) zugrunde lag, hat die Beklagte den Kläger zwar nicht auf einen abstrakten Mittelwert der Stundenverrechnungssätze örtlicher nicht markengebundener Werkstätten als bloße Rechnungsgröße verwiesen, sondern dem Kläger konkrete Stundensätze einer bestimmten Werkstatt, nämlich u.a. der nicht markengebundenen Werkstatt G. in Iserlohn-Letmathe, benannt.

Allerdings muss sich der Kläger nicht mit der aufgezeigten kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit durch die Firma G. zufrieden geben. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB soll dem Geschädigten unabhängig von seiner wirtschaftlichen Disposition ein vollständiger Schadensausgleich zukommen, so dass es für die Schadensberechnung grundsätzlich unerheblich ist, auf welche Weise er den vom Schädiger zu leistenden Geldbetrag verwendet. Deshalb kann der Kläger vorliegend sowohl bei tatsächlicher Instandsetzung des Fahrzeuges als auch bei fiktiver Abrechnung nur auf eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden. Diese Voraussetzung, die der Bundesgerichtshof in dem sog. Porsche-Urteil (BGH, a.a.O.) ausdrücklich aufgestellt hat, sind nicht erfüllt. Die Firma G., bei der es sich um eine Kfz-Reparaturwerkstatt handelt, mag ordnungsgemäße Arbeiten durchführen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass sie hinsichtlich der Ausstattung und insbesondere ihrer Erfahrung für die Reparatur von Fahrzeuge der Marke Mercedes einer autorisierten Fachwerkstatt gleichwertig ist. Um dies zu ermitteln, müsste der Kläger mit erheblicher eigener Initiative Nachforschungen anstellen und die Fachkunde der Mitarbeiter und die Ausstattung der Firma G. überprüfen. Darüber hinaus müsste der Geschädigte eine nicht unerhebliche Anfahrt nach Iserlohn auf sich nehmen. Dazu ist dieser nicht verpflichtet. ...

Weiteres Urteil:

AG Hagen, Urteil vom 15.01.2007, AZ: 19 C 369/06

**AG Hamburg, Urteil vom 21.08.2008, AZ: 50A C 150/08**

**Auch bei fiktiver Abrechnung stellt die Reparatur in einer Vertragswerkstatt des Herstellers gegenüber der Wiederinstandsetzung in einer „no-name-Werkstatt“ beim Verkauf eine vertrauensbildende Maßnahme dar.**

Aus den Gründen:

... Das würde sich auch dann ergeben, wenn man der Rechtsauffassung der Beklagten grundsätzlich näherzutreten wollte, dass bei fiktiver Abrechnung – anders als bei Vorlage einer Reparaturechnung einer Vertragswerkstatt – nicht die Stundensätze einer Vertragswerkstatt angesetzt werden könnten, wenn eine nicht markengebundene Werkstatt die gleiche Arbeit in gleicher Qualität und bei gleicher Zugänglichkeit für den Geschädigten zu geringeren Stundensätzen ausführen würde. Denn die Klagpartei hat zulässigerweise die beklagtenseits genannten Stundensätze mit Nichtwissen bestritten, und die beklagte Partei, die insoweit beweispflichtig ist, hat Beweis nicht angetreten für ihre Behauptung von den geringeren Stundensätzen.

Unabhängig davon spricht auch gegen die Richtigkeit der Auffassung der Beklagten und für die Richtigkeit derjenigen der Klagpartei, dass es innerhalb der Dispositionsfreiheit und Entscheidungsautonomie des Geschädigten liegt, ob und bei wem er eine Reparatur ausführen lassen will. Insofern erscheint es zweifelhaft, wenn die beklagte Haftpflichtversicherung dem Geschädigten insoweit Vorschriften machen möchte. Insbesondere gilt das im vorliegenden Falle, indem es sich um ein relativ neues und hochwertiges geschädigtes Fahrzeug handelt. Bei dessen Instandsetzung in einer Vertragswerkstatt kann die Klagpartei im Verkaufsfalle durch Vorlage der Rechnung belegen, dass das Fahrzeug nicht in einer no-name-Werkstatt repariert wurde, sondern beim Vertragspartner des Herstellers. Das ist einem potenziellen Käufer gegenüber als vertrauensbildende Maßnahme anzusehen und hat also werkbildenden Charakter. Insofern ist durchaus die Berechtigung des Klägers anzunehmen, sein Fahrzeug bei einer Vertragswerkstatt des Herstellers reparieren zu lassen und – unabhängig davon, ob er so verfährt oder nicht – dann auch die dort dafür anfallenden Kosten erstattet zu erhalten. ...

Weitere Urteile:

AG Hamburg, Urteil vom 04.02.2008, AZ: 51A C 247/07

AG Hamburg, Urteil vom 26.06.2007, AZ: 54a C 51/07

## **AG Hamburg-Altona, Urteil vom 20.12.2007, AZ: 316 C 299/07**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt zugrunde legen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss.**

### Aus den Gründen:

... Einwendungen gegen das Gutachten, hat die Beklagte nicht erhoben. Die Beklagte wendet lediglich ein, dass der Kläger sein Fahrzeug in der von ihr benannten Werkstatt preisgünstiger hätte reparieren lassen können. Damit kann sie jedoch aus Rechtsgründen nicht gehört werden. Der aufgrund eines Verkehrsunfalls Geschädigte muss für den Fall, dass er den ihm an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden abstrakt, d.h. fiktiv, berechnet, keine Kürzung des durch einen Sachverständigen ermittelten Schadensersatzbetrages hinnehmen, weil der Schädiger ihm eine Werkstatt benennt, die entsprechende Reparaturen preisgünstiger ausführt.

Richtschnur für den vom Schädiger nach § 249 Satz 2 BGB zu leistenden Ersatz sind nicht die vom Geschädigten tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten sondern der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag. Dieser ist unbeschadet der auf die individuellen Möglichkeiten und Belange des Geschädigten Rücksicht nehmenden subjektbezogenen Schadensbetrachtung nach objektiven Kriterien, d.h. losgelöst von den für die Schadensbeseitigung tatsächlich aufgewendeten Beträgen, zu bestimmen (BGH NJW 1992, 1618, 1619). Die Ersetzungsbefugnis, die das Gesetz in § 249 Satz 2 BGB dem Geschädigten gewährt, soll ihn davon befreien, die Schadenbeseitigung dem Schädiger anvertrauen oder überhaupt eine Instandsetzung veranlassen zu müssen; sie soll ferner das Abwicklungsverhältnis von dem Streit darüber entlasten, ob die Herstellung durch den Schädiger gelungen ist und vom Geschädigten als Ersatzleistung angenommen werden muss (BGH VersR 1975, 184).

Dem Geschädigten steht es daher grundsätzlich frei, den für die Reparatur in einer Kundendienstwerkstatt erforderlichen Geldbetrag anhand eines Sachverständigengutachtens zu bemessen (BGH NJW 1992, 1618, 1620). Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich Reparaturarbeiten in der Kundendienstwerkstatt ausgeführt werden oder nicht. Der Geschädigte ist in der Verwendung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrags völlig frei. Er kann die Sache auch unrepariert lassen oder selbst reparieren. In beiden Fällen hat er, selbst wenn er kraft besonderer Fähigkeiten oder aus sonstigen individuellen Gründen zu einer kostengünstigen Eigenreparatur imstande ist, grundsätzlich Anspruch auf die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten (BGH NJW 1997, 2879, 2880). Dies folgt daraus, dass der Geschädigte nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes Herr des Restitutionsgeschehens ist. Der Geschädigte ist auf Grund der nach anerkannten schadensrechtlichen Grundsätzen bestehenden Dispositionsfreiheit auch in der Verwendung der Mittel frei, die er vom Schädiger zum Schadensausgleich beanspruchen kann (BGH NJW 2003, 2085). Aus diesem Grund steht dem Geschädigten i.d.R. auch dann ein Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des Sachverständigengutachtens zu, wenn er das Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt und die Reparaturkosten im Ergebnis unter den vom Sachverständigen ermittelten Beträgen liegen (vgl. BGH NJW 1989, 3009). Gegen diese Auffassung des BGH ist aus rechtlicher Sicht nichts zu erinnern. Daraus folgt unmittelbar, dass eine Differenzierung des zu leistenden Schadensersatzes danach, ob der Geschädigte sein Kraftfahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren lässt oder ob er anderweitig mit dem beschädigten Gegenstand verfährt, unzulässig ist. Kann der Schädiger den Geschädigten selbst dann nicht auf einen niedrigeren als den vom Sachverständigen ermittelten Betrag als Schadensersatz verweisen, wenn der Geschädigte sein Kraftfahrzeug in einer Werkstatt zu niedrigeren Preisen fachgerecht hat reparieren lassen, so ist es bar jeder Logik, den Geschädigten, der sein Kraftfahrzeug nicht hat reparieren lassen, weil er von seiner Dispositionsfreiheit in dieser Weise Gebrauch gemacht hat, auf die niedrigeren Kosten zu verweisen. Der erforderliche Schadensersatzbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB ist nämlich in beiden Fällen gleich.

(...) Würde man zulassen, dass die Beklagte für die Erfüllung des Schadensersatzanspruches die Kosten einer konkret benannten Werkstatt zu Grunde legen darf, so würde dies darauf hinauslaufen, dass der Geschädigte zur Kompensation seines Schadens genau diese benannte Werkstatt aufsuchen müsste, um keinen wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Denn der Anspruch auf Ersatz des dem Geschädigten entstandenen Schadens bedeutet Herstellung des gleichen wirtschaftlichen Zustandes, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Wie aus dem Vortrag der Beklagten hervorgeht, handelt es sich bei der von ihr benannten Werkstatt um eine ausgesprochen günstig arbeitende Reparaturwerkstatt. Wirtschaftlich betrachtet würden die Reparaturkosten in genau dieser konkreten Reparaturwerkstatt ersetzt werden, nicht aber der Schaden als solcher. Dies hält einer rechtlichen Überprüfung auch aus folgenden Gründen nicht stand:

Der Geschädigte, der die Wahl zwischen Naturalrestitution und Geldersatz hat, kann auch frei wählen, von wem er das Fahrzeug reparieren lässt. Anderenfalls würde die Entscheidung des Klägers für Geldersatz

faktisch darauf hinauslaufen, dass er zu seinem Nachteil behandelt wird, als habe er sich für eine Naturalrestitution durch Reparatur bei der Firma ... entschieden. Die Beklagte legt nach ihrem Vortrag für die Schadensberechnung grundsätzlich die von der Firma ... ermittelte günstigste und konkret benannte Werkstatt zu Grunde. Demnach verweist sie bei Kfz-Schäden von Anspruchsgegnern in Hamburg regelmäßig auf die Autowerkstatt ... De facto würde die Zulassung der Verweisung auf eine "fiktive" Naturalrestitution durch die Werkstatt ... als verlängerten Arm der Beklagten hinauslaufen. Da der Geschädigte durch die Gestaltung des Schadensersatzrechtes allerdings gerade nicht gezwungen sein soll, die Schadenbeseitigung dem Schädiger anzuvertrauen (BGH VersR 1975, 184), scheidet eine entsprechende Verweisung auf die Werkstatt ... im Falle der tatsächlich durchgeführten Reparatur von vornherein aus. Warum dies bei abstrakter Schadensberechnung anders sein sollte, ist rechtlich nicht begründbar.

Dass sich der eingetretene Schaden nicht an einer konkret benannten Werkstatt festmachen lässt, zeigt sich auch bei einem Verkauf des Fahrzeuges: Der nicht reparierte Schaden wird vom potenziellen Käufer vom Wert des Fahrzeuges ohne Schaden in der Höhe in Abzug gebracht, wie die Kosten einer ordnungsgemäßen Instandsetzung seiner Sicht nach betragen. Hierbei wird sich der Käufer des Fahrzeuges regelmäßig nicht darauf verweisen lassen, dass der Abzug geringer zu bemessen sei, weil die Reparatur bei der Firma ... günstiger hätte durchgeführt werden können.

Die fiktiv bei einer Reparatur in der Werkstatt ... entstehenden Kosten können die Höhe des Schadens aber auch schon vom Grundsatz her nicht widerspiegeln. Der Geschädigte ist bei seinem Schadensersatzverlangen nämlich nicht gehalten, den für ihn günstigsten Reparaturpreis im unteren Preisbereich aller in Betracht kommenden gleichwertigen Reparaturmöglichkeiten zu Grunde zu legen.

Der Marktpreis für eine Reparatur definiert sich, grob gesagt, als derjenige Preis, bei welchem sich Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht treffen. Bei fiktiver Abrechnung sind potenziell Erwerbswillige ebenso wenig vorhanden wie eine tatsächlich durchgeführte Reparatur. Die Schadensberechnung darf sich aber nicht an hypothetischen Ersatzkosten orientieren, sondern muss ein Gegengewicht mit dem Markt darstellen. Der Kläger ist ebenso wie alle anderen Geschädigten, die auf fiktiver Basis abrechnen, so zu stellen, als ob es zu einer Reparatur kommt. Das folgt schon aus dem oben erwähnten Grundsatz, dass der Geschädigte selbst dann, wenn er zu einer kostengünstigen Eigenreparatur imstande ist, grundsätzlich Anspruch auf die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten einschließlich des Unternehmergewinns hat (BGH NJW 1997, 2879, 2880). Kann der Geschädigte aber nicht einmal darauf verwiesen werden, dass er das Fahrzeug selbst kostengünstiger reparieren könnte, dann ist es rechtlich noch weniger haltbar, ihn darauf zu verweisen, dass er dies in einer vom Versicherer angesprochenen Werkstatt tun müsse.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB kommt bei einer Abrechnung auf Gutachtenbasis von vornherein nicht in Betracht. Denn dem Geschädigten, der "fiktive" Instandsetzungskosten geltend macht, kann nicht der Vorwurf gemacht werden, er habe es unterlassen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Der Schaden ist ein für allemal eingetreten, sobald sich das schadenstiftende Ereignis auf die hierdurch beschädigte Sache ausgewirkt hat. Anders als bei Schadenspositionen wie Mietwagenkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung hat der Geschädigte bei einer Abrechnung der Reparaturkosten auf Gutachtenbasis keine Möglichkeit, auf die Höhe des Schadens Einfluss zu nehmen. ...

### **AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 17.12.2008, AZ: 648 C 284/08**

**Der Geschädigte kann bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen, es sei denn ihm steht eine gleichwertige, günstigere Reparaturmöglichkeit zur Verfügung.**

**Allein die Öffnung des Ersatzteilmarktes durch die Gruppenfreistellungsverordnung rechtfertigt die Gleichwertigkeit noch nicht.**

#### Aus den Gründen:

... Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. Die Klägerin kann jedoch Erstattung des Schadens auf Basis des von ihr eingeholten Gutachtens in Höhe der dortigen Nettopreiskosten ohne den von dem Beklagten vorgenommenen Abzug verlangen.

Die Klägerin kann auch die vom Sachverständigen angesetzten Kosten, die bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären, bei ihrer fiktiven Abrechnung ansetzen (vgl. AG Aachen, Urteil vom 25.07.2005, AZ: 5 C 81/05, NZV 2005, 588; AG Nürtingen, Urteil vom 14.12.2006 – 12 C 1392/06, NJW 2007, 1143; AG Oldenburg i.H., Urteil vom 26.02.2008, AZ: 22 C 816/07, juris, mit umfangreichen Nachweisen; MüKo/ Oetker, 5. Aufl., § 249 BGB Rn 365). Ausgangspunkt für die in der

instanzgerichtlichen Rspr. umstrittene Frage nach der Ersatzfähigkeit der Kosten einer markengebundenen Werkstatt ist die Entscheidung des BGH im sog. „Porsche-Urteil“ (BGH, Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02, BGHZ 155, 1). Der BGH entschied dort grundsätzlich, dass der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, seiner Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen könne. Bei dem Bemühen um eine wirtschaftlich vernünftige Objektivierung des Restitutionsbedarfs im Rahmen von § 249 Abs. 2 S. 1 8GB dürfe nicht das Grundanliegen dieser Vorschrift aus den Augen verloren werden, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen solle. Allerdings räumt der BGH ein, dass ein Geschädigter, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen müsse.

Eine solche günstigere und erkennbar gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat die Beklagte nicht aufgezeigt. Zwar ist ihr zuzugestehen, dass die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1400/2002 viele Argumente gegen die bevorzugte Stellung der markengebundenen Fachwerkstätten entkräftet. Nach dieser europarechtlichen Rechtsnorm sind nämlich die Kfz-Hersteller verpflichtet, auch den nicht markengebundenen Werkstätten den Zugang zu Originalersatzteilen und technischen Informationen zu ermöglichen. Diese Öffnung des Marktes reicht jedoch allein nicht aus, um aus der vom BGH geforderten subjektbezogenen Position des Geschädigten die Werkstatt in einem nicht markengebundenen Kfz-Meisterbetrieb für gleichwertig zu erachten. Gegen diese Gleichstellung spricht, dass der Geschädigte bei einer markengebundenen Werkstatt ohne weitere Prüfung davon ausgehen kann, dass diese regelmäßig mit dem von ihm gefahrenen Fahrzeugtyp zu tun hat, wovon er bei einer freien Werkstatt nicht ausgehen kann. Zu diesem möglichen Erfahrungsvorsprung kommt auch ein Wissensvorsprung, der daraus erwächst, dass die Kfz-Hersteller ihre markengebundenen Fachwerkstätten zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen verpflichten (vgl. für Mercedes-Benz: [https://int.e\\_training.daimler.com/DCGT/docs/start/pages/pflicht.htm](https://int.e_training.daimler.com/DCGT/docs/start/pages/pflicht.htm)) Da die Beklagte unter diesen Gesichtspunkten die Gleichwertigkeit der von ihr benannten Werkstatt nicht dargestellt hat, war hinsichtlich der von ihr dargestellten Eigenschaften nicht mehr Beweis zu erheben.

Darüber hinaus wäre die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass selbst bei objektiver Gleichwertigkeit der genannten Werkstätten ein Käufer bei einem späteren Verkauf des Fahrzeugs honorieren würde, dass Reparaturen in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt werden. Denn der Käufer wird bei einer solchen Reparatur davon ausgehen, dass sie ordnungsgemäß ausgeführt wurde, während er kaum Ermittlungen über die Fachkunde einer nicht markengebundenen Werkstatt einholen wird (vgl. AG Oldenburg i.H., Urteil vom 26.02.2008, AZ: 22 C 816/07, juris). ...

#### Weiteres Urteil:

AG Hamburg-Harburg, Urteil vom 01.11.2007, AZ: 650 C 164/07

### **AG Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 715 C 194/07**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat insbesondere einen Anspruch auf Erstattung der hier streitgegenständlichen fiktiven Ersatzteilaufschläge und der fiktiven Verbringungskosten zur Lackiererei gemäß § 249 II 1 BGB. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen reparieren lässt oder nicht. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Auch unter Berücksichtigung der Pflicht zur Schadensminderung genügt der Gläubiger grundsätzlich seinen Pflichten, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet. Er ist nicht verpflichtet, selbst einen Preisvergleich der einzelnen örtlichen Werkstätten anzustellen, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Auf der Basis dieses Gutachtens kann der Geschädigte nach seiner Wahl den Fahrzeugschaden fiktiv abrechnen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Insbesondere hat der Schadensgutachter den UPE-Zuschlag mit 10 % beziffert. Die Beklagte hat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens erhoben. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass für die betreffende Marke in der Region typischerweise keine oder geringere UPE-Aufschläge erhoben werden. Vielmehr hat sie nicht qualifiziert bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten UPE-Aufschläge von 10 % auf die Materialkosten sowie die Verbringungskosten bei Durchführung der Reparatur in einer örtlichen Fachwerkstatt tatsächlich anfallen. Gegen die Richtigkeit des Gutachtens spricht nicht, dass



möglicherweise nicht in jeder Vertragswerkstatt in der Region UPE-Aufschläge oder Verbringungskosten erhoben werden. Die Beklagte hat auch nicht schlüssig dargelegt, dass der Kläger eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hatte. Dazu genügte es nicht, dass die Beklagte dem Kläger Möglichkeiten aufzeigte, die Reparatur kostengünstiger in einer nicht markengebundenen Werkstatt durchführen zu lassen. Denn der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen, und zwar unabhängig davon, ob er die Reparatur tatsächlich ausführen lässt oder nicht. Der Geschädigte hat nämlich regelmäßig keine Möglichkeit zu überprüfen, ob es sich bei der von dem Schädiger benannten Werkstatt um eine zuverlässige und kompetente Firma handelt, die auch über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gerade bezüglich seines speziellen Autotyps und der konkret anfallenden Reparaturen verfügt. Die für die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs erforderlichen Kosten sind daher diejenigen, die bei Durchführung der Reparatur in einer ortsnahen markengebundenen Fachwerkstatt anfallen, nicht diejenigen einer nicht markengebundenen Werkstatt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kläger einen früheren Schaden in einer nicht markengebundenen Werkstatt hat beseitigen lassen, da es Sache des Geschädigten ist, ob er den Schaden überhaupt nicht, nur notdürftig oder in Form einer Billigreparatur beseitigen lässt. Sein Verhalten bindet ihn auch nicht für spätere Schadensfälle. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für ältere Fahrzeuge, unabhängig davon, ob noch Werksgarantien bestehen oder die turnusmäßigen Inspektionen in einer Vertragswerkstatt durchgeführt wurden.

### **AG Hamm, Urteil vom 19.01.2009, AZ: 17 C 433/08**

**Der Geschädigte hat bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Ersatz aller in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Kosten.**

#### Aus den Gründen:

... Die Beklagte kann den Kläger nicht darauf verweisen, dass er nur die Kosten der Reparatur in einer markengebundenen Reparaturwerkstatt ersetzt bekommt.

Allerdings ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Er muss sich, wenn er mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen (BGH NJW 2003, 2086). Dazu genügt jedoch nicht, dass die Beklagte dem Kläger die Möglichkeit aufzeigt, die Reparatur kostengünstiger in einer nicht markengebundenen Werkstatt durchführen zu lassen. Denn der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen und kann im Fall fiktiver Abrechnung auf der Basis eines Gutachtens deshalb auch den dazu erforderlichen Betrag verlangen (vgl. AG Hamm NZV 2005, 649, 16 C 154/08; AG Hamm, Urteil vom 27.06.2008, AZ: 16 C 154/08; KG NZV 2008, 5 16).

Der Kläger kann auch den Betrag für Verbringungskosten zum Lackierer verlangen.

Gern. § 249 Abs.2 S.1 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger an Stelle der Naturalrestitution auch den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, wobei es unerheblich ist, wofür er den Geldbetrag tatsächlich verwendet (vgl. Palandt-Heinrichs, 66. Aufl., § 249 Rn 6). Die Festlegung des erforderlichen Geldbetrages erfolgt dabei grundsätzlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder bei kleineren Schäden auf Grund eines Kostenvoranschlages. Der Sachverständige oder Ersteller eines Kostenvoranschlages muss also eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Hinsichtlich der Verbringungskosten zum Lackierer ist der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen als hinsichtlich sonstiger vom Sachverständigen ermittelter Kosten für Material oder Arbeitszeit für den Fall einer Reparatur. Bei diesem bereits im Urteil vom 26.04.1991, AZ: 17 C 40/91, aufgestellten Grundsatz verbleibt das Gericht (vgl. auch AG Lünen DAR 2001, 410; LG Wiesbaden DAR 2001, 36; OLG Dresden DAR 2001, 455; AG Rüdeshelm, Zweigst. Eltville NZV 2007, 245; AG Hamm, Urteil vom 06.06.2007, AZ: 17 C 53/07). ...

#### Weitere Urteile:

AG Hamm, Urteil vom 22.12.2008, AZ: 17 C 392/08

AG Hamm, Urteil vom 04.09.2008, AZ: 27 C 97/08

AG Hamm, Urteil vom 10.04.2007, AZ: 17 C 409/06

## **AG Hannover, Urteil vom 23.11.2007, AZ: 511 C 12565/07**

### **Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt zugrunde legen.**

#### Aus den Gründen:

... Geht die Geschädigte – wie im vorliegenden Fall – jedoch den Weg über § 249 Abs. 2 BGB, lässt also das Fahrzeug nicht reparieren, sondern rechnet auf der Grundlage des § 249 Abs. 2 S. 1 fiktiv die bei einer Reparatur aufzuwendenden Kosten ab, kann grundsätzlich kein Unterschied – auch in der Belastung für den Schädiger – zu der Lösung nach § 249 Abs. 1 BGB bestehen. Der Gesetzgeber gibt dem Geschädigten mit § 249 BGB zwei gleichwertige Alternativen und überlässt die Auswahl dem Geschädigten. Der Unterschied zu § 249 Abs. 1 besteht allein darin, dass der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 S. 2 festgelegt hat, dass bei einer solchen fiktiven Abrechnung der Geschädigte keinen Anspruch auf die Umsatzsteuer hat.

(...) Da der Gesetzgeber den Geschädigten zwischen § 249 Abs. 1 und § 249 Abs. 2 ein gleichwertiges Wahlrecht gegeben hat, kann im Ergebnis die Rechtsfolge auch hinsichtlich der Schadenshöhe nicht unterschiedlich sein. Der Schädiger erleidet dadurch keinen Nachteil. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem sog. Porsche-Urteil auch grundsätzlich festgestellt. Das Gericht interpretiert diese Entscheidung – abweichend von der Rechtsansicht der Beklagten – in diesem Sinne. Es stellt sich allerdings immer im Schadensersatzrecht die Frage, ob ein Geschädigter gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB verstoßen hat. Dieser Verstoß kann sich im vorliegenden Fall nicht auf den Grund des Schadens beziehen. Hier käme allenfalls ein Mitverschulden im Sinne des § 254 bei der Schadenshöhe in Betracht, weil die Klägerin mit ihrer Abrechnung auf der Kostenkalkulation ihrer Vertrauenswerkstatt, einer Vertragswerkstatt, besteht. Hat ein Schädiger aber über den Gedanken des § 254 BGB einen Anspruch auf Besserstellung, wenn der Geschädigte nicht reparieren lässt? Die Beklagte erfährt bei einer fiktiven Schadensabrechnung zwar – im Gegensatz zu dem Fall nach § 249 Abs. 1 BGB – welche Kosten im Raum stehen, weil die Geschädigte in den Fällen des § 249 Abs. 2 BGB grundsätzlich auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abrechnet und daher der Beklagten Vergleichsmöglichkeiten eröffnet werden, ohne dass diese Kosten schon entstanden sind.

Das Gericht ist jedoch der Auffassung; dass – wie schon festgestellt – die Wahlalternativen des § 249 dem Geschädigten ein gleichwertiges Recht zuerkennen und nicht nunmehr aufgrund nur der fiktiven Abrechnung und der Möglichkeit vorheriger Kenntnisnahme die Beklagte – praktisch der Schädiger – eine billigere Werkstatt benennen kann, um damit der Geschädigten eine Schadensminderungspflicht fiktiv aufzuerlegen. Nicht der Schädiger, sondern der Geschädigte bestimmt das Vorgehen, auch wenn dieses mit bestimmten gesetzlichen Pflichten des Schädigers abgeglichen werden kann/muss. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zieht sich darauf zurück, dass prinzipiell auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abgerechnet werden kann.

(...) Vor diesem Hintergrund muss sich eine Geschädigte jedoch nicht auf eine billigere Werkstatt verweisen lassen, auch wenn diese durch einen Meister betrieben wird, diese Werkstatt Originalersatzteile verwendet und auch Garantien, wie sie Vertragswerkstätten abgeben, übernimmt. Ein Geschädigter hat ein unanfechtbares Recht, selbst die Schadensbeseitigung zu organisieren und zu bestimmen. Er kann sich dabei auf seine Vertragswerkstatt berufen, bei der immer sein Fahrzeug gepflegt wird. Dies wird im vorliegenden Fall allerdings nicht substantiiert von der Klägerseite behauptet. Aber die Geschädigte kann entscheiden, dass ihr Auto lediglich in einer Vertragswerkstatt repariert wird. Sie verstößt nicht gegen die Schadensminderungspflicht, wenn es andere billigere Werkstätten gibt. Eine Einschränkung dieses Wahlrechts erfolgt auch nicht etwa dadurch, dass die Beklagte dafür sorgt, dass ein kostenloser Hol- und Bringdienst veranlasst wird oder die andere Werkstatt in einer räumlichen Entfernung ist, die der Geschädigten zuzumuten ist. Denn eine Abrechnung, wie sie die Klägerin vorgenommen hat, muss auch die Fälle abdecken, in denen das Fahrzeug z.B. verkauft werden soll oder schon worden ist und wegen des vorhandenen Schadens der Verkäufer einen geringeren Kaufpreis erzielt. Der Verkäufer hätte in diesen Fällen die vertragliche Nebenpflicht, den Käufer über den Schadensumfang und die Beseitigungskosten zu informieren, wenn er sich nicht dem Verdacht einer arglistigen Täuschung aussetzen will. Dazu würde er dem Käufer den Kostenvoranschlag überlassen. Selbstverständlich würde ein Verkäufer dann die fiktiven Reparaturkosten dieser Werkstatt vom Wert für ein repariertes Fahrzeug abziehen und sich nicht mit dem Ziel der Verringerung des Minderwertes auf billigere Werkstätten vom Verkäufer verweisen lassen. Die vom entscheidenden Gericht vorgenommene Interpretation des § 249 Abs. 2 muss weiterhin auch die Fälle abdecken, in denen die Kläger/n zwar jetzt nicht repariert, sondern dies erst später in einer Vertragswerkstatt in Angriff nimmt – ohne dann erneut mit der Beklagten über die Schadenshöhe streiten zu müssen – und auch den Fall, bei dem die Geschädigte kurz nach dem Unfall z.B. ihren Wohnort wechselt. Diese Konstellationen können nicht alle unterschiedlich, sondern müssen einheitlich gelöst werden. Dies geschieht nach Auffassung des entscheidenden Gerichts dadurch, dass die Klägerin bestimmt, nach welcher Kostenermittlung – in der Regel dem Sachverständigengutachten – abgerechnet wird. Soweit diese Kosten

nicht extrem aus der Norm fallen, muss sich die Klägerin nicht auf billigere Nichtvertragswerkstätten verweisen lassen. ...

### **AG Hildesheim, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 21 C 385/08**

**Der Geschädigte kann auch bei Abrechnung eines Schadens auf Gutachtenbasis die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Der Schädiger hat die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt.**

#### Aus den Gründen:

... Obwohl die Klägerin den Unfallschaden nach ihrem Vorbringen jedenfalls nicht durch die im Rechtsstreit näher bezeichnete, in Peine ansässige Marken-Werkstatt hat beheben lassen, kann sie nach der Rechtsprechung vom Unfallverursacher Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten unter Einschluss der dort zur Abrechnung kommenden Stundenverrechnungssätze beanspruchen (BGH NJW 03, 2086). Den Schaden darf der Geschädigte auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnen, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH a.a.O.). Das ist vorliegend der Fall. Die Beklagte bestreitet die Schadensberechnung des Sachverständigen selbst nicht. Es ist unstreitig, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer BMW-Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen. Auch sind Mängel des Sachverständigengutachtens nicht gerügt worden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klägerin im vorliegenden Fall nicht auf die kostengünstigere Durchführung einer Reparatur bei der angegebenen Referenzwerkstatt in Salzgitter zu verweisen. Zwar muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen (BGH a.a.O.). Der Schädiger aber hat die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ergibt (BGH a.a.O.). Das Vorbringen der Beklagten trägt für einen solchen Verstoß nicht genügend Tatsachen vor. Ob die Referenzwerkstatt geringere Stundenverrechnungssätze berechnet, ob sie über besondere fachliche Qualitäten, Erfahrung und über eine bestimmte Zertifizierung verfügt und deswegen eine günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit bietet, was die Klägerin bestreitet, kann dahinstehen. „Mühelos“ im Sinne der Rechtsprechung hat die Klägerin die vorgetragene anderweitige Reparaturmöglichkeit nicht. Dabei kann auch dahinstehen, ob sich der Geschädigte auf eine in einer anderen Stadt befindliche kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn die konkreten Entfernungsverhältnisse wie im vorliegenden Fall (von Lengede nach Salzgitter angeblich ca. 12 km) großstädtische sind. Die Klägerin muss den in der anderen Stadt befindlichen, nicht markengebundenen Reparaturbetrieb nicht kennen. Sie muss die zum Referenzbetrieb und zu der Gleichwertigkeit gemachten, dem eigenen Kostensenkungsinteresse folgenden Angaben des Schädigers nicht ohne weiteres Glauben schenken und ist also auf Erkundigungen angewiesen. Besonders naheliegend wird sie den Sachverständigen dessen Schadensberechnung im Übrigen nicht angegriffen wird, zu einer Überprüfung und einer ergänzenden kriterienbezogenen Aussage über die behauptete günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit anhalten können. Wenn aber die dem Geschädigten vorgehaltene Kostenersparnis wie vorliegend die Größenordnung der bereits aufgewandten Kosten des Sachverständigengutachtens (305,77 € bzw. 316,61 €) nicht überschreitet, liegt die Unwirtschaftlichkeit eines solchen Verfahrens auf der Hand. Der von der Beklagten ausgesprochene Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit fordert der Klägerin mithin eine anderweitige, nicht weiter umrissene Mühewaltung ab, die nicht vorgetragen ist. Nach der Rechtsprechung ist auch diese in die Abwägung einzubeziehen (BGH a.a.O.). ...

### **AG Ingolstadt, Urteil vom 23.12.2008, AZ: unbekannt**

**Der Geschädigte muss sich auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstatt verweisen lassen, wenn diese den gleichen Reparaturreffekt hat wie eine markengebundene Fachwerkstatt.**

#### Aus den Gründen:

... Die Klägerin muss sich dennoch im konkreten Fall auf das von der Beklagten vorprozessual gemachte Angebot der Reparatur des Fahrzeuges bei der Fa. Karosseriebau Z. in Kelheim verweisen lassen. Grundsätzlich kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bei der Abrechnung seines Fahrzeugschadens die Reparaturkosten zugrundelegen, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt entstehen. Auf die

Frage, ob und in welchem Umfang der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt, kommt es dabei nicht an.

Lediglich, wenn der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten rechtzeitig eine günstigere, ohne besondere Anstrengung erreichbare, markengebundene Fachwerkstatt benennen, die den gleichen Reparaturreffekt einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, gewährleistet, muss der Geschädigte dieses Angebot annehmen. Die Klägerin muss sich in dem vorliegenden Fall auf das konkret von der Beklagten gemachte Reparaturangebot vom 26.10.2007 insoweit verweisen lassen. Die betreffende Firma führte zum fraglichen Zeitraum Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Stundenverrechnungssätzen in Höhe von 72,00 € netto für Karosseriearbeiten und 97,50 € netto für Lackierarbeiten durch. Auf dieser Grundlage ergaben sich im Hinblick auf die im Übrigen aus technischer Sicht notwendigen Anforderungen an eine Reparatur insgesamt Reparaturkosten in Höhe von 1.362,00 € netto.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen handelt es sich bei der in Rede stehenden Firma um einen Kfz-Meisterbetrieb, die die Reparaturen sämtlicher Marken nach den Richtlinien des jeweiligen Fahrzeugherstellers durchführt; die erforderlichen und notwendigen modernen Spezialwerkzeuge sind vorhanden, wobei die Firma auch Originalersatzteile des Herstellers verwendet.

Nachdem der Fall der Durchführung einer Reparatur durch die Firma Karosseriebau Z im Hinblick auf die Gewährleistung und eventuelle Garantieansprüche keine Abweichungen gegenüber einer Reparatur durch eine markengebundene Fachwerkstatt ersichtlich waren, war die Kläger unter diesen Umständen im Rahmen des Gebotes einer wirtschaftlichen Schadensbehebung und der Obliegenheit der Schadensminderung verpflichtet, auf das von der Beklagten ihr vorgeschlagene Angebot einzugehen bzw. im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung sich auf die Verrechnungssätze der betreffenden Firma verweisen lassen. ...

#### **AG Iserlohn, Urteil vom 29.03.2007, AZ: 41 C 343/06**

**Die Grundsätze, die bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur gelten, sind auch dann noch maßgebend, wenn lediglich fiktiv abgerechnet wird. Der Geschädigte braucht sich nicht auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer anderen Werkstatt verweisen zu lassen, die diese speziell für Kunden der beklagten Versicherung mit dieser vereinbart hat.**

##### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten in der Höhe, wie sie der Sachverständige ermittelt hat. Der Sachverständige durfte, wie er dies in seiner Vernehmung erläutert hat, die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen. Der Geschädigte braucht sich nicht auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze einer anderen Werkstatt verweisen zu lassen, die diese speziell für Kunden der beklagten Versicherung mit dieser vereinbart hat. Dagegen spricht zum einen, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von der wirtschaftlichen Disposition des Geschädigten verpflichtet ist, zum anderen würde bei anderer Sicht die dem Geschädigten eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Dem Geschädigten steht es frei, ob und ggfs. wie und wo er sein Fahrzeug in Stand setzen lässt. Lässt er es in einer markengebundenen Fachwerkstatt in Stand setzen, so steht ihm ein Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten auch dann zu, wenn die Reparatur in einer anderen Werkstatt ggfls. preiswerter hätte durchgeführt werden können. Rechnet der Geschädigte die Reparaturkosten fiktiv ab, wäre es inkonsequent, ihn nunmehr auf die niedrigeren Stundenverrechnungssätze anderer Werkstätten zu verweisen. Die Grundsätze, die bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur gelten, sind dann noch maßgebend, wenn sie lediglich fiktiv abgerechnet wird. ...

#### **AG Kiel, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 107 C 161/07**

**Der Geschädigte kann bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt ersetzt verlangen und muss sich nicht durch den Versicherer auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, die nicht ohne Weiteres zugänglich und/ oder gleichwertig ist.**

##### Aus den Gründen:

... Ein Geschädigter, der „müheless eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat“, muss sich daher auf diese verweisen lassen (so der BGH in der sog. Porsche-Entscheidung: BGHZ 155 1-8). Dabei ist zu beachten, dass die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende

Wirtschaftlichkeit der vom Geschädigten vorgelegten Reparaturkalkulation grundsätzlich beim Schädiger liegt.

(...) Das Gericht geht zunächst nicht davon aus, dass allein der Hinweis auf die niedrigeren Stundensätze der Firma S. GmbH als Nachweis für eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit genügt. In dem Prüfbericht der Firma Eucon sind lediglich die Stundenverrechnungssätze der jeweiligen Werkstätten ausgetauscht worden. Eine vollständige Kalkulation, vergleichbar mit der des SV L., liegt nicht vor. Ob die Gesamtkosten somit tatsächlich geringer ausfallen würden, lässt sich allein auf der Grundlage eines Austausches der Stundensätze nicht beurteilen.

Selbst wenn man jedoch annimmt, dass die Beklagte mit der Firma S. eine konkrete kostengünstigere Reparaturmöglichkeit aufgezeigt habe, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass damit zugleich der Nachweis für eine gleichwertige Reparaturalternative erbracht wäre. Zwar ergibt sich aus dem Prüfbericht der Firma Eucon, dass auch eine Reparatur bei der Firma S. GmbH ausschließlich nach den Richtlinien und Vorgaben des Fahrzeugherstellers und unter Verwendung der Originalersatzteile durchgeführt werden würde, und die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene, infolge derer auch freien Werkstätten der Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen der Hersteller gewährleistet ist (vgl. Art. 6 der VERORDNUNG Nr. 715/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2007). Gleichwohl folgt allein aus diesem Umstand noch nicht die Gleichwertigkeit der von einer unabhängigen Werkstatt durchgeführten Reparatur. Für den Geschädigten kann die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt mit besonderen Vorteilen verbunden sein. Neben speziellem Know-how der Beschäftigten und Reparaturerfahrungen im Hinblick auf einen ganz bestimmten Fahrzeugtyp kann hier eine Rolle spielen, dass langjährige Garantien des Fahrzeugherstellers in der Praxis auch davon abhängig gemacht werden können, dass Wartungsdienste und wohl auch Reparaturen in den eigenen markengebundenen Vertragswerkstätten durchgeführt werden. In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH diese Garantiepraxis ausdrücklich bestätigt und eine 30-jährige Garantie für Mercedes Benz Fahrzeuge, welche von der Durchführung der Wartungsdienste in Mercedes-Benz-Werkstätten abhängig gemacht wurde, ausdrücklich als wirksam erachtet (BGH Urteil vom 12.12.2007, AZ: VIII ZR 187/06). Vor diesem Hintergrund darf ein Geschädigter, der sein Fahrzeug tatsächlich repariert, grundsätzlich die Dienste einer markengebundenen Werkstatt in Anspruch nehmen, ohne sich vom Versicherer auf eine nicht markengebundene Werkstatt verweisen lassen zu müssen. Nichts anderes kann aber gelten, wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet: Eine unterschiedliche Handhabung zwischen fiktiver und tatsächlicher Abrechnung verbietet sich deshalb, weil es dem Geschädigten als Herrn des Restitutionsgeschehens offen bleiben muss, die tatsächliche Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt doch noch durchführen zu lassen. Die von der Beklagten aufgezeichnete Reparaturmöglichkeit wäre für die Klägerin auch nicht mühelos ohne Weiteres zugänglich, wie es nach der Rechtsprechung des BGH erforderlich wäre (BGH a. a. O.). In diesem Zusammenhang kommt es nach der Auffassung des erkennenden Gerichtes nicht nur darauf an, ob der Geschädigte die von der Versicherung benannte Werkstatt örtlich ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Vielmehr ist generell zu berücksichtigen, welche Mühen der Geschädigte entfalten und ob er für die Realisierung der Reparatur einen nicht unerheblichen eigenen (Prüfungs-)Aufwand betreiben muss. Für eine solche Auslegung dieses Kriteriums sprechen wiederum die weiteren Ausführungen des BGH im sog. Porscheurteil, wonach sich ein Geschädigter jedenfalls dann nicht auf eine vom Schädiger angebotene Möglichkeit der Schadensbehebung verweisen lassen muss, wenn diese die Entfaltung erheblicher eigener Initiative seitens des Geschädigten erfordert (BGH a. a. O.) ...

### **AG Koblenz, Urteil vom 22.01.2009, AZ: 131 C 1778/08**

**Die Verweisung des Geschädigten auf eine freie Kfz-Werkstatt ist mit dem Grundsatz des möglichst vollen Schadensausgleichs grundsätzlich nicht vereinbar.**

#### Aus den Gründen:

... Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger Ersatz des zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Geldbetrages verlangen. Danach hat er vorliegend Anspruch auf Ersatz der restlichen fiktiven Reparaturkosten in Höhe von 860,26 €. Entgegen der Ansicht der Beklagten muss er sich nicht auf die Möglichkeit einer günstigeren Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt verweisen lassen. Insofern kann der Vortrag der Beklagten hinsichtlich einer gleichwertigen, günstigeren und ohne Weiteres zugänglichen Reparaturmöglichkeit bei der Firma ... als zutreffend unterstellt werden.

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, NJW 2003, 2086). Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen

Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel sowie auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der gem. § 254 BGB zu berücksichtigenden Schadensminderungspflicht des Geschädigten. Zwar ist der Geschädigte danach grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Daher muss der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen (BGH, NJW 2003, 2086, 2087). Jedoch ist bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (BGH, NJW 2003, 2086).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist die Verweisung des Klägers auf eine freie Kfz-Werkstatt vorliegend zunächst nicht mit dem in § 249 BGB enthaltenen Grundsatz des möglichst vollständigen Schadensausgleichs vereinbar. Zwar hat die Beklagte dem Kläger eine konkrete günstigere Reparaturmöglichkeit bei der in seiner Nähe gelegenen Firma ... benannt. Dem Kläger ist jedoch nicht ohne Weiteres die Beurteilung möglich, ob die von der Beklagten benannte Werkstatt gegenüber einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Arbeit abliefert. Auch im vorliegenden Prozess müsste diese Frage durch eine Beweisaufnahme geklärt werden. Derartige Erkundigungen sind dem Kläger daher nicht zumutbar.

Die Einbeziehung der Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Reparatur in einer freien Werkstatt kann ferner zu Streit und Ungewissheit darüber führen, ob der Geschädigte sich im konkreten Fall auf eine ihm benannte günstigere Werkstatt verweisen lassen muss. Dieses widerspricht jedoch dem Bedürfnis nach klaren Kriterien für die Abwicklung von Schadensfällen im Straßenverkehr als Massenphänomen (vgl. LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06).

Zudem würde die Ersetzungs- bzw. Dispositionsbefugnis des Geschädigten durch eine Verweisungsmöglichkeit auf eine nicht markengebundene Werkstatt unterlaufen. Nach diesem Grundsatz ist der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zu Schadensbehebung als auch der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei (LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, AZ: 3 S 133/06; KG Berlin, NJW 2008, 2656 2658). Soweit der Geschädigte daher berechtigt ist, den Schaden in einer markengebundenen Fachwerkstatt beheben zu lassen, muss sich auch bei fiktiver Schadensberechnung der Wiederherstellungsaufwand nach den Preisen einer entsprechenden markengebundenen Fachwerkstatt bemessen, damit das Wahlrecht des Geschädigten nicht beschnitten wird.

Des Weiteren kann der Geschädigte auch je nach Erfahrung der Werkstatt mit Reparaturen von Fahrzeugen des betreffenden Herstellers, Art und Umfang des Schadens, Bestehen einer Herstellergarantie u.a. ein berechtigtes Interesse haben, eine ihm vertrauenswürdig und kompetent erscheinende Vertragswerkstatt bzw. Niederlassung des Herstellers mit der Reparatur zu beauftragen.

Ferner ist das Gericht der Auffassung, dass eine vollständige wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung nicht gegeben ist. Denn die Wahl einer markengebundenen Werkstatt kann den Wiederverkaufswert eines PKW beeinflussen, was gerade für höherwertige Fahrzeuge der vorliegenden Marke Mercedes gilt. Auch gewähren markengebundene Werkstätten ihren Kunden größere Serviceleistungen, wenn diese ihren PKW regelmäßig in der eigenen Fachwerkstatt reparieren und warten lassen (sog. „Scheckheftpflege“) auf welche sich der Geschädigte nach einer Reparatur in einer freien Werkstatt nicht mehr berufen könnte. Aufgrund der Vielzahl der vorhergehenden Argumente, kommt es auf den letzteren Umstand jedoch nicht mehr entscheidend an, so dass es einer Beweisaufnahme über die Frage, ob der Kläger das Fahrzeug stets in einer Vertragswerkstatt reparieren und warten ließ, nicht bedurfte. ...

Weiteres Urteil:

AG Koblenz, Urteil vom 30.05.2008, AZ: 161 C 138/08

**AG Köln, Urteil vom 13.05.2008, AZ: 264 C 16/08**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer allgemeinen markengebundenen Vertragswerkstatt.**

Aus den Gründen:

... Das Gericht hält die von der Beklagten vorgenommenen Abzüge bei den Stundenverrechnungssätzen nicht für gerechtfertigt. Der Kläger hat auch bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer allgemeinen Audi-Vertragswerkstatt. Diese sind der Berechnung der Reparaturkosten im Gutachten des Sachverständigen S. zu Grunde gelegt worden. Auf die Stundenverrechnungssätze der von der Beklagten konkret angegebenen Firma Autohaus W. in Frechen braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei der Firma W. ebenfalls um eine Audi-Vertragswerkstatt handelt. Deren Preise können dem Kläger aber nicht entgegengehalten werden. Dem widerspricht nicht, dass das Gericht dieser Fragen ansonsten in ständiger Rechtsprechung für Mercedes-Fahrzeuge zu Gunsten eines anderen Haftpflichtversicherers anders entscheidet. Zwischen den Fällen gibt es einen deutlichen Unterschied. Während gerichtsbekanntermaßen alle Mercedes-Reparaturwerkstätten im Raum Köln (einschließlich Wesseling) die ausgehandelten günstigeren Stundenverrechnungssätze anbieten, verweist die Beklagte im vorliegenden Fall nur auf die Firma W. Ein solcher Verweis ist nach Ansicht des Gerichts auch unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung im so genannten Porsche-Urteil, wonach der Geschädigte sich eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche und gleichwertige Reparaturmöglichkeit entgegenhalten lassen muss, nicht gerechtfertigt. Der Verweis eines Geschädigten auf eine einzige spezielle Werkstatt, die mit dem Schädiger oder mit dessen Haftpflichtversicherung in besonderer Weise kooperiert, würde die auch vom BGH stark betonte Dispositionsbefugnis des Geschädigten allzu sehr einschränken; sein Recht zur Behebung des Schadens in eigener Regie würde ausgehöhlt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beklagte den in Köln wohnenden Kläger auf eine Werkstatt in Frechen verweisen will. Das (theoretische) Aufsuchen dieser Werkstatt würde dem Kläger Mühen bereiten, die ihm nicht zuzumuten sind. ...

Weiteres Urteil:

AG Köln, Urteil vom 08.02.2008, AZ: 263 C 353/07

**AG Krefeld, Urteil vom 06.06.2007, AZ: 4 C 37/07**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten für eine markengebundene Fachwerkstatt zugrunde legen, ohne dass er sich auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Werkstätten verweisen lassen muss.**

Aus den Gründen:

... Hierbei steht dem Kläger nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch ein Anspruch auf Erstattung der Kosten zu, die nach dem Gutachten U2 bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen werden. Die Frage, ob bei fiktiver Schadensberechnung die höheren Kosten der markengebundenen Werkstatt verlangt werden können oder lediglich die Kosten, die durchschnittlich bei freien Fachwerkstätten anfallen, ist umstritten. Hierzu ist sowohl die (untergerichtliche) Rechtsprechung im Anschluss an das Q-Urteil des BGH (BGH in NJW 03,2085) uneinheitlich als auch die Praxis der Sachverständigen. Nach langjähriger Kenntnis des Gerichts legen die im Rahmen von Gerichtsverfahren beauftragten Sachverständigen regelmäßig die Kosten der jeweiligen Markenwerkstätten zu Grunde (z.B. W-Werkstatt bei W Fahrzeug etc.), während die von den Haftpflichtversicherungen beauftragten Gutachter häufig die Kosten der in der Arbeit durchaus gleichwertigen, freien Fachwerkstätten ansetzen.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Entscheidung des BGH (NJW 2003, 2085,2087) dahingehend zu verstehen, dass die Kosten von markengebundenen Fachbetrieben auch im Rahmen einer fiktiven Kostenabrechnung verlangt werden können. Der BGH macht zwar allgemeine Ausführungen zum Grundsatz der Schadensminderungspflicht des Geschädigten, er führt sodann aber – konkret – aus: " Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil haben die Beklagten weder bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer Q-Werkstatt tatsächlich anfielen, noch haben sie gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt. Unter diesen Umständen muss sich der Kläger auf die fremdtrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen. "

Im Anschluss an die Entscheidung ist – soweit ersichtlich – die Mehrheit der Berufungsgerichte zu einer Anerkennung der höheren Kosten einer markengebundenen Werkstatt gekommen. Beispielhaft sei hier verwiesen auf die Entscheidungen des Landgerichts N vom 31.05.2006 (3 S 15/06), des Landgerichts L2 vom 31.05.2006 (13 S 4/06), des Landgerichts C3 (10 S 29/05 und 5 S 79/05), des Landgerichts U vom 20.09.2005 (1 S 112/05), des Landgerichts C vom 31.08.2005 (21 S 110/05) und des Landgerichts G vom

27.05.2005 (13 S 115/05). Abweichender Ansicht sind dagegen das Landgericht C2 vom 21.06.2006 (58 S 75/06) und das Landgericht I vom 25.04.2006 (2 S 55/05).

Die Befürworter der Erstattungspflicht für fiktive markengebundene Reparaturkosten verweisen dabei zu Recht darauf, dass es sowohl dem Anspruch des Geschädigten auf freie Wahl bei der Schadensbehebung als auch der Findung klarer Abgrenzungskriterien für die Abwicklung von Schadensfällen im Straßenverkehr als Massenphänomen nur gerecht wird, wenn der Geschädigte die Kosten der Reparatur in einer Werkstatt der entsprechenden N2 seines Fahrzeugs verlangen kann. Hier habe er dann in jedem Fall die Sicherheit und das Vertrauen auf eine fachgerechte Reparatur mit Originalteilen und entsprechend den Anweisungen der Fahrzeughersteller sowie durch entsprechend geschultes Personal. Bei Verweisung auf eine nicht markengebundene Werkstatt werde von dem Geschädigten verlangt, u.U. Zeit und Kosten für eine weitere Anfahrt, aber auch für die Prüfung und Kontrolle, ob die ihm unbekannte Werkstatt den gestellten Anforderungen entspreche, abverlangt. Zu diesem Mehraufwand ist der Geschädigte aber unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Reparatur nicht verpflichtet. ...

### **AG Lahnstein, Urteil vom 16.05.2008, AZ: 2 C 65/08**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf eine „Billigreparatur“ verweisen lassen, sondern hat Anspruch auf Erstattung der Kosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt.**

#### Aus den Gründen:

... Im Übrigen vertritt das Landgericht Koblenz auch die Auffassung, dass der Geschädigte nicht zu einer „Billigreparatur“ verpflichtet ist und grundsätzlich Anspruch darauf hat, dass sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt repariert wird. Das hiesige Gericht schließt sich dieser Rechtsauffassung an.

Vorliegend sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, aufgrund derer sich die getroffenen Ansätze des Schadensgutachtens bezüglich der durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze in einer markengebundenen Kundendienstwerkstatt als unrichtig erweisen würden. Dies hatte auch die Beklagte selbst nicht vorgetragen. Sie hatte sich lediglich darauf berufen, dass die Klägerin überhaupt keinen Anspruch hätte, ihr Fahrzeug in einer markengebundenen Werkstatt reparieren zu lassen, sondern sich auf eine von der Beklagten ausgewählten billigeren Werkstatt verweisen lassen müsse. Dies ist abzulehnen, da dadurch die Autonomie des Geschädigten bezüglich der Reparatursentscheidung völlig untergraben würde. Für diesen Fall brauchte man auch gar keine Sachverständigengutachten einzuholen, wenn dann nachträglich der Versicherer die zwischenzeitlich irgendeine – ggf. zweitklassige – Billigreparaturwerkstatt auf tun könnte und den Geschädigten verpflichten könnte, dort die Reparatur vorzunehmen.

Vorliegend scheidet jedoch die Verweisung der Klägerin auf die Werkstatt, schon allein an der mangelnden Zumutbarkeit bezüglich der Erreichbarkeit dieser Werkstatt. Dementsprechend waren die in dem SV-Gutachten aufgeführten Fachwerkstattpreise auch von der Beklagten zu zahlen. ...

### **AG Landsberg am Lech, Urteil vom 31.03.2008, AZ: 1 C 117/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Erstattung der Kosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Das Gericht schließt sich der Auffassung an, nach der der Geschädigte im vorliegenden Fall seine Reparaturkosten gem. dem Sachverständigengutachten vom 14.11.2007, das die Reparatur bei einer markengebundenen Werkstatt vorausgesetzt hat, verlangen kann. Der Geschädigte darf bei tatsächlicher Durchführung der Reparatur sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren lassen. Bei Schadensabrechnung auf fiktiver Basis darf er daher auch die Kosten einer solchen Werkstatt ersetzt verlangen. Diesbezüglich besteht ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, weil er für den Fall des Verkaufes des Fahrzeuges einem Käufer mit der Rechnung einer markengebundenen Fachwerkstatt leichter die ordnungs- und fachgerechte Reparatur verdeutlichen kann. Der subjektive Wunsch des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen, liegt im Rahmen seiner Dispositionsbefugnis bei der Schadensbehebung. Bei einer fiktiven Schadensabrechnung hiervon Abstriche zu machen, ist nicht gerechtfertigt. ...



## **AG Landstuhl, Urteil vom 15.05.2009, AZ: 1 C 76/09**

**Ein Geschädigter kann bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt v erlangen.**

### Aus den Gründen:

... Der Kläger ist berechtigt, sich bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten an den Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren. Der Kläger muss sich grundsätzlich nicht auf eine andere, gleichwertige Fachwerkstatt verweisen lassen.

Dafür ergeben sich, entgegen der Auffassung der Beklagten, auch keine Anhaltspunkte aus der so genannten "Porsche-Entscheidung" des Bundesgerichtshofs (BGH, NJW, 2003, 2086). Danach darf der Geschädigte, der fiktiv abrechnet, bei der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Dies ist deshalb sachgerecht, weil die fiktive Abrechnung nicht dazu dient, den Geschädigten schlechter zu stellen (LG Dortmund, Beschluss v. 30.01.2009, Az. 4 S 166/08).

Ein Geschädigter hat im Rahmen der ihm obliegenden Schadensminderungspflicht (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) den ihm zumutbaren wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Auch heute noch entspricht es der allgemeinen Ansicht, gerade auch eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten, dass eine solche Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt von größerem Wert ist, als die in einer anderen Fachwerkstatt, weil allein durch die Beauftragung der Markenwerkstatt die Qualität verbürgt ist. Nach allgemeiner Meinung ist es für den Verkaufswert eines Fahrzeugs immer noch von erheblicher Bedeutung, wenn ein Scheckheft mit ständiger Pflege durch die markengebundene Fachwerkstatt vorgelegt, sowie bei einem Unfallschaden, die Reparatur durch markengebundene Fachwerkstatt nachgewiesen werden kann (vgl. LG Dortmund).

Der Kläger kann daher seinen Schaden auf der Grundlage der Preise von markengebundenen Fachwerkstätten abrechnen und somit die geltend gemachten Stundensätze verlangen. ...

### Weiteres Urteil:

AG Landstuhl, Urteil vom 19.01.2007, AZ: 2 C 680/06

## **AG Lingen, Urteil vom 08.07.2008, AZ: 4 C 357/08 (I)**

**Auch bei einer fiktiven Abrechnung der Kfz-Reparaturkosten können die vom Sachverständigen zu Grunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt beansprucht werden, auch die UPE-Zuschläge und Verbringungskosten.**

### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte statt der Wiederherstellung den hierzu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei besteht der Anspruch auf Ersatz der objektiv zur Reparatur erforderlichen Kosten unabhängig davon, ob die Reparatur voll, minderwertig oder gar nicht durchgeführt wird (BGHZ 66, 239, 241; BGH NJW 2003, 2085; LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07 zit. nach juris Rn 6), wobei die Preise einer markengebundenen Fachwerkstatt als Grundlage der Schätzung herangezogen werden können (BGH Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 393/02 NJW 2003, 2085; Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 39B/02 „Porsche-Urteil" zit. nach juris Rn 7; KG, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U 224/06 zit. nach juris Rn 10 u. 12). Bei der Bemessung des Schadens ist das schadensrechtliche Bereicherungsverbot einerseits sowie das Integritätsinteresse des Geschädigten andererseits zu berücksichtigen (BGH, Urteile vom 29.04.2003, a.a.O.), sodass, wenn bei mehreren zum Ausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand verursacht, der Geschädigte auf diese beschränkt ist (BGH, a.a.O.).

Diese Rspr. wird teilweise, auch vom LG Osnabrück und dem OLG Oldenburg, dahingehend verstanden, dass Wenn der Schädiger dem Geschädigten eine günstigere Reparaturmöglichkeit nachweist, etwa in nicht markengebundenen Fachwerkstätten, der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensbemessung nur die dort zu zahlenden Stundensätze verlangen könne, wobei in den Fällen, in denen der Geschädigte die (höheren) Kosten einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt nachweist (weil diese dort durchgeführt wurde), diese Kosten ersetzt werden sollen.

Das erkennende Gericht folgt dieser Rspr. nicht, denn in der Sache wird damit in die Dispositionsbefugnis des Geschädigten, der Herr des Restitutionsverfahrens ist, eingegriffen. Nach der beschriebenen Rspr. ist nämlich nicht mehr unerheblich, ob der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lässt oder nicht. Auch ist die Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt nach Auffassung des Gerichts ein aliud im Verhältnis

zu der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt, sodass es sich schon nicht um gleichwertige Mittel zur Schadensbeseitigung handelt, denn zum Beispiel sind etwaig bestehende Herstellergarantien an den Umstand geknüpft, dass Arbeiten nur in Vertragswerkstätten durchgeführt werden. Daher ist die abstrakt zu beantwortende Frage nach einer gleichwertigen günstigeren Reparaturmöglichkeit dahingehend zu beantworten, dass unabhängig von der Fachkunde der Mitarbeiter d der Verwendung von Originalteilen eine Reparatur in einer freien Werkstatt eine andere Art der Wiederherstellung ist, die für den Geschädigten Nachteile haben kann und daher diesem, auch wenn im konkreten Fall Herstellergarantien nicht bestehen, nicht entgegengehalten werden kann (wie hier auch LG Essen, Urteil vom 23.10.2007, AZ: 13 S 103/07 zit. nach juris Rn 7; AG Oldenburg (Holstein), Urteil vom 26.02.2008, AZ: 22 C 816/07 zit. nach juris mit zahlreichen Nachweisen).

Das von der Klägerin eingeholte Gutachten legt die Stundensätze einer Mazda-Werkstatt zu Grunde und ist daher eine geeignete Grundlage der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO. Es kommt nicht darauf an, ob die Reparatur in der von der Beklagten angegebenen Werkstatt auch fachgerecht durchgeführt würde, da es sich nicht um eine Vertragswerkstatt der Automarke der Klägerin handelt, sodass diese Reparaturmöglichkeit nach Auffassung des Gerichts ein aliud ist. Auch die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten zum Lackierbetrieb sind aus den oben angeführten Gründen auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu ersetzen, da sie unstreitig anfallen würden, wenn die Klägerin die Reparatur in der markengebundenen Werkstatt vornehmen ließe (zur Ersatzfähigkeit von UPE-Aufschlägen auch KG, Urteil vom 10.09.2007, AZ: 22 U224/06 zit. nach juris Rn 12 u. 13). ...

### **AG Ludwigsburg, Urteil vom 22.10.2008, AZ: 1 C 2551/08**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf eine billigere Reparatur verweisen lassen, sondern kann auch bei fiktiver Abrechnung die Erstattung der Kosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat Anspruch auf weiteren Schadenersatz aus dem Verkehrsunfall vom 24.06.2008. Ihm stehen beim Schadenersatz die vollen 1.546,53 €, welche beim der fiktiven Schadensberechnung bei Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze des Raum Ludwigsburg ansässigen Markenfachbetriebes BMW-XXX entstehen, zu und nicht nur die von der Beklagten bereits bezahlten 1.243,89 €, welche bei der fiktiven Schadensberechnung auf der Grundlage einer Schadenskalkulation von nicht markengebundenen Betrieben berechnet worden sind.

Diesen Grundsatz hat die Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 29.04.2003, NJW 2003, S.2086 ff.) festgelegt.

Dies ist der zum Ersatz des Schadens notwendige und erforderliche Betrag im Sinne von § 249 BGB. Auf einen billigeren Weg durch eine Reparatur einer nicht markengebundenen Firma braucht sich der Geschädigte gerade nicht verweisen lassen. Sein Fahrzeug war bei der Beschädigung auch noch keine 10 Jahre alt (Erstzulassung 12.10.1999). ...

#### Weiteres Urteil:

AG Ludwigsburg, Urteil vom 20.03.2008, AZ: 4 C 3288/07

### **AG Ludwigshafen, Urteil vom 15.04.2008, AZ: 2a C 312/07**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt gemäß Sachverständigengutachten.**

#### Aus den Gründen:

... Der Schadensersatzanspruch umfasst die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, mithin die Reparaturkosten, auch wenn diese fiktiv geltend gemacht werden. Bei der Feststellung der erforderlichen Reparaturkosten sind die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstätte zugrunde zu legen, wie dies im vorgerichtlichen Gutachten erfolgt ist. Bei markengebundenen Fachwerkstätten spricht nämlich in der Regel die Vermutung für das Vorliegen typenbezogener Fachkenntnisse und eines größeren spezifischen Erfahrungssatzes. Bei Beauftragung einer sonstigen Fachwerkstatt müsste der Geschädigte zunächst Erkundigungen einholen. Im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB ist ihm allerdings eine solche Marktforschung nicht zuzumuten. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Reparaturdurchführung in einer Fachwerkstätte insoweit wertbildend auswirkt, als dies bei einem Weiterverkauf Auswirkungen auf eine mögliche merkantile Wertminderung hat. Gerade bei nahezu neuen Fahrzeugen, wie im vorliegenden Fall,

entfalten diese Grundsätze Geltung. Die geltend gemachten Reparaturkosten bewegen sich im vorliegenden Fall im Rahmen der üblichen Vergütung, da nur eine der vom Sachverständigen angeführten 3 Werkstätten etwas günstiger anbietet. ...

### **AG Mannheim, Urteil vom 30.11.2007, AZ: 12 C 381/07**

**Der Geschädigte kann auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Er muss sich nicht auf eine günstigere, mit der Versicherung kooperierende Werkstatt verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger ist berechtigt, auch bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten die Stundensätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt bei der Schadensberechnung einzusetzen. Er muss sich auch nicht auf eine von der Beklagten benannte nichtmarkengebundene Werkstatt, die zu niedrigeren Preisen arbeitet und unstreitig ständig mit der Beklagten zusammen arbeitet, verweisen lassen. Hierdurch würde unzulässig in seine Dispositionsfreiheit eingegriffen. Es würden die Grenzen zwischen einer fiktiven und konkreten Abrechnung vermischt werden. Vorliegend ist auch zu berücksichtigen, dass das klägerische Fahrzeug, gemessen an sein Alter, eine verhältnismäßig geringe Laufleistung aufweist. Es ist dem Kläger als Geschädigtem nicht anzunehmen, unter Entfaltung erheblicher Eigeninitiative zu überprüfen, ob und inwieweit die von der Beklagten benannte Werkstätte gegenüber der markengebundenen Fachwerkstatt als gleichwertig angesehen werden kann, ganz abgesehen von der Frage, in welcher Weise dies dem nichtsachverständigen Kläger möglich sein sollte. ...

### **AG Mayen, Urteil vom 03.07.2009, AZ: 2b C 659/08**

**Bei fiktiver Abrechnung sind die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt erstattungsfähig. Der Geschädigte muss sich nicht auf eine abstrakte Reparaturmöglichkeit vom Versicherer verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Sachverständige B. hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass der im Kostenvoranschlag der ... enthaltene Ersatz der linken Zierleiste und die Position "Kleinmaterial und Reserveposten" zur Schadensbeseitigung nicht erforderlich seien.

Dem Kläger ist daher nach Abzug der Kosten für die oben genannten Positionen ein fiktiver Schaden in Höhe von 770,94 € entstanden. Dieser Betrag berücksichtigt Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt, welche das Gericht vorliegend im Rahmen der fiktiven Abrechnung für erstattungsfähig hält. Zwar muss sich Geschädigte, der mühelos eine konkrete ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen. Es fehlt jedoch an den tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verweisung, wenn der Geschädigte nur auf die abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur einer kostengünstigeren Fremdwerkstatt verwiesen wird (vgl. BGH, NJW2003, 2086). ...

### **AG Meldorf, Urteil vom 28.06.2007, AZ: 80 C 293/07**

**Für den Nachweis einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit durch den Schädiger kommt es nicht ausschließlich darauf an, dass eine einwandfreie und fachgerechte Instandsetzung des klägerischen Fahrzeugs zu günstigeren Preisen möglich ist, sondern auch auf das Vertrauen in die Reparaturdurchführung durch eine markengebundene Fachwerkstatt.**

#### Aus den Gründen:

... Nach schadensrechtlichen Grundsätzen ist der Geschädigte in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung und in der Verwendung des vorn Schädiger zu leisteten Schadensersatzes frei. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten (BGH NJW 2003, 2086). Die Klägerin hat sich für die Abrechnung des Schadens auf Grundlage einer fiktiven Schadensberechnung entschieden. Die Beklagte hat die Richtigkeit des Gutachtens selbst nicht in Frage gestellt. Vielmehr entspricht der ermittelte Reparaturaufwand den üblichen Aufwendungen, die bei der Reparatur des Schadens in einer markengebundenen Werkstatt anfallen. Die Klägerin hat auch nicht gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB verstoßen. Die normierte Schadensminderungspflicht verlangt, dass ein Geschädigter im Rahmen des ihm zumutbaren und im Rahmen der von ihm beeinflussbaren Kostenfaktoren den

wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung wählt (BGH NJW 2003, 2086). Hierfür genügt es, dass der Geschädigte die ihm entstehenden Reparaturkosten mittels eines Sachverständigengutachtens nachweist, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Geschädigten gerecht zu werden (BGH NJW 1989, 3009; NJW 1992, 903). Das Gutachten des Ingenieurbüros erfüllt diese Anforderungen. Der Geschädigte muss sich jedoch auf ihm mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen (BGH NJW 2003, 2086 f). Der Beklagten ist es allerdings nicht gelungen, eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit darzulegen und zu beweisen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon hat, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGHZ 154, 395; NJW 2003, 2086f). Der Nachweis einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit durch den Schädiger erfordert mithin, dass als Vergleichsmaßstab die Kosten in einer Vertragswerkstatt anzusetzen sind. Es kommt dabei nicht ausschließlich darauf an, dass eine einwandfreie und fachgerechte Instandsetzung des klägerischen Fahrzeugs bei der von der Beklagten benannten Werkstatt zu günstigeren Preisen möglich ist. Vielmehr ist das Vertrauen in die Reparaturdurchführung durch eine markengebundene Fachwerkstatt und die hieran anknüpfende Verkehrsauffassung ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem würde die Verweisungsmöglichkeit auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt bei Abrechnung auf Gutachtenbasis dazu führen, dass, wenn der Geschädigte sich schließlich doch entschließen sollte, seinen Wagen zu reparieren, die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern würde, um eine Realisierung der Reparatur zu den von der Beklagten vorgetragenen Preisen zu ermöglichen. In der Regel wäre es erforderlich, Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatteerfahrungen bezüglich der Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuziehen und entsprechende Preisangebote einzuholen. Zu einer derartigen Entfaltung eigener Initiative ist der Geschädigte allerdings nicht verpflichtet (BGH NJW 2003, 2086 f). ...

### **AG Merzig, Urteil vom 15.06.2007, AZ: 23 C 453/06**

#### **Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt.**

##### Aus den Gründen:

... Auch der weitere Einwand der Beklagtenseite, dass lediglich die Stundensätze einer Fachwerkstatt in Ansatz zu bringen sind, verfängt nicht. Der Klägerin steht vielmehr auch bei fiktiver Abrechnung ein Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze sowie die Ersatzteilaufschläge einer markengebundenen Fachwerkstatt zu. Dies ergibt sich bereits aus den Grundsätzen der so genannten Porscheentscheidung des BGH vom 29.04.2003 (vgl. BGH NJW 2003, 2086 ff.). Richtigerweise geht zwar die Beklagtenseite zutreffend davon aus, dass der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten ist, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH NJW 1996, 1958). Hierfür ist es jedoch ausreichend, wenn er den Schaden aufgrund eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet. Nach der Rechtsprechung des BGH ist es dem Geschädigten zuzumuten, eine günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit, die für ihn ohne Weiteres zugänglich ist, sich verweisen zu lassen. Hiervon kann jedoch im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Es ist auch aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht ein erheblicher Unterschied dahingehend, ob der Geschädigte auf eine markengebundene Fachwerkstatt zurückgreift oder aber auf eine kostengünstigere Fremdwerkstatt, wie es hier von der Beklagten beabsichtigt ist. Dabei ist insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Geschädigten darauf zu achten, dass ihm die durch § 249 Abs. 2 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie nicht beeinträchtigt wird. Genau dies würde jedoch durch die von der Beklagtenseite vertretene Rechtsauffassung geschehen. Nach deren Auffassung ist nämlich der Geschädigte für den Fall einer eigenen Reparatur (wie beispielsweise in dem dem Porscheurteil zugrunde liegenden Fall) oder aber bei Reparatur durch eine günstigere Drittwerkstatt dieser gehalten, sich auf diejenigen Kosten zu beschränken. Dies widerspricht jedoch geradezu dem Sinn und Zweck des Gesetzes, was sich im Übrigen auch aus der Neuregelung der Erstattungsfähigkeit der Umsatzsteuer im Rahmen des § 249 BGB ergibt. Bei der Umsatzsteuer ist nämlich gerade im Gegensatz zur fiktiven Abrechnung diese nur dann erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen ist. Da hier im vorliegenden Fall jedoch nur die Nettopreiskosten geltend gemacht werden, kann bei einer fiktiven Abrechnung von Seiten der Klägerin diejenigen Kosten beansprucht werden, die durch eine markengebundene Fachwerkstatt im Umkreis der Klägerin begehrt werden. Durch die von der Beklagtenseite nämlich vorgenommene Abrechnung würde der Geschädigte quasi auf eine bestimmte Werkstatt verwiesen werden zwecks Reparatur, obwohl er beispielsweise das Fahrzeug gar nicht reparieren wollte oder aber bei der Werkstatt seines Vertrauens gleich welcher Art Instand setzen Hand, entgegen der Dispositionsfreiheit des Geschädigten diesem vorzuschreiben, wie und wo er das Fahrzeug reparieren

lassen will. Dass dies mit dem Grundgedanken des § 249 BGB nicht in Einklang zu bringen ist, liegt ohne Weiteres auf der Hand (vgl. insoweit auch LG Köln vom 13.05.2006, AZ: 13 S 4/06, zitiert nach juris). ...

### **AG München, Urteil vom 09.03.2009, AZ: 345 C 3355/09**

**Der Geschädigte hat bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, weil Reparaturmöglichkeiten in freien Werkstätten wirtschaftlich nicht als gleichwertig bewertet werden können.**

Aus den Gründen:

... Die Klägerin muss sich auch bei einer rein fiktiven Schadensabrechnung nicht auf Stundensätze von Fachwerkstätten oder sonstigen freien Werkstätten verweisen lassen.

Das Gericht folgt damit nicht der von den Beklagten vorgetragenen Rechtsauffassung. Müsste sich der Geschädigte auf eine die Stundensätze einer Fachwerkstatt oder freien Werkstatt verweisen lassen, so würde das Ziel des Schadensersatzes, die Totalreparation, verfehlt werden. Es würde zudem außer Acht gelassen, dass der Geschädigte nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Der Geschädigte ist damit Herr des Restitutionsgeschehens (§ 249 Abs. 2 S. 1 3GB). Er bleibt dies auch in dem Spannungsverhältnis, das durch den Interessengegensatz zwischen ihm und dem Schädiger bzw. dessen Versicherer besteht.

(...) Zwar hat der BGH entschieden, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss. Maßgeblich für die Frage der Ersatzfähigkeit von Stundensätzen markengebundener Fachwerkstätten ist damit, ob es sich bei der Reparatur in einer Fachwerkstatt um, eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit im Vergleich zur markengebundenen Fachwerkstatt handelt. Dies ist indes nicht der Fall. Markengebundene Fachwerkstätten sind auf die Reparatur der jeweiligen Fahrzeugmarke spezialisiert und verfügen damit über ein erheblich umfangreicheren Erfahrungsschatz und umfangreicheres Wissen bezüglich der Reparatur, so dass ggf. die Reparatur in kürzerer Zeit als in einer Fachwerkstatt durchgeführt werden kann, mit der Folge, dass sich die aufgrund unterschiedlicher Stundensätze differierende Schadenshöhe sich wieder angleicht. Auch wenn Fachwerkstätten oftmals nur wenige Marken bedienen, kann dennoch keine Spezialisierung wie bei einer markengebundenen Fachwerkstatt auftreten.

Dem Geschädigten muss es überlassen bleiben, ob er sein Fahrzeug zu Spezialisten in Reparatur gibt oder sich mit einer allgemeinen Kenntnis der Reparaturwerkstatt von seiner Automarke zufrieden gibt. Nur so kann dem Grundsatz, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist, Rechnung getragen werden. Jede andere Betrachtungsweise würde den Geschädigten dazu zwingen eine Fachwerkstatt aufzusuchen oder die Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt bei Reparatur vorab zu verauslagen, um sie anschließend gegenüber dem Schädiger geltend zu machen.

Folglich können die Ausführungen des BGH nur dahingehend verstanden werden, dass sich der Geschädigte auf eine andere markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen muss, die ihm ohne Weiteres zugänglich ist und die Reparatur kostengünstiger durchführt als in dem von ihm vorgelegten Sachverständigengutachten veranschlagt. Hingegen muss sich der Geschädigte nicht auf eine Reparatur in einer Fachwerkstatt und noch weniger auf eine solche in einer freien Werkstatt verweisen lassen, da dies wie zuvor dargelegt keine gleichwertige Reparaturmöglichkeit darstellt.

Ferner kommt es dabei grundsätzlich nicht auf Fahrzeugtyp, -alter oder Kilometerleistung an. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn das Unfallfahrzeug lediglich noch einen „Schrottwert“ hat. Bei dem Klägerischen Fahrzeug handelt es sich um einen Mercedes Benz, bei dem auch unter Berücksichtigung einer Laufleistung von ca. 97.000 km noch ein nicht unerheblicher Marktwert anzunehmen ist. ...

### **AG Neumünster, Urteil vom 10.05.2007, AZ: 32 C 506/07**

**Der Geschädigte hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und muss sich nicht auch Reparaturkosten einer nicht markengebundenen, günstigeren Fachwerkstatt verweisen lassen.**

Aus den Gründen:

... Die Beklagte kann den Kläger nicht darauf verweisen, auf der Basis der erwarteten Reparaturkosten in einer anderen, konkret benannten, nicht markengebundenen Fachwerkstatt abzurechnen.

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 249 BGB ist es, dem Geschädigten zu ermöglichen, den für ihn am besten erscheinenden Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Dies beinhaltet auch die Entscheidung, den Wagen in einer markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Der Geschädigte muss sich nicht auf eine unabhängige, günstigere Werkstatt verweisen lassen, auch nicht, wenn diese eine technisch gleichwertige Reparatur anbietet. Die Entscheidung für die markengebundene Fachwerkstatt rechtfertigt sich nicht nur aus der Erwartung einer technisch einwandfreien Reparatur. Vielmehr können z.B. auch die Wahrung einer sog. Herstellergarantie, die Sicherheit, dass nur Originalteile verwendet werden, das Vertrauen darauf, dass mögliche besondere Herstellervorgaben bei der Reparatur beachtet werden oder die Anforderungen des Geschädigten an einen bestimmten Service legitime Entscheidungskriterien seien.

Die Freiheit des Geschädigten, sich für eine markengebundene Fachwerkstatt zu entscheiden, fällt nicht dadurch weg, dass er sich für die sogenannte fiktive Schadensberechnung entscheidet. Dies gilt schon allein deshalb, weil es anderenfalls dem Geschädigten nicht mehr möglich wäre, die Reparatur mit dem vom Schädiger gezahlten Betrag bei der (teureren) Markenwerkstatt dann doch noch durchführen zu lassen. Eine solche Situation verträge sich nicht mit der Rolle des Geschädigten als "Herr des Restitutionsgeschehens".

Seiner Schadensminderungspflicht genügt der Geschädigte, wenn er von zwei gleichwertigen Reparaturmöglichkeiten die günstigere wählt. Auf diese Möglichkeit muss er sich auch vom Schädiger verweisen lassen. Gleichwertig in diesem Sinne sind aber nur zwei vergleichbare Reparaturmöglichkeiten bei Markenwerkstätten in der Umgebung. Würde man es dem Schädiger gestatten, den Geschädigten im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung auf die veranschlagten Kosten bei einer konkret benannten Werkstatt in der Umgebung, welche eine technisch gleichwertige Reparatur anbietet, zu verweisen, würde der Weg der fiktiven Schadensberechnung mit einem konkreten Element belastet. Der Streit würde zu der Frage führen, ob die genannte Werkstatt tatsächlich alle erforderlichen Reparaturen fachgerecht durchführen kann. Dadurch würden die Vorteile der fiktiven Schadensberechnung zum Großteil aufgehoben und die Freiheit des Geschädigten bei der Wahl der Entschädigungsart entgegen dem Gesetzeszweck eingeschränkt. Auch der Bundesgerichtshof hat es in seiner sog. "Porsche-Entscheidung" – BGH, NJW 2003, 2086 ff. – grundsätzlich nicht für zulässig erachtet, den Geschädigten auf nichtmarkengebundene Werkstätten zu verweisen. Gegenstand der Entscheidung war zwar der Versuch des Schädigers bzw. seines Haftpflichtversicherers, auf der Grundlage eines abstrakten Mittelwertes der Reparaturkosten aller repräsentativen Werkstätten in der Umgebung abzurechnen. Die Argumente, aufgrund derer der Bundesgerichtshof diese Abrechnung für unzulässig erachtet, gelten aber immer, wenn im Raum steht, nicht nach den Reparaturkosten einer Markenwerkstatt abzurechnen. Dies gilt insbesondere für das Problem, dass intensive Erkundigungen nach der Qualität der benannten Werkstatt erforderlich würden. Der Bundesgerichtshof führt deshalb als zulässige Einwände gegen die Höhe der geltend gemachten Kosten auch nur gravierende Mängel des Gutachtens oder niedrigere Kosten einer anderen Markenwerkstatt an (BGH, NJW 2003, 2086, 2088). Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die vom Kläger geltend gemachten Kosten in einer Fachwerkstatt tatsächlich anfielen. ...

### **AG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2009, AZ: 31 C 5330/08**

**Auch bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen, da sich für ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug in der Regel ein höherer Verkaufserlös erzielen lässt.**

#### Aus den Gründen:

... 1. Der Kläger kann von der Beklagten nach den im Gutachten des Sachverständigen ... vom 14.05.2003 aufgewiesenen Stundenverrechnungssätzen regional ansässiger markengebundenen Fachwerkstattlöhne Ersatz verlangen.

Der Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten besteht unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (so BGHZ 66, 239, 241). Der Geschädigte kann gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB eine fiktive Abrechnung der Reparaturkosten vornehmen. Dies folgt daraus, dass der Geschädigte nach dem gesetzlichen Bild des Schadenersatzes Herr des Restitutionsgeschehens ist.

So steht er frei in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des zu leistendem Schadenersatzes. Der vom Schädiger dabei zu leistende Ersatz ist nicht auf die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten zu bemessen sondern im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB mit den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag.

2. Der Ansicht der Beklagten, dass dem Kläger nur die Kosten der Reparatur zu erstatten sind, die in regional ansässigen und kostengünstigeren Alternativwerkstätten anfallen, kann nicht gefolgt werden. Allein die Tatsache, dass die Reparatur in einer Alternativwerkstatt kostengünstiger ist, kann keine Berücksichtigung finden.

Zwar führt die Geschädigte insoweit aus, dass diese Fachbetriebe den Schaden fachgerecht reparieren können. Dies reicht jedoch nicht aus. Auch ein technisch ordnungsgemäßes Reparaturergebnis ist wirtschaftlich gesehen nicht gleichwertig mit einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt (so u.a. auch Kammergericht Berlin vom 30.06.2008, NJW 2008,2657). Selbst wenn die von der Beklagten vorgetragene Gleichwertigkeit der Reparaturleistungen tatsächlich besteht, so wurde dennoch der Markt eine Reparaturarbeit durch eine markengebundene Vertragswerkstatt mehr honorieren als die Arbeit einer freien Fremdwerkstatt. Dies beruht auf der Tatsache dass neben dem Arbeitsergebnis auch weitere wertbildende Faktoren hinzutreten, insbesondere nimmt Markenqualität ein besonderes Vertrauen, und Seriosität in Anspruch, wobei diese Faktoren sich unmittelbar auf die Preisbildung auswirken. Für ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug lässt sich in der Regel ein höherer Verkaufserlös erzielen. Diese Werthaltigkeit gilt nicht nur für zukünftige Käufer sondern auch für den Auftrag gebenden Kunden, welcher das Fahrzeug weiter nutzt. Ein weiterer Grund liegt in der Nähe dieser markengebundenen Fachwerkstätten zum Hersteller. Die Tatsache dass diese Werkstatt sich nur auf eine bestimmte Fahrzeugmarke spezialisiert hat, wirkt zudem bei dem Vertrauen der Kunden mit. Dass sich die Markenwerkstätten trotz der höheren Reparaturpreise nicht nur als bloße Ausnahmeerscheinung auf dem freien Markt durchsetzen, unterstreicht diese Argumente.

3. Dem Geschädigten, kann nicht entgegengehalten werden, dass er nachzuweisen habe, dass alle Inspektionen und Separateres von einer markengebundenen Werkstatt durchgeführt wurden. Entspricht der vom Geschädigten gewählte Weg zur Schadensbehebung dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB so bedarf es keiner weiteres Darlegung des Geschädigten, über die vorangegangenen Inspektionen und Reparaturen, wenn der erforderliche Reparaturaufwand durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist. Vielmehr ist der Schädiger für eine Ausnahme beweispflichtig die es rechtfertigt, die erforderlichen Kosten zur Schadensbehebung abweichend vom Sachverständigengutachten festzusetzen. Ein solcher Beweis wurde vorliegend nicht erbracht. Das "Vorleben" des Pkw spielt dabei in Wartungsrechtlicher Hinsicht keine Rolle (vgl. Porsche-Urteil vom 29.04.2003 Az. VI ZR 398/02).

4. Zwar ist der Geschädigte aufgrund der Schadensminderungspflicht grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Diesem Gebot trägt der Geschädigte allerdings insoweit Rechnung als er den Schaden aufgrund eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnen ließ. Das Gutachten ist im vorliegenden Falle auch hinreichend ausführlich und lässt das Bemühen erkennen, den konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters zu beurteilen. Substantiierte Einwendungen gegen das Gutachten an sich wurden von der Beklagtenseite nicht vorgetragen. Die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt wurden insoweit von der Beklagtenseite nicht bestritten.

Zwar müsste sich der Geschädigte, wenn er mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen. Jedoch ist hierfür Voraussetzung dass konkret dargestellt wird, dass eine solche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit tatsächlich besteht. Dass ein Fachbetrieb jedoch die Instandsetzung gleich einer markengebundenen Werkstätte hätte vornehmen können, ist aufgrund der oben genannten Ausführungen nicht anzunehmen.

5. Gegen die Berechnung auf Grundlage des abstraktes Mittelwerts der Stundenverrechnungssätze der regionalen Marken- und freien Fachwerkstätten spricht weiterhin, dass der Schädiger zur vollständigen Schadensbehebung verpflichtet ist unabhängig von der wirtschaftlichen Disposition des Geschädigten. Die Realisierung einer Reparatur zu den von der Beklagtes vorgetragenen Stundensätzen würde eine erhebliche Eigeninitiative des Geschädigten verlangen, da dieser Preisangebote einholen müsste sowie Erkundigungen, inwieweit die in Frage kommenden Werkstätten für seine Fahrzeugmarke Erfahrungen hat.  
...

Weiteres Urteil:

AG Nürnberg, Urteil vom 08.12.2008, AZ: 19 C 6521/08

**AG Otterndorf, Urteil vom 10.03.2009, AZ: 2 C 400/07**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt durchführen zu lassen und kann im Fall fiktiver Abrechnung auf der Basis eines Gutachtens deshalb auch den dazu erforderlichen Betrag verlangen. Das Gericht geht insofern davon aus, dass die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch, entsprechend des geschädigten Fahrzeugs an den Stundenverrechnungssätzen der örtlichen VW-Werkstätten zu orientieren hat, das Sachverständigengutachten weist insofern 5 Werkstätten aus, die an die Marke VW gebunden sind, diese Werkstätten haben einen durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz von 82,01 €, so dass dieser Wert der Schadensbemessung zugrunde zulegen ist. ...

**AG Pforzheim, Urteil vom 09.02.2007, AZ: 8 C 237/06**

**Der Geschädigte hat unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt, grundsätzlich einen Anspruch darauf, die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt zu verlangen.**

Aus den Gründen:

... Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten, und zwar unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Allerdings muss sich der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, auf diese verweisen lassen. Hierfür genügt jedoch nicht die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigen Fremdwerkstatt. Zwar hat die Beklagte im vorliegenden Fall die Firma ... in Ötisheim unter Angabe der dortigen Stundenverrechnungssätze sowie Lackier- und Nebenkosten benannt. Hierauf muss sich der Geschädigte jedoch auch im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen, denn anerkannt ist, dass der Geschädigte grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt verlangen kann. ...

**AG Rendsburg, Urteil vom 23.04.2009, AZ: 3 C 882/08**

**Ein Geschädigter kann auch bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.**

Aus den Gründen:

... Der Schadensberechnung darf der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen (vgl. BGH, NZV 2003, Seite 372 „Porsche-Fall“; Amtsgericht Aachen, NZV 2005, 588). Als »erforderlicher« Geldbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ist indes nur die konkret nachgewiesene preiswertere Reparaturmöglichkeit anzusehen, z.B. in Gestalt günstigerer Stundensätze einer örtlichen Markenwerkstatt (Amtsgericht Dortmund, NZV 2006, Seite 92). Demgegenüber ist die Auffassung, wonach der Geschädigte sich auf die entstehenden Kosten bei Reparatur in einer nicht Hersteller gebundenen Markenwerkstatt verweisen lassen muss (Nugel, ZFS 2007, Seite 248 m.w.N.), selbst dann abzulehnen, wenn insoweit der Versicherer eine konkrete örtliche Werkstatt mit niedrigeren Verrechnungssätzen benennt. Dies folgt bereits daraus, dass bestimmte Herstellergarantien wie auch häufig zeitlich unbeschränkte „Mobilitätsgarantien“ (für den Fall von Fahrzeugpannen) von der Durchführung der Inspektionen und sonstigen Reparaturen in einer Hersteller gebundenen Fachwerkstatt sowie die ausschließliche Verwendung von Original-Ersatzteilen abhängig sind. Es ist den Geschädigten insoweit nicht zuzumuten, im Einzelfall nachzuforschen bzw. ein Risiko einzugehen, inwieweit ihm bei der vom Versicherer benannten nicht Hersteller gebundenen Werkstatt unter Berücksichtigung der konkreten Garantie – oder sonstigen Bedingungen für weitergehende Leistungen im Falle einer Fahrzeugpanne seines Fahrzeuges Nachteile drohen. Vielmehr darf der Geschädigte grundsätzlich in der ihm vertrauten Werkstatt des Vertragshändlers sein Fahrzeug reparieren, welche sein Fahrzeug kennt und über die er das Fahrzeug möglicherweise sogar erworben hat. Dementsprechend sind auch bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich die Verrechnungssätze einer örtlich vergleichbaren herstellerebenen Werkstatt zugrunde zu legen. ...



## **AG Rosenheim, Urteil vom 29.01.2009, AZ: 9 C 1377/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen und muss sich nicht auf eine Reparatur in einer anderen, "sonstigen" Fachwerkstatt verweisen lassen.**

### Aus den Gründen:

... Nach Auffassung des Gerichts kann die Klägerin die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Reparaturwerkstätte auch dann verlangen, wenn sie ihren Schaden auf Gutachterbasis abrechnet.

Der BGH führt in seinem Porsche-Urteil zwar aus, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss.

Allerdings lässt das Obiter dictum des BGH keine definitiven Schlüsse dahin zu, ob die Wendung "gleichwertige, kostengünstigere Reparaturmöglichkeit" auf eine solche einer anderen markengebundenen Fachwerkstatt oder einer "sonstigen" Fachwerkstatt abzielt.

Daher ist der Fall nach allgemeinen Grundsätzen des Schadensrechts zu beurteilen. Würde man dem Geschädigten bei Abrechnung auf fiktiver Basis nur den Ersatz der Kosten zubilligen, die bei Ausführung der Arbeiten in einer sonstigen Fachwerkstatt anfallen, unterliefe man die Dispositionsfreiheit des Geschädigten, wonach dieser bei der Wahl der Mittel der Schadensbehebung als auch in der Verwendung des Schadensersatzes frei ist. Mit diesem Grundsatz wäre es unvereinbar, hinsichtlich der Höhe der Reparaturkosten danach zu differenzieren, ob der Geschädigte die Reparatur vornehmen lässt oder nicht (vgl. LG Essen, in NJW 2008,1391 f.). Dies zeigt nicht zuletzt hier auch deutlich der Beklagtenvortrag, wonach die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt von Beklagtenseite ersetzt worden wäre, sofern die Klägerin die Reparatur tatsächlich vorgenommen hätte (vgl. Klageerwidern vom 02.07.2008, S. 3).

Die Reparatur in einer anderen, "sonstigen" Fachwerkstatt stellt keine Naturalrestitution dar, die das Integritätsinteresse des Geschädigten befriedigen kann. Denn anders als von der Beklagtenseite vorgetragen, kann es nicht nur eine Rolle spielen, dass Original-Ersatzteile verwendet werden, sondern auch, dass die markengebundene Werkstatt über Spezialwerkzeug sowie über eigens geschultes Personal verfügt. Dieser Gesichtspunkt ist im Übrigen unabhängig von dem in Rede stehenden Schaden. Denn auch bei der Behebung von vermeintlichen Bagatel- und Blechschäden kann im Einzelfall die Verwendung von Spezialwerkzeug erforderlich sein sowie der Einsatz herstellenseits geschulten Personals.

Der Verweis der Beklagtenseite auf das schadensrechtliche Bereicherungsverbot geht fehl; Dieses greift nämlich erst dann ein, wenn der Geschädigte durch das Schadensereignis besser gestellt würde als ohne. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht ersetzt verlangen könnte, eine Frage, die es aber gerade erst zu klären gilt (vgl. AG Oldenburg, Urteil vom 26.02.2008, AZ: 22 C 816/07). ...

## **AG Salzgitter, Urteil vom 29.09.2008, AZ: 25 C 166/08**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen und muss sich nicht auf andere günstigere freie Werkstätten verweisen lassen.**

### Aus den Gründen:

... Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten, unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vgl. ständige Rechtsprechung BGH NJW 2003, 2086 ff. m. w. N.).

Der Kläger ist weiterhin berechtigt, seinen Schaden nach dem von ihm eingeholten Gutachten des Sachverständigenbüros XX vom 28.02.2008 abzurechnen. Ein Abzug entsprechend dem von der Beklagten in Auftrag gegebenen Prüfbericht vom 05.03.2008 ist nicht vorzunehmen. Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dazu genügt jedoch im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten

Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Denn Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Der Geschädigte ist dabei sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2003, 2086 ff.) ist im Hinblick auf den Anspruch des Geschädigten auf einen vollständigen Schadensausgleich bei der Prüfung, ob sich der Aufwand der Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. D.h. es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuelle Kenntnis- und Einflussmöglichkeit sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Das Gericht hat keinen Zweifel an der hinreichenden Ausführlichkeit des vom Kläger eingeholten Gutachtens. Auch sind offensichtliche Fehler nicht erkennbar. Auch der von der Beklagten eingeholte Prüfbericht ist nicht geeignet, den Anspruch des Klägers herabzusetzen. Insbesondere kann dem Kläger nicht der Vorwurf des Verstoßes gegen seine Schadensminderungspflicht gemacht werden. Ausweislich des Prüfberichtes werden die Stundenverrechnungssätze einer Meisterwerkstatt zugrunde gelegt. Das Gericht meint, dass sich der Kläger nicht auf Stundensätze einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen muss. Vielmehr kann er die Stundensätze einer Markenwerkstatt zugrunde legen. Dafür spricht zum einen, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist. Zum anderen würde bei anderer Sicht die dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Kläger, würde man ihm die Pflicht auferlegen, sämtliche freien Fachwerkstätten in der Umgebung und auch in weiterer Entfernung aufzusuchen und Angebote einzuholen, erheblichen eigenen Aufwand betreiben müsste. Dazu ist er jedoch als Geschädigter nicht verpflichtet. ...

### **AG Schorndorf, Urteil vom 14.10.2008, AZ: 6 C 952/07**

**Auch bei fiktiver Abrechnung kann der Geschädigte die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt geltend machen.**

#### Aus den Gründen:

... Zunächst ist festzustellen, dass das Gericht mit der gem. § 286 ZPO notwendigen Gewissheit davon überzeugt ist, dass dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung fiktiver Reparaturkosten in Höhe von 2.013,16 € zusteht.

Der Kläger kann von der Beklagten an Stelle der Wiederherstellung des beschädigten Kraftfahrzeuges auch den für die Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen, der sich grundsätzlich danach bemisst, was vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Eigentümers in der Lage des Geschädigten für die Instandsetzung des Fahrzeuges zweckmäßig und angemessen erscheint (vgl. Urteil des BGH vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02).

(...) Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Kläger berechtigt war, seinen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten abzurechnen, unabhängig von der Frage, ob er den Wagen tatsächlich reparieren lässt oder nicht. Der Kläger handelt nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zuwider, da nicht wirtschaftlich unvernünftig, wenn er eine Reparatur in einer sog. „freien Werkstatt“ ablehnt. Vielmehr hält er sich mit seiner Entscheidung in dem vom Wirtschaftlichkeitsgebot gesetzten Rahmen. Zwischen der Reparatur in markengebundenen Werkstätten und solchen in sog. freien Werkstätten liegt keine wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeiten im schadensrechtlichen Sinne vor (vgl. Urteil des KG Berlin vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08).

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei gleicher Qualität der technischen Ausführung es vom Markt honoriert wird, dass Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten an einem Fahrzeug von einer markengebundenen Vertragswerkstatt und nicht von einer Fremdwerkstatt durchgeführt werden. Der Durchführung einer Reparatur in einer Markenwerkstatt kommt ein wertbildender Faktor zu. Markenqualität wird nicht lediglich mit der Einhaltung technischer Standards, sondern auch mit Vertrauen und Seriosität gleichgesetzt. Dies nimmt wiederum Einfluss auf die Preisbildung eines Fahrzeuges.

Der Sachverständige hat hierzu im Rahmen der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar und einleuchtend ausgeführt, dass die höheren Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt auch aus den dezidierten Vorgaben der Hersteller zur Werkstattausrüstung, zur Schulung der Mitarbeiter sowie zur Ausrüstung der Mitarbeiter folge. Auch sei die Lage der Werkstätten unterschiedlich, sodass sich hieraus Unterschiede in der Kalkulation von Markenwerkstätten und Fremdwerkstätten ergäben. Unter Berücksichtigung dieser Vorteile eines Kunden bei Durchführung einer Reparatur in einer

markenbezogenen Werkstatt ist diese im Vergleich zu einer Reparatur in einer nicht markengebundenen Werkstatt nicht als gleichwertig anzusehen.

Auch spricht gegen die wertbildende Komponente einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt nicht das Alter des klägerischen Fahrzeugs von fast 10 Jahren im Zeitpunkt des Unfalls. Entgegen der Ansicht der Beklagten gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, dass ein fast 10 Jahre altes Fahrzeug zwangsläufig in nicht markenbezogenen Werkstätten zu reparieren ist. Die zu diesem Zeitpunkt üblicherweise bereits abgelaufene Herstellergarantie ist dabei kein entscheidender Faktor.

Es ist im Gegenteil eher darauf hinzuweisen, dass aufgrund des höheren erzielbaren Erlöses eines in Markenwerkstätten gepflegten Fahrzeuges es für den Halter eines älteren Fahrzeuges durchaus sinnvoll ist, zur Erhaltung einer wertbildenden Komponente durchgehend eine Markenwerkstatt zur Reparatur aufzusuchen. Dies gilt insbesondere bei dem streitgegenständlichen Mercedes-Fahrzeug. Es ist nicht unüblich, dass Fahrzeuge dieser Marke, welche der Oberklasse zuzurechnen sind, mehr als 10 Jahre in Gebrauch sind. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ist es daher nicht zu beanstanden, dass der Kläger für die von ihm geltend gemachten fiktiven Reparaturkosten solche einer markengebundenen Vertragswerkstatt zu Grunde gelegt hat.

Hierzu wird im Übrigen vollumfänglich auf das bereits oben erwähnte Urteil des KG Berlin vom 30.06.2008 Bezug genommen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass auch der Gesetzgeber die Werthaltigkeit markengebundener Pkw-Komponenten hervorhebt. Hierzu ist auf das Geschmacksmustergesetz zu verweisen, wonach sichtbare Pkw-Ersatzteile unter den Schutz dieses Gesetzes fallen und daher nur vom Hersteller des Pkw bezogen werden können. Der Gesetzgeber macht hiermit deutlich, dass er Originalteilen eines Herstellers eine besondere Qualität beimisst.

Dementsprechend ist es mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 BGB vereinbar, dass ein Geschädigter den von ihm geltend gemachten fiktiven Reparaturkosten Kosten einer markengebundenen Vertragswerkstatt zu Grunde legt.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen hat das Gericht darüber hinaus keine Zweifel, dass die von dem Kläger geltend gemachten fiktiven Reparaturkosten solchen markengebundener Vertragswerkstätten in der Region Rems/Murr entsprechen.

Dementsprechend steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung von fiktiven Reparaturkosten in Höhe von 2.013,16 € zu. Ein Anspruch auf Umsatzsteuer entfällt hingegen entsprechend § 249 Abs. 2 S. 2 BGB mangels tatsächlich durchgeführter Reparatur. ...

### **AG Schwerin, Urteil vom 30.03.2007, AZ: 12 C 42/07**

**Auch bei fiktiver Abrechnung ist der Ersatz der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zulässig.**

Aus den Gründen:

... Mit der Leitsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 20.06.1989 ist klargestellt, dass eine Pflicht zur Vorlage einer Reparurrechnung nicht gegeben ist. Statt dessen ist der Geschädigte auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes berechtigt, von der Wahlmöglichkeit der Abrechnung nach fiktiven Reparaturkosten, die durch einen Sachverständigen festgestellt wurden oder die tatsächlich entstandenen Reparaturkosten nach Reparatur abzurechnen. Spätestens nach der sogenannten „Porsche-Entscheidung“ ist indes hinreichend festgestellt, dass ein Ersatz der Reparaturkosten auf der Basis der Ersatzteilpreise und Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten zulässig ist. ...

### **AG Schwerte, Urteil vom 07.11.2008, AZ: 2 C 159/08**

**Der Geschädigte muss sich nicht auf eine kostengünstigere Reparaturwerkstatt verweisen lassen, da er weder dazu verpflichtet ist, sein Fahrzeug zu reparieren noch es in einer bestimmten Kundendienstwerkstatt reparieren zu lassen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie er sein Fahrzeug instand setzt.**

Aus den Gründen:

... Der Geschädigte ist zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren wirtschaftlicheren Weges der Schadensbehebung zu wählen. Er genügt diesem jedoch allgemein dadurch, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall gerecht zu werden. Der Kläger muss sich nicht auf die von den Beklagten angegebene angeblich kostengünstigere Reparaturwerkstatt verweisen lassen. Nach anerkannter Rechtsprechung ist der Geschädigte weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren, noch es einer Reparatur in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben. Es bleibt ihm vielmehr überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instandsetzt. Dies vom BGH für die Frage der Erstattungsfähigkeit von Stundenverrechnungssätzen in einer Fachwerkstatt entwickelten Grundsätze gelten gleichermaßen für die Frage der Erstattungsfähigkeit sogenannter UPE-Aufschläge und der Verbringungskosten, wenn diese in den örtlichen Fachwerkstätten anfallen. Denn auch in diesem Fall würde bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beklagten die Dispositionsfreiheit des Geschädigten eingeschränkt und ihm auferlegt, einen aufwendigen Preisvergleich der einzelnen Werkstätten zu erstellen, um eine Reparatur im Rahmen seitens des Schädigers zuerkannten Preis zu erhalten. ...

Weiteres Urteil:

AG Schwerte, Urteil vom 09.07.2008, AZ: 2 C 99/08

**AG Siegburg, Urteil vom 25.04.2008, AZ: 116 C 566/07**

**Der Geschädigten hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch der Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt und muss sich nicht auf eine bestimmte Reparaturmöglichkeit zu Sonderkonditionen verweisen lassen.**

Aus den Gründen:

... Auch bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten darf der Geschädigte grundsätzlich die durch ein von ihm eingeholtes Sachverständigengutachten ausgewiesenen mittleren Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Etwas anderes gilt nur, wenn er "müheelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat" (vgl. BGH a.a.O.). Ob dazu auch die aufgrund Sondervereinbarung zwischen Versicherung und Werkstatt nachgewiesene Reparaturmöglichkeit zu günstigeren Stundenverrechnungssätzen gehört, ist umstritten, auch wenn es sich bei der nachgewiesenen Reparaturmöglichkeit um eine solche in einer markengebundenen Fachwerkstatt handelt (z. B. LG Köln vom 29.01.2008 (11 5 1/07); anderer Ansicht LG Bochum vom 19.10.2007 (5 S 168/07)). Das erkennende Gericht folgt der Auffassung des Landgerichts Bochum. Der Geschädigte ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung durch Schadensersatz gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung. Dabei ist es auch allein seine Entscheidung, ob und wie er sein Fahrzeug instand setzen lässt (vgl. BGH NJW 2003, 2086). Die Verweisung auf eine bestimmte Reparaturmöglichkeit zu Sonderkonditionen würde dem widersprechen, da sie den Geschädigten zwingt, bei der nachgewiesenen Werkstatt reparieren zu lassen und damit konkret abzurechnen, um keine Vermögenseinbuße zu erleiden. Denn wenn er das unreparierte Fahrzeug veräußern will, riskiert er einen Kaufpreisabzug in Höhe der durch das Gutachten ausgewiesenen Kosten, ohne in Höhe des Differenzbetrages zu den Sonderkonditionen Ersatz zu bekommen. Dies ist mit der Dispositionsfreiheit des Geschädigten (und der Möglichkeit zur abstrakten Schadensberechnung) nicht zu vereinbaren.

Selbst die Entscheidung, die Reparatur zunächst zurück zu stellen und später durchführen zu lassen, ist dem Geschädigten praktisch genommen, da nicht sichergestellt ist, dass ihm dann noch die durch Sondervereinbarung günstigeren Reparaturpreise zugänglich sind. Daran ändert auch die von der Beklagten abgegebene "Garantie" der Sonderkonditionen für eine künftige Reparatur nichts. Abgesehen davon, dass der Beklagtenvortrag nicht erkennen lässt, auf welcher tatsächlichen Grundlage diese "Garantie" nicht nur im Bezug auf die Firma T, sondern allgemein auf eine (unbenannte) markengebundene Fachwerkstatt abgegeben werden kann, ist sie schon deshalb nicht ausreichend, da etwa in Folge eines Wohnsitzwechsels der Geschädigten die zugesagte Reparaturmöglichkeit unzumutbar werden kann und daher ausscheidet.

Der BGH hat zu der hier zu entscheidenden Frage soweit ersichtlich noch nicht Stellung genommen. Allerdings zeigt die Entscheidung des BGH zu Sonderkonditionen im Rahmen von Restwertangeboten (vgl. BGH NJW 07, 1674) ähnliche Überlegungen. Auch dort hat der BGH wegen der Dispositionsfreiheit des Geschädigten ausgeführt, dass bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten auch dann, wenn dem Geschädigten im Totalschadensfall sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiter benutzt, in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen ist. Einer Verweisung auf Restwertangebote in

Folge von Sondervereinbarungen mit der beteiligten Versicherung hat der BGH hingegen abgelehnt, da auch dies dazu führt, dass der Geschädigte andernfalls praktisch gezwungen wäre, das Restwertangebot aufgrund Sondervereinbarung anzunehmen und sein Fahrzeug zu veräußern, weil nicht sicher ist, dass bei einer späteren Veräußerung dieser Restwert noch erzielt werden kann. Nichts anderes gilt – wie oben ausgeführt – für die Dispositionsfreiheit des Geschädigten im Rahmen der Abrechnung nach fiktiven Reparaturkosten. ...

### **AG Solingen, Urteil vom 19.05.2008, AZ: 14 C 161/08**

**Der Geschädigte darf bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen.**

#### Aus den Gründen:

... b) Ohne Erfolg wenden die Beklagten ein, der Kläger müsse sich auf die Möglichkeit einer Reparatur durch eine nicht markengebundene Werkstatt verweisen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen (BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02).

Soweit der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung vom Ansatz her anerkennt, dass ein Geschädigter sich auf eine ihm mühelos, ohne Weiteres zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Mit der Benennung der nicht markengebundenen Werkstätten haben die Beklagten dem Kläger keine ihm mühelos zugängliche, gleichwertige Alternative geboten. Bei einer markengebundenen Werkstatt darf der Kläger als Geschädigter darauf vertrauen, dass die für eine Reparatur des Fahrzeugs notwendigen markttypischen Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind. Bei einer nicht markengebundenen Werkstatt können solche Kenntnisse und Erfahrungen nicht ohne Weiteres unterstellt werden. Angesichts der Vielzahl der am Markt erhältlichen Fahrzeugtypen ist kaum vortellbar, dass eine Werkstatt, die sich nicht auf bestimmte Marken spezialisiert, einer markengebundenen Werkstatt gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Dem Vortrag der Beklagten lässt sich nicht ausreichend entnehmen, dass für die von ihnen benannten Alternativwerkstätten etwas anderes gilt. Die Beklagten beschränken sich bei der Beschreibung der Werkstätten auf allgemeine Ausführungen, ohne darzulegen, woraus sich die spezifischen Erfahrungen der Werkstätten mit Fahrzeugen der Marke BMW konkret ergeben.

Selbst wenn die benannten Werkstätten in der Lage sind, nach den Standards einer markengebundenen Werkstatt zu arbeiten, so ist dies für den Kläger aber nicht ohne Weiteres nachprüfbar. Der Kläger müsste erst eigene Erkundigungen einholen, um eine verlässliche Auskunft über die Gleichwertigkeit der Reparatur zu erhalten. Die Angaben der Beklagten oder die Eigendarstellungen der benannten Werkstätten ersetzen diese eigenen Nachforschungen naturgemäß nicht, da sie keine unabhängigen Beurteilungen darstellen. Damit ist dem Kläger durch die von den Beklagten benannten Werkstätten keine mühelos zugängliche Alternative eröffnet. Der Geschädigte wird in seinem Recht, den Schaden in eigener Regie zu beheben, in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn ihm der Weg zu einer markengebundenen Werkstatt durch den Hinweis auf kostengünstigere Werkstätten verbaut würde. Der Bundesgerichtshof weist in der von den Beklagten selbst zitierten Entscheidung vom 29.04.2003 ausdrücklich darauf hin, dass die Notwendigkeit eigener Nachforschungen durch den Geschädigten, bei der Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten zu berücksichtigen ist. ...

### **AG Steinfurt, Urteil vom 04.11.2008, AZ: 21 C 573/08**

**Der Geschädigten hat auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch der Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt und muss sich nicht auf andere günstigere Werkstätten, die zudem mit der Versicherung kooperieren, verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Nach der BGH-Rechtsprechung ( NJW 2003, 2086 ) kann der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnen. Auch wenn das Fahrzeug nicht repariert wird, hat er Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten. Der Geschädigte ist nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei.

Das gilt insbesondere auch für fiktive Reparaturkosten. Eine Abrechnung nach dem vorgelegten Gutachten reicht aus, da es hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall

vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters her gerecht zu werden. Allerdings besteht für den Geschädigten, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, ein Bereicherungsverbot und er muss sich auf diese Reparaturmöglichkeit verweisen lassen. Der Geschädigte kann aber nicht dazu gezwungen werden, Preise zu akzeptieren, die die Versicherungswirtschaft unter Ausnutzung ihrer Marktkraft mit einzelnen – dann von ihr abhängigen Werkstätten – vereinbart hat. Es ist zwar zuzugeben, dass hier ein Bereicherungsverdacht zu Lasten der Klägerin besteht, jedoch hat das übergeordnete Landgericht Münster in seinem Urteil vom 27. Juli 2006, AZ: 8 S 44/06, in dem auch hier vertretenden Sinne geurteilt, dass ein Geschädigter sowohl bei tatsächlicher als auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat. Diese billigt das Gericht der Klägerin hier neben den angesetzten Verbringungskosten zu, da im hiesigen Umkreis keine Werkstatt bekannt ist, die gleichzeitig auch Lackierarbeiten durchführt. Originalersatzteilzuschläge billigt das Gericht der Klägerin zur ordnungsgemäßen Reparatur zu. Die Klägerin muss sich nicht auf das von den Beklagten angegebene Autohaus verweisen lassen. ...

### **AG Stuttgart, Urteil vom 11.01.2007, AZ: 41 C 2950/06**

**Auch bei fiktiver Abrechnung hat der Geschädigte einen Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Vertragswerkstatt. Er muss sich nicht auf eine Werkstatt mit geringeren Stundenverrechnungssätzen verweisen lassen.**

#### Aus den Gründen:

... Dass die im Gutachten angesetzten Stundenverrechnungssätze denen einer markengebundenen Vertragswerkstatt entsprechen, wurde von der Beklagten nicht bestritten.

Nach Auffassung des Gerichts muss sich der Kläger nicht auf die Möglichkeit der technischen ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fachwerkstatt verweisen lassen.

Der Geschädigte kann die von dem Gutachter ermittelten Reparaturkosten bei fiktiver Abrechnung in vollem Umfang ersetzt verlangen und kann nicht auf eine Berechnung bei Stundenverrechnungssätzen verwiesen werden. ...

### **AG Velbert, Urteil vom 09.04.2008, AZ: 13 C 570/07**

**Dem Geschädigten stehen auch bei fiktiver Abrechnung die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt zu.**

#### Aus den Gründen:

... Die Beklagten sind zum einen verpflichtet, die in dem Gutachten des SV vom 06.06.2007 zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu erstatten. Anhaltspunkte dafür, dass der Gutachter unzutreffende Stundenverrechnungssätze angegeben hätte, gibt es nicht.

Was die Berechtigung des Geschädigten anbelangt, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten auch bei fiktiver Abrechnung zu fordern, schließt sich das Gericht den Ausführungen in dem Urteil des LG Köln vom 31.05.2006, AZ: 13 S 4/06, an, auf deren Wiederholung hier verzichtet wird. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Velbert, Urteil vom 26.09.2007, AZ: 17 C 255/07

### **AG Wesel, Urteil vom 23.05.2008, AZ: 5 C 254/07**

**Bei fiktiver Abrechnung sind die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu berücksichtigen.**

#### Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der im Gutachten des Sachverständigen zugrunde gelegten Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Entgegen der Auffassung der Beklagten schuldet diese auch bei fiktiver Abrechnung nicht nur den niedrigeren Stundenverrechnungssatz der von ihr bezeichneten markenfremden Fachwerkstatt, auch wenn es sich dabei um einen von der DEKRA zertifizierten Meisterbetrieb handelt, der Reparaturen und Instandsetzungen nach den Empfehlungen und Richtlinien der jeweiligen Hersteller durchführt.

Nach dem Urteil des BGH vom 29.04.2003 (VI ZR 398/02) kann ein Geschädigter auch bei fiktiver Abrechnung auf Grundlage eines Gutachtens die Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob und ggfls. wie der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt. Wie der BGH in seinem Urteil vom 29.04.2003 zutreffend ausführt, ist Ziel des Schadensersatzes die Totalreparatur, wobei der Geschädigte grundsätzlich sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist. Dies gilt auch für fiktive Reparaturkosten. Der Geschädigte muss sich zwar auf eine ihm ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, jedoch nicht auf die einer nicht markengebundenen, wenn auch billigeren Fremdwerkstatt. Die Dispositionsfreiheit des Geschädigten, der im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Schadensbehebung in eigener Regie bestimmen darf, würde hierdurch zu stark eingeschränkt werden. Der Geschädigte muss sich jedenfalls dann nicht auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn - wie hier - der Differenzbetrag zwischen den Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt und denen einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt weniger als 10 % der Reparaturkosten der markengebundenen Fachwerkstatt ausmacht. Ohne dass es im einzelnen auf einen Qualitätsvergleich ankommt, genügt bei dieser relativ geringfügigen Differenz bereits die in Verkehrskreisen verbreitete Erwartung, in einer Markenwerkstatt werde ein Schaden wegen des täglichen Umgangs mit dem Fabrikat höherwertiger bzw. verlässlicher beseitigt, um bei einer Verweisung auf eine sonstige Werkstatt einen unzulässigen Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Geschädigten anzunehmen. Die Reparatur in einer Markenwerkstatt kann mit Blick auf die in Verkehrskreisen verbreitete Erwartung, in einer Markenwerkstatt werde ein Schaden wegen des täglichen Umgangs mit dem Fabrikat höherwertiger beseitigt, auch bei einem möglichen Weiterverkauf des Fahrzeugs als Verkaufsargument dienen und ist damit auch insoweit von Belang.

Unabhängig davon hat der Geschädigte regelmäßig keine Möglichkeit zu überprüfen, ob es sich bei der von der Versicherung benannten Werkstatt, um eine zuverlässige und kompetente Firma handelt, die auch über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gerade bezüglich seines speziellen Autotyps und der konkret anfallenden Reparaturen verfügt. Er müsste sich hier auf die Angaben der Versicherung verlassen, was dem gesetzlichen Leitbild des Schadensersatzrechts widerspricht, nach dem gerade der Geschädigte "Herr des Restitutionsgeschehens" ist. Vielmehr kann der Geschädigte verlangen, dass die Arbeiten in einer markengebundenen Fachwerkstatt seines Vertrauens durchgeführt werden. Die für die Wiederherstellung des geschädigten Fahrzeugs erforderlichen Kosten sind daher diejenigen, die bei Durchführung der Reparatur in einer ortsnahen markengebundenen Fachwerkstatt anfallen, nicht diejenigen einer nicht markengebundenen Werkstatt (ebenso; AG München Urteil vom 20.06.2008 AZ: 343 C 34380/05; AG Hagen, Urteil vom 26.01.2006, AZ: 19 C 340/05).

Dass die im Gutachten des Sachverständigen zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze für eine markengebundene Vertragswerkstatt unangemessen hoch sein könnten, ist weder behauptet worden noch sonst ersichtlich. ...

#### Weiteres Urteil:

AG Wesel, Urteil vom 13.09.2007, AZ: 5 C 254/07

### **AG Wiesbaden, Urteil vom 06.03.2009, AZ: 93 C 537/08-40**

**Der Geschädigte kann auch bei fiktiver Abrechnung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen, hierbei kann es sich auch um einen Durchschnittswert der regional ansässigen markengebundenen Fachwerkstätten handeln.**

#### Aus den Gründen:

... Nach Auffassung des Gerichts ist der Kläger im Rahmen der von ihm zur Regulierung seines Unfallschadens gewählten fiktiven Schadensberechnung auf Gutachtenbasis berechtigt, die Reparaturkosten hinsichtlich der Lohnkosten auf der Grundlage der durchschnittlichen ortsüblichen Stundensätze der markengebundenen Nissan-Fachwerkstätten seiner Region zum Unfallzeitpunkt zu berechnen.

Zwar ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGHZ 115, 364/368; 132, 373/378). Doch genügt der Geschädigte diesen Anforderungen regelmäßig, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH „Porsche-Urteil“ vom 29.04.2003

AZ: VI ZR 398/02). Diese Voraussetzungen erfüllt das vom Kläger eingeholte Schadengutachten des Ingenieur-Büros ... vom 20.07.2007.

Anders als im o.a. "Porsche-Urteil" des BGH liegt im hiesigen Rechtsstreit auf Klägerseite nicht das Schadengutachten einer konkreten markengebundenen Fachwerkstatt vor, sondern das Sachverständigen-Büro ... hat bei seiner Berechnung die durchschnittlichen ortsüblichen Stundensätze der markengebundenen Nissan-Fachwerkstätten in der Region um den Wohnsitz des Klägers zum Unfallzeitpunkt zugrunde gelegt. Umgekehrt hat die Beklagte – ebenfalls abweichend von der genannten BGH-Entscheidung – gegenüber dem Gutachten ... nicht einen niedrigeren abstrakten Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region eingewandt, sondern den Kläger auf zwei ganz konkrete, am Wohnort des Klägers geschäftsansässige (nicht markengebundene) freie Fachwerkstätten für Karosserie und Lackierung (Unfallinstandsetzung) verwiesen. Die Entscheidung des BGH kann deshalb nicht ohne Weiteres auf den hiesigen Fall übertragen werden. Hinzu kommt, dass der BGH für die Entscheidung des hiesigen Rechtsstreits wesentliche Aspekte in seiner Entscheidung offen gelassen hat.

Wesentlich für die Entscheidung des hiesigen Rechtsstreits ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts, dass sich der genannten BGH-Entscheidung entnehmen lässt, dass ein Geschädigter bei einer fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis der Reparaturkostenkalkulation die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, also nicht von vornherein verpflichtet ist, den Stundenverrechnungssatz der günstigsten – auch freien – Fachwerkstatt zu wählen. Da das deutsche Schadenrecht die fiktive Abrechnung eines konkreten Schadens ausdrücklich zulässt, muss es dem Geschädigten zudem auch ohne Nennung einer konkreten Reparaturwerkstatt gestattet sein, im Rahmen einer derartigen fiktiven Abrechnung bei den Stundenverrechnungssätzen einen Mittelwert zugrunde zu legen. Soweit die Beklagte insoweit anführt, aus dem "Porsche-Urteil" des BGH ergebe sich, dass ein derartiger Schnittsatz als lediglich statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag repräsentiere, so ist darauf hinzuweisen, dass diese Aussage vom BGH zugunsten des Geschädigten getroffen wurde, dahingehend, dass er sich einen derartigen Schnittsatz bei einer Kostenkalkulation auf der Grundlage einer konkreten markengebundenen Fachwerkstatt nicht entgegenhalten lassen muss. Umgekehrt schließt dies aber nicht aus, dass der Geschädigte selbst einen derartigen Schnittsatz der an seinem Wohnort ansässigen markengebundenen Fachwerkstätten seiner Kostenkalkulation zugrunde legen darf. Denn es kann nicht sein, dass der Geschädigte zwingend eine konkrete Reparaturwerkstatt benennen muss, umgekehrt bei der abstrakten Abrechnung aber gerade berechtigt ist, eine Reparatur tatsächlich bei einer anderen Werkstatt oder aber überhaupt nicht durchzuführen. Nach Auffassung des Gerichts muss sich der Geschädigte auch nicht auf die Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparatur in einer freien Fachwerkstatt verweisen lassen. Denn nach Auffassung des Gerichts ist es als gerichtsbekannt anzusehen, dass der Marktwert einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt nach wie vor höher anzusetzen ist, als derjenige in einer freien Fachwerkstatt. Bei Markenwerkstätten wird in der Bevölkerung nach wie vor gemeinhin unterstellt, dass sie über das für eine fachgerechte Reparatur dieses Fahrzeugtyps erforderliche Wissen und die für eine fachgerechte Reparatur erforderliche technische Ausstattung einschließlich der passenden Ersatzteile verfügen. Es kann nicht Aufgabe des Geschädigten sein, im Falle einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs dem Kaufinteressenten die Gleichwertigkeit der freien Werkstatt im Vergleich zu der markengebundenen Fachwerkstatt im Einzelnen zu vermitteln und notfalls mit erheblichem Aufwand nachzuweisen. Wenn aber der Geschädigte sich bei einer konkreten Reparaturabrechnung nicht auf eine kostengünstigere freie Fachwerkstatt verweisen lassen muss, dann muss dies spiegelbildlich auch für die abstrakte Abrechnung gelten. Weist der Schädiger allerdings nach, dass es in der Region um den Wohnsitz des Klägers eine markengebundene Fachwerkstatt mit erheblich günstigeren Stundensätzen als den vom Sachverständigen zugrunde gelegten durchschnittlichen Stundensätzen gibt, dann müsste der Kläger sich dies im Rahmen der fiktiven Abrechnung entsprechend den Ausführungen des BGH als eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit entgegenhalten lassen. Einen solchen Nachweis hat die Beklagte aber im vorliegenden Fall nicht geführt.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Beurteilung sprechen zudem praktische Erwägungen für die Zulässigkeit der vom Kläger gewählten Abrechnungsweise. Bei der fiktiven Abrechnung von Unfallschäden auf der Grundlage von Schadengutachten, welche bei den Lohnkosten – nach den obigen Ausführungen zulässigerweise – die durchschnittlichen Stundensätze markengebundener Fachwerkstätten zugrunde legen, handelt es sich um Massenverfahren. Würde man entsprechend der Rechtsansicht der Beklagten die Verweisungsmöglichkeit auf eine kostengünstigere freie Fachwerkstatt zulassen, so würde dies bedeuten, dass die Gerichte in jedem einzelnen Fall – da die Gleichwertigkeit der von Schädigerseite angeführten freien Fachwerkstätten mit einer markengebundenen Fachwerkstatt von den Geschädigten regelmäßig bestritten wird – diesbezüglich jeweils eine umfangreiche und kostenintensive und vom Ergebnis her völlig offene Beweisaufnahme durchzuführen hätten, welche zu der möglichen wirtschaftlichen Ersparnis auf Schädigerseite – was im konkreten Fall durch die eingeklagte Schadenssumme deutlich wird – völlig außer Verhältnis steht. Schließlich kann dem Kläger bei der von ihm vorgenommenen Abrechnungsweise auch



weder das Alter seines Fahrzeugs entgegengehalten werden, noch kann er zu besonderen Darlegungen zu reparierten Vorschäden verpflichtet werden. Der BGH hat in dem erwähnten "Porsche-Urteil" diesbezüglich klar ausgeführt, dass dann, wenn der vom Geschädigten gewählte Weg zur Schadensbehebung dem Wirtschaftlichkeitsgebot entspricht und der erforderliche Reparaturaufwand – wie hier – durch ein den Anforderungskriterien entsprechendes Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, allein das Alter des Fahrzeugs keine weitere Darlegungslast des Geschädigten begründet. Dies deckt sich mit dem Einwand des Klägervertreters im hiesigen Verfahren, wonach es nicht Aufgabe eines jeden Fahrzeugeigentümers sein kann, im Vorgriff auf einen möglichen Unfallschaden rein vorsorglich eine "Lebensakte" über sein Fahrzeug zu führen und diese im Falle der Weiterveräußerung an den Erwerber weiter zu reichen. ...

### **AG Wuppertal, Urteil vom 11.01.2008, AZ: 32 C 197/07**

**Auch bei fiktiver Abrechnung hat der Geschädigte einen Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt. Grundsätzlich ist er als Herr des Restitutionsgeschehens frei in der Wahl und Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung.**

#### Aus den Gründen:

... Die Klägerin kann auch bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt und somit die von dem Sachverständigen ermittelten Stundenverrechnungssätze erstattet verlangen. sie muss sich nicht auf die Stundenverrechnungssätze anderer, nicht markengebundener Fachwerkstätten verweisen lassen (vgl. LG Wuppertal, Urteil vom 12.12.2007, AZ: 8 S 34/07). Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens. Er ist grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadensbehebung (vgl. BGH NJW 2003, 2085 ff.). Mit der Verweisung auf Stundenverrechnungssätze bestimmter Werkstätten würde jedoch in diese Dispositionsfreiheit des Geschädigten eingegriffen, denn der Geschädigte wäre trotz einer möglichen fiktiven Abrechnung auf Gutachtenbasis auf die Abrechnung der möglichen Kosten in einer bestimmten Werkstatt beschränkt. Hinzu kommt, dass der Geschädigte nach den Grundsätzen des BGH in dem sog. Porsche-Urteil gerade nicht zu der Entfaltung erheblicher Eigeninitiative verpflichtet ist (vgl. BGH NJW 2003, 2086 f.).

Folgt man der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung, so wäre der Geschädigte gezwungen, nach der Benennung anderer Werkstätten durch den Schädiger selbst zu prüfen, ob es sich bei den genannten Werkstätten um eine der markengebundenen Werkstatt gleichwertige Werkstatt handelt (vgl. LG Wuppertal a.a.O.).

Eine solche Prüfung würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, zu dem der Geschädigte nicht verpflichtet ist (...).

Letztlich würde eine Verweisung auf niedrigere Stundenverrechnungssätze anderer Werkstätten dazu führen, dass sich der Geschädigte auch bei einer fiktiven Abrechnung auf eine konkrete – nicht einmal eine markengebundene Fachwerkstatt – verweisen lassen müsste, was jedoch die Grenzen zwischen einer zulässigen fiktiven Abrechnung und einer konkreten Abrechnung verwischen würde (LG Bochum, Urteil vom 09.09.2005, AZ: 5 S 79/05). ...

## B) Negative Entscheidungen

### 1. LG-Urteile

**LG Berlin, Urteil vom 21.06.2006, AZ: 58 S 75/06**

**Wenn der Geschädigte mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, muss er sich auf diese verweisen lassen. Der Begriff der „Gleichwertigkeit“ wäre überflüssig, wenn darunter nur eine andere Markenwerkstatt verstanden werden würde.**

Aus den Gründen:

... Die zulässige Berufung ist begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch gemäß §§ 7, 18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 3 Ziff. 1 und 2 PflVG aus dem Verkehrsunfall am 22.05.05 in der O. Straße in B. nicht mehr zu. Der Kläger legt bezüglich der klageweise geltend gemachten restlichen Schadensersatzforderung die in dem von ihm eingeholten Privat-Sachverständigengutachten A. vom 01.06.2005 errechneten Stundensätze zugrunde. Die Bekl. hat die Erfüllung dieses restlichen Schadensersatzanspruches unter Hinweis auf die Stundenverrechnungssätze des Karosseriefachbetriebes H. abgelehnt. Die Ablehnung ist zu Recht erfolgt.

Denn der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, muss sich auf diese verweisen lassen (BGHZ 155,1 ff.). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei einer Entfernung von ca. 3 km zwischen dem Wohnsitz des Klägers und der konkret benannten Fachwerkstatt H. ist diese ohne Weiteres für den Kläger zugänglich. Ihre Stundenverrechnungssätze sind günstiger. Die Höhe der Differenz der geltend gemachten Reparaturkosten ist zwischen den Parteien unstrittig. Auch die Gleichwertigkeit ist gegeben. Bei der hier erforderlichen Instandsetzung einer Fahrzeugkarosserie ist die Firma H. als Fachwerkstatt, auch wenn sie nicht markengebunden ist, zu solchen Arbeiten gleichermaßen wie eine Mercedes-Werkstatt in der Lage. Dies kann das Gericht ohne Weiteres beurteilen. Denn nach dem unbestrittenen Vortrag der Bekl. handelt es sich bei der Fachwerkstatt H. um einen Kfz-Meisterbetrieb. Eine Reparatur der hier betroffenen Fahrzeugmarke wird nach den Richtlinien der Fahrzeughersteller durchgeführt. Es werden Originalersatzteile verwendet. Die eingesetzten Fachkräfte sind Spezialisten auf dem Gebiet für Karosserie- und Lackreparaturen. Es besteht eine 3-Jahres-Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Fachwerkstatt H. zur Durchführung der Reparatur im konkreten Fall geeignet. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, aufgrund derer die vorzunehmende Reparatur nur von einer markengebundenen Fachwerkstatt durchgeführt werden könnte. Insbesondere enthält die zitierte Entscheidung des BGH keine Beschränkung auf eine Verweisung auf eine andere Markenwerkstatt. Der Begriff der „Gleichwertigkeit“ wäre überflüssig, wenn darunter nur eine andere Markenwerkstatt verstanden werden könnte. ...

**LG Hagen, Beschluss vom 19.02.2009, AZ: 7 S 6/09**

**Der Geschädigte muss sich bei fiktiver Abrechnung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verweisen lassen, wenn es sich bei den dem Gutachten zugrundegelegten Stundenverrechnungssätzen ebenfalls um Kosten einer freien Werkstatt handelt. Auch das Fahrzeugalter und die Laufleistung sind hierbei zu berücksichtigen.**

Aus den Gründen:

... Es kann dahinstehen, ob die Beklagten zu 100 % für den Unfall vom 31.03.2008 einzustehen haben oder eine anteilige Haftung des Klägers besteht. Denn auch auf der Basis einer 100 %-igen Haftung der Beklagten hat das Amtsgericht die Klage mit Recht zum Teil abgewiesen, denn die vom Kläger begehrten fiktiven Reparaturkosten sind in der Höhe, wie der Kläger sie seinem Klagebegehren zu Grunde legt, nicht vollständig als ersatzfähiger Schaden anzuerkennen.

Vielmehr muss sich der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, die ihm ohne Weiteres offenstand (vgl. BGH, NJW 2003, 2086; LG Berlin, Urteil vom 26.11.2007, AZ: 58 S 203/07).

a) Zwar hat der Kläger zum Beleg seiner Berechnung das vorprozessual von ihm eingeholte Gutachten der B GmbH vom 29.05.2008 vorgelegt. Allerdings sind die Beklagten der daraus ersichtlichen Berechnung

erforderlicher Reparaturkosten in erheblicher Weise entgegengetreten. Sie haben nämlich nicht etwa nur pauschal die Ansätze des Gutachtens in Abrede gestellt oder eine im Ergebnis abweichende, aber nicht näher erläuterte eigene Berechnung angestellt, sondern dezidiert einzelne Punkte des Gutachtens, nämlich die dort angesetzten Stundensätze und die Aufschläge bei dem Lackiermaterial, angegriffen. Hierzu haben sie konkret niedrigere Werte für die entsprechenden Positionen angeführt und zugleich angegeben, in welcher Werkstatt die Reparatur für diese niedrigeren Sätze durchgeführt werden kann.

Der von den Beklagten angeführte Reparaturbetrieb, die Firma G & L GmbH, ist unstreitig eine von der DEKRA zertifizierte Fachwerkstatt. Die von den Beklagten nachgewiesene Reparaturmöglichkeit würde unter ausschließlicher Verwendung von Originalteilen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Fahrzeugherstellers erfolgen.

Es ist daher weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass unter Qualitätsgesichtspunkten diese Reparaturmöglichkeit nicht zu einer vollständigen Schadensbehebung führen würde.

Gegenüber einem so konkreten Vorbringen hätte der Kläger seinerseits darzulegen gehabt, wegen welcher Nachteile oder Risiken er sich für berechtigt hält, seiner Abrechnung eine kostspieligere als die von den Beklagten aufgezeigte Reparaturmöglichkeit zu Grunde zu legen (vgl. LG Potsdam, NJW 2008, 1392; LG Berlin, a. a. O.).

b) Zudem bietet der von den Beklagten bezeichnete Betrieb einen Hol- und Bringservice. Der Kläger kann daher auch nicht darauf verweisen, dass dieser schlechter oder nur mit größerem Aufwand für ihn erreichbar wäre als die von ihm ausgewählte Werkstatt, so dass die dort anfallenden geringeren Kosten aus diesem Grunde unberücksichtigt zu bleiben hätten.

c) Auch ist zu beachten, dass es sich bei dem klägerischen Fahrzeug um einen Pkw älteren Baujahres mit einer entsprechend hohen Kilometerleistung und einem relativ geringen Restwert handelt, der nur geringfügig im vorderen Karosseriebereich beschädigt worden ist, so dass an die Wiederherstellung keine allzu hohen fachlichen Anforderungen zu stellen sein dürften. Dass auch der von dem Kläger beauftragte Gutachter bzw. der Kläger selbst eine Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt nicht für erforderlich erachtet, zeigt der Umstand, dass das Fahrzeug bei einer freien Werkstatt rund zwei Monate nach dem Unfallereignis besichtigt wurde und deren Stundenverrechnungssätze zu Grunde gelegt wurden.

Es ist danach angesichts der vorliegenden Konstellation kein Grund erkennbar, die von dem Amtsgericht nicht zugesprochenen weiteren Reparaturkosten als im Rechtssinne erforderlich anzusehen, da sie um 176,71 € höher liegen als der Betrag, für den die fragliche Reparaturleistung zuverlässig erreichbar wäre.

d) Auch aus der von den Parteien mit unterschiedlichen Intention angeführten "Porsche-Entscheidung" des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, NJW 2003, 2086) lässt sich der von dem Kläger verfolgte Anspruch auf Ersatz höherer (fiktiver) Kosten nicht ableiten. Danach darf der Geschädigte auch bei fiktiven Reparaturkosten nicht auf regional ermittelte Reparaturkosten im Sinne eines Durchschnittswerts verwiesen werden, wenn er selbst durch Vorlage eines Gutachtens höhere Sätze konkret dargelegt hat, die sich an den Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt orientieren.

Solange die Feststellungen eines solchen Schadensgutachtens nur allgemein und nur unter Hinweis auf Durchschnittswerte angegriffen werden, muss der Geschädigte sich nicht auf die abstrakte Möglichkeit der ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt verweisen lassen (BGH NJW 2003, 2086; OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008, AZ: 1 U 246/07).

Es bleibt allerdings auch nach der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes dem ersatzpflichtigen Schädiger unbenommen, dem Geschädigten einen günstigeren Instandsetzungsweg, den dieser ohne Weiteres mühelos beschreiten kann, nachzuweisen, etwa indem er konkret einzelne Positionen des Gutachtens angeht. Dabei müssen dem Berechtigten zudem die erforderlichen Angaben gemacht werden, die es ihm ermöglichen, die fachliche Gleichwertigkeit dieser Reparaturmöglichkeit zu überprüfen. Dazu gehören Kriterien wie der Umstand, ob es sich um eine Meisterwerkstatt handelt, die zertifiziert ist, ob dort Originalersatzteile bei der Reparatur eingesetzt werden, über welche Erfahrungen man bei der Reparatur von Unfallfahrzeugen verfügt und unter welchen Bedingungen die Werkstatt für den Geschädigten erreichbar ist. Erhält der Berechtigte, dem eine eigene Überprüfungsinitiative nicht zuzumuten ist, die notwendigen Informationen, kann er nicht mehr pauschal die Gleichwertigkeit des aufgezeigten kostengünstigeren Reparaturweges bestreiten (vgl. OLG Düsseldorf, a. a. O.). Stattdessen wäre er nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet, seinerseits Umstände darzulegen, die trotz der erhobenen Einwendungen den von ihm behaupteten Wert als für die Wiederherstellung erforderlich erscheinen lassen (vgl. LG Potsdam, a. a. O.).

Hierzu hat der Kläger auch in der Berufungsinstanz nichts vorgetragen.

Demgegenüber haben die Beklagten schon vorgerichtlich konkrete Rügen bezüglich einzelner Positionen des von dem Kläger vorgelegten Gutachtens erhoben und zugleich eine qualitativ gleichwertige Fachwerkstatt benannt, in welcher die Reparatur zu niedrigen Stundensätzen und reduzierten Materialkosten erfolgen kann. Die Werkstatt ist zudem aufgrund ihres Angebotes eines Hol- und Bringdienstes ohne weitere Mühen für den Kläger erreichbar. Angesichts des substantiierten Vortrages der Beklagten hätte der Kläger nunmehr seinerseits Umstände darlegen müssen, die seine Position, die von ihm behaupteten höheren Reparaturkosten seinen für eine ordnungsgemäße Instandsetzung erforderlich, zu stützen in der M4 wären. Dem ist der Kläger nicht nachgekommen.

e) Schließlich scheinen die von dem seitens des Klägers beauftragten Gutachter bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Stundensätze auf dem Umstand zu beruhen, dass das klägerische Fahrzeug zufällig bei einer bestimmten, nicht markengebundenen Werkstatt zum Zwecke der Besichtigung vorgeführt wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass – hätte die Begutachtung auf dem Gelände der Firma G stattgefunden – deren Verrechnungssätze Eingang in das Sachverständigengutachten gefunden hätten, mithin auch der Kläger die nunmehr von den Beklagten ermittelten Reparaturkosten mit seiner Klage geltend gemacht hätte. ...

### **LG Hannover, Urteil vom 13.01.2009, AZ: 9 S 52/08**

**Der Geschädigte muss sich auf eine konkret bezeichnete günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn ihm dies ohne Weiteres und mühelos zugänglich ist.**

#### Aus den Gründen:

... Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung der Instanzgerichte an, nach der der Geschädigte, der seinen Schaden fiktiv abrechnet, sich auf eine konkret bezeichnete günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn diese für ihn ohne Weiteres und mühelos zugänglich ist. Die Reparaturkosten einer Markenwerkstatt sind dann nicht „erforderlich“ im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat der Klägerin durch Benennung der Fachwerkstatt in Laatzen eine konkrete Möglichkeit aufgezeigt, eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit zu erlangen. Die Klägerin hat nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, weshalb die Reparatur nicht gleichwertig wäre. Soweit die Klägerin bestritten hat, dass die von der Beklagten benannten Werkstatt nicht über die entsprechende Qualifikation verfüge, um die Reparatur durchzuführen, ist dieses pauschale Vorbringen unzureichend.

Dieser auch von der Kammer für zutreffend gehaltenen Auffassung steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im sogenannten „Porscheurteil“ nicht entgegen (BGH NJW 2003, 2086). Im Rahmen dieses Urteils hat der Bundesgerichtshof vielmehr dem Grunde nach bestätigt, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss (BGH aaO, Rn. 111, zitiert nach Juris). In dem dort zu entscheidenden Fall fehlte es jedoch an den tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verweisung, weil dort die Geschädigte nur auf die abstrakte Möglichkeit einer technisch ordnungsgemäßen Reparatur einer kostengünstigeren Fremdwerkstatt verwiesen worden war.

Auch die Einwendung der Klägerin, welcher das Amtsgericht Hannover im Ergebnis gefolgt ist, sie werde in ihrer Wahl der Schadensbeseitigung eingeschränkt, verfährt nicht. Der schadensrechtliche Grundsatz, dass der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei ist, gilt auch für fiktive Reparaturkosten (vgl. BGH aaO, Rn. 8, zitiert nach Juris). Dieser Grundsatz wird auch bei der nun von der Kammer getroffenen Entscheidung gewahrt. Die Klägerin hat nämlich bereits ihre Wahl der Schadensbeseitigung getroffen und sich für eine fiktive Abrechnung entschieden. Mit der vorliegenden Entscheidung wird diese Wahl der Klägerin gerade nicht in Frage gestellt. Denn die Klägerin ist weder verpflichtet, ihr Fahrzeug überhaupt zu reparieren, noch dies in der Fachwerkstatt in Laatzen reparieren zu lassen. Der Klägerin steht es vielmehr frei, ihr Fahrzeug – wie auf Grund der Geltendmachung des fiktiven Reparaturschadens beabsichtigt – nicht zu reparieren oder sich für eine Reparatur in einer Audi-Vertragswerkstatt zu entscheiden. ...

### **LG Köln, Urteil vom 25.01.2007, AZ: 264 C 171/06**

**Auf eine andere Markenwerkstatt der gleichen Marke jedoch mit günstigeren Konditionen muss sich der Geschädigte verweisen lassen. Von einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit ist dann auszugehen.**

Aus den Gründen:

... Zwischenzeitlich ist aus anderen Verfahren gerichtsbekannt, dass ein Geschädigter im Fall einer Reparatur bei allen Vertretungen der Daimler Chrysler AG im Großraum Köln zu den von der Beklagten genannten Konditionen reparieren lassen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn hinter dem Schädiger die Beklagte als Haftpflichtversicherung steht. ... Damit sind nach Ansicht des Gerichts die vom BGH aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Im Falle der Reparatur werden der Klägerin bei allen Mercedes Werkstätten in Köln die günstigeren Konditionen geboten. Diese sind ihr mühelos und ohne Weiteres zugänglich. Darauf werden die Geschädigten – wie ebenfalls aus anderen Verfahren bekannt ist – von der Beklagten in jedem Fall hingewiesen. Da es sich um Mercedes-Vertragswerkstätten handelt, ist auch von einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit auszugehen. Die Vornahme einer vollständigen sowie sach- und fachgerechten Reparatur wird in der Bestätigung vom 07.09.06 zudem noch einmal glaubhaft betont. Unter Zugrundelegung der oben genannten Rechtsprechung war die Klägerin deshalb auf die von der Beklagten genannten günstigeren Stundenverrechnungssätze zu verweisen. ...

Weiteres Urteil:

LG Köln, Urteil vom 24.01.2006, AZ: 13 S 4/06

**LG Mannheim, Urteil vom 24.10.2008, AZ: 1 S 95/08**

**Wenn der Geschädigte fiktiv abrechnet, darf er dann nicht die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen, wenn ihm der Schädiger konkret eine kostengünstigere, gleichwertige und zumutbare andere Reparaturmöglichkeit benennt.**

Aus den Gründen:

... Vorliegend muss sich auf er Kläger auf die von den Beklagten aufgezeigte Reparatur durch die Fa. M. Karosseriebau verweisen lassen; zur Berechnung des ihm erwachsenen Schadens waren deren Stundensätze heran zu ziehen. Bei der von der Beklagten Ziff. 2 insoweit aufgezeigten Reparaturmöglichkeit handelt es sich um einen konkret tatsächlich wahrnehmbaren Weg der Beseitigung des aufgetretenen Schadens. Dem Kläger wäre auch zumutbar, die ihm benannte Fa. M Karosseriebau mit einer Reparatur zu beauftragen. Sie befindet sich unstreitig in einer Entfernung von nur 5,5 km von seinem Wohnort und liegt diesem damit näher, als die nächste markengebundene Werkstatt.

Eine bei der Fa. M Karosseriebau durchgeführte Reparatur wäre einer durch eine markengebundene Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur gleichwertig. Die Fa. M unterhält gemäß den unstreitigen Angaben der Beklagten in ihrem Abrechnungsschreiben eine DEKRA-zertifizierte Werkstatt, die von einem Meister geführt wird. Die Reparaturen werden nach den Empfehlungen und Richtlinien der Hersteller unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt. Die Schäden an dem Pkw des Klägers sind nicht so, dass ihre Behebung spezielle Kenntnisse gerade mit Fahrzeugen der Marke Audi erforderte. Es handelt sich im Wesentlichen um Blechschäden, die weit überwiegend durch Austausch der beschädigten Teile behoben werden. Bei dieser Sachlage ist weder ersichtlich, noch wird dies vom Kläger substantiiert behauptet, dass eine durch die ihm von der Beklagten nachgewiesene Fa. M durchzuführende Reparatur qualitativ einer durch eine markengebundene Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur nicht entspreche.

Die Auffassung des KG (NJW 08, 2656), dass bei gleicher Qualität der technischen Ausführung der Kunde der Reparaturwerkstatt und der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt mit dem Besuch von Markenwerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit verbinden und eine Reparatur eines Schadens durch eine Markenwerkstatt sich positiv auf die Preisbildung auswirke, wird von der Kammer nicht geteilt. Dies mag bei einem neuen Fahrzeug innerhalb der Zeit, für die auch eine Werksgarantie gegeben wird, der Fall sein. Es tritt nach der Überzeugung der Kammer jedoch nicht mehr zu, wenn ein Fahrzeug, wie dasjenige des Klägers im vorliegenden Fall ein Alter von mehr als 10 Jahren aufweist. Bei einem Fahrzeug dieses Alters kommt es nach der Überzeugung der Kammer nur darauf an, dass eine Reparatur eines nicht allzu gravierenden Unfallschadens durch einen Fachbetrieb ordnungsgemäß ausgeführt wurde.

Der Kläger müsste vorliegend auch nicht, um eine Fachwerkstatt mit günstigeren Stundensätzen zu finden, als sie in dem Sachverständigengutachten enthalten sind, ihm unzumutbare umfangreiche Ermittlungen anstellen. Eine solche ist ihm mit der Fa. M durch den Hinweis der Beklagten Ziff. 2 bereits konkret benannt worden.

Durch die vorgenommene Abrechnungsweise wird der Kläger auch nicht schlechter gestellt, als ein Geschädigter, der sein Fahrzeug reparieren lässt. Zwar wird dem Geschädigten, der einen Reparaturauftrag zu den Stundenverrechnungssätzen in Auftrag gibt, die von einem Sachverständigen in einem ausführlichen,

den konkreten Schadensfall aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Betrachters beurteilenden Gutachtens festgestellt wurden, kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angelastet werden können. Das gilt aber nicht, sofern ihm vor Erteilung eines Reparaturauftrages, die zumutbare Möglichkeit einer gleichwertigen Schadensbeseitigung durch eine nicht markengebundene Fachwerkstatt konkret nachgewiesen wird. Der letztgenannte Fall ist vergleichbar mit der hier zu beurteilenden Konstellation.

### **LG Osnabrück, Urteil vom 14.08.2007, AZ: 8 O 2431/06 (90)**

**Bei einer fiktiven Abrechnung sind nicht stets die besonderen Verrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen**

#### Aus den Gründen:

... Die Klägerin hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 1.885,50 € als fiktive Mehrkosten für eine Reparatur Ihres Fahrzeugs in einer Mercedes-Vertragswerkstatt.

Nach § 249 8GB ist der Geschädigte so zu stellen, wie wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand und damit der Unfall nicht eingetreten wäre. Dabei ist der Schadensersatzanspruch § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bei einer fiktiven Abrechnung auf den für die Herstellung dieses Zustandes erforderlichen Geldbetrag beschränkt. Erforderlich sind nach ständiger Rechtsprechung die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist ein Ausgleich zwischen dem Integritätsinteresse des Geschädigten einerseits und dem schadenrechtlichen Bereicherungsverbot andererseits zu finden, wobei von dem Prinzip der Totalreparation auszugehen ist.

Infolgedessen hat der Geschädigte bei der Regulierung nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zwar ein Anspruch auf vollen Ersatz des aufgrund des Unfalls entstandenen Schadens, andererseits muss er sich aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht auf eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn ihm konkrete Möglichkeiten einer technisch einwandfreien Reparatur vorgelegt werden (BGH NJW 2003, 2806 ff.)

Die Auffassung der Geschädigten, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergebe, dass bei einer fiktiven Abrechnung stets die besonderen Verrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde zu legen seien, teilt das Gericht nicht

Allerdings hat der Schädiger die konkreten Tatsachen darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit der Abrechnung und damit ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht ergibt, wenn der Geschädigte – wie hier – die Kosten der Instandsetzung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens abrechnet (BGH NJW 2003, 2806 ff.).

Die Klägerin hätte die Reparatur ihres Fahrzeugs bei der Firma ... auf Kosten der Beklagten im Rahmen einer Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) ohne Weiteres durchführen lassen können. Bei der von ihr vorgenommenen fiktiven Abrechnung gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann als erheblicher Geldbetrag im Sinne dieser Bestimmung jedoch nur die konkret nachgewiesene preiswertere Reparaturmöglichkeit maßgebend sein, da ansonsten dem Grundsatz des schadenersatzrechtlichen Bereicherungsverbotes nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass die Firma ... in ..., die in dem von den Beklagten der Klägerin vorgelegten Prüfbericht der Firma eucon vom 02.10.2006 als Referenzwerkstatt angegeben ist, in der Lage ist, die zur Reparatur des Fahrzeugs der Klägerin erforderlichen Karosserie- und Lackierarbeiten in fachlich gleichwertiger Qualität wie eine Mercedes-Fachwerkstatt auszuführen. ...

### **LG Potsdam, Urteil vom 23.01.2008, AZ: 13 S 102/07**

**Der Geschädigte kann in dem Fall, in dem konkret eine gleichwertige und ohne Weiteres erreichbare, günstigere Reparaturmöglichkeit besteht, nicht die höheren Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Auch aus der vom Kläger angeführten „Porsche-Entscheidung“ lässt sich der von ihm verfolgte Anspruch auf Ersatz höherer (fiktiver) Kosten nicht ableiten. In dieser Entscheidung stellt der BGH lediglich fest, dass der Geschädigte auch bei fiktiven Reparaturkosten nicht auf regional ermittelte Reparaturkosten im Sinne eines Durchschnittswerts verwiesen werden darf, wenn er selbst durch Vorlage eines Gutachtens höhere

Sätze konkret dargelegt hat. Nach der vom BGH vertretenen Auffassung bleibt in einer solchen Konstellation des Gutachtens des Geschädigten auch dann beachtlich, wenn es die Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt in Ansatz bringt. Solange die Feststellungen eines solchen Schadensgutachtens nur allgemein und nur unter Hinweis auf Durchschnittswerte angegriffen werden, muss der Geschädigte sich nicht die „... die abstrakte Möglichkeit der ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt ...“ verweisen lassen (BGHZ 155, 1 = NJW 2003, 2086). Die Entscheidung beantwortet damit vornehmlich Fragen zur Darlegung und Substantiierung einer bestimmten vom Unfallgeschädigten verfolgten Schadenshöhe. Der Kern der Entscheidung liegt in der Erkenntnis, dass der Geschädigte im Ausgangspunkt seiner Pflicht zur Darlegung des konkreten Schadens durch ein Gutachten auch dann genügt, wenn das von ihm beigebrachte Gutachten Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten zu Grunde legt, obwohl bei diesen eine gewisse Vermutung dafür sprechen könnte, dass dieser Sätze an der oberen Grenze des für vergleichbare Arbeiten anzutreffenden Kostenrahmens liegen. Ungeachtet dieser Möglichkeit, das ein solches vom Geschädigten vorgelegtes Gutachten nicht die günstigsten erreichbaren Reparaturtarife ausweisen könnte, soll das Gutachten nach der „Porsche-Entscheidung“ für die Berechnung fiktiver Reparaturkosten maßgeblich bleiben, bis der Ersatzpflichtige die Inhalte des Gutachtens konkret angreift, und zum Beispiel gravierende Mängel der Feststellungen des Gutachters rügt. Tut der Ersatzpflichtige dies nicht, sondern belässt er es – wie in dem vom BGH zu entscheidenden Fall – dabei, dem vorliegenden Gutachten lediglich „repräsentative“ bzw. statisch ermittelte Rechengrößen gegenüberstellen, so muss sich der Geschädigte auf derart abstrakte Möglichkeiten, irgendwo eine kostengünstiger Fachwerkstatt zu finden, nach der Entscheidung des BGH nicht einlassen.

Mit dieser vom BGH beurteilten Konstellation ist der vorliegenden Fall im entscheidenden Punkt nicht vergleichbar. Die Beklagte belässt es gerade nicht bei allgemeinen Angriffen gegen das vom Kläger beigebrachte Gutachten, und sie verweist den Kläger auch nicht lediglich auf allgemeine Durchschnittswerte; sie erhebt stattdessen konkrete Rügen zu einzelnen Ansätzen des Gutachters, und sie benennt zugleich eine qualitativ gleichwertige und räumlich unproblematisch erreichbare Fachwerkstatt, in welcher die Reparatur zu den geringeren Stundensätzen erfolgen kann. Sind zwar dem Geschädigten nach den Ausführungen des BGH umfangreiche eigenen Ermittlungen nach Fachwerkstätten mit günstigeren Konditionen nicht zuzumuten, und muss sich der Geschädigte auf abstrakte Durchschnittsgrößen von Reparaturkosten nicht verweisen lassen, so wird dem Kläger durch die Einwände der Beklagten keines von beidem angesonnen. Die Einwendungen der Beklagten zur Schadenshöhe sind substantiiert und im Einzelnen prüfbar, und der Kläger kann ohne eigene Ermittlungen problemlos erkennen, wo und unter welchen Qualitätskriterien sie zu realisieren sind. Für diese Konstellation ist der „Porsche-Entscheidung“ nicht zu entnehmen, dass und warum einem vom Geschädigten vorgelegten Gutachten bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten auch dann noch gefolgt werden muss, wenn konkrete, nachvollziehbare und im Einzelnen prüfbare Einwendungen gegen den Inhalt des Gutachtens vorgebracht worden sind. Stattdessen wäre nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen der Kläger verpflichtet, seinerseits Umstände darzulegen, die trotz der erhobenen Einwendungen den von ihm behaupteten Wert als erforderlich erscheinen lassen. Hierzu hat der Kläger auch in der Berufungsinstanz nichts vorgetragen. ...

## 2. AG-Urteile

### **AG Augsburg, Urteil vom 23.06.2006, AZ: 14 C 5330/05**

**Der Geschädigte kann im Rahmen der fiktiven Abrechnung nicht ohne Weiteres die Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt ansetzen, wenn ihm mindestens 2 ortsnahe, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten angeboten werden.**

#### Aus den Gründen:

... a) Zum einen kann der Kläger im Rahmen der erfolgten fiktiven Schadensabrechnung nicht die Stundenverrechnungssätze einer BMW-Markenwerkstatt zu Grunde legen. ... (4) Das Gericht geht deshalb davon aus, dass der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung nicht ohne Weiteres die Stundensätze einer Markenwerkstatt ansetzen kann, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer (mindestens) zwei ortsnahe günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeiten nachweist, bei denen es sich nicht um Vertragswerkstätten der jeweiligen Marken zu handeln braucht (so auch LG Augsburg, Urteil vom 07.12.2005, AZ: 7 S 3335/05, S. 3). ...

### **AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 02.05.2008, AZ: 66 C 232/07**

**Der Geschädigte kann auf der Grundlage sogenannter fiktiver Reparaturkosten seinen Schaden abstrakt berechnen und den Geldbetrag verlangen, der zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Es gilt aber nach der „Porsche“-Entscheidung des BGH zugleich der Grundsatz, dass der Geschädigte sich auf eine ihm ohne Weiteres mühelos zugängliche, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss.**

#### Aus den Gründen:

... Gem. § 249 Abs. 2 S.1 BGB kann der Geschädigte den zur Reparatur objektiv „erforderlichen“ Betrag verlangen. Ziel des Schadenersatzes ist dabei die Totalreparation, wobei der Geschädigte sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes grundsätzlich frei ist (vgl. BGH, NJW j1989, 3009; NJW 2003, 2085 m.w.N.). Demzufolge kann der Geschädigte auch auf der Grundlage sog. fiktiver Reparaturkosten abstrakt seinen Schaden berechnen und den Geldbetrag verlangen, der zur Herstellung des Zustandes erforderlich ist, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

Der Geschädigte ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB jedoch gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Im Allgemeinen genügt hierfür, dass der Schaden auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens berechnet wird, sofern dieses Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (vgl. BGH, VersR 1972, 1024; NJW 1989, 3009; NJW 1992, 903; NJW 2003, 2086). Bei der Prüfung, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen hält, ist zudem Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, zu nehmen (vgl. BGH, NJW 1992, 302; NJW 1996, 4958; NJW 2003, 2086).

Gleichwohl gilt nach der sog. „Porsche“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der sich das erkennende Gericht anschließt, zugleich, dass der Geschädigte, der mühelos eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss (BGH, Urteil vom 29.04.2003, BGHZ 155, 1 ff.=NJW 2003, 1158 ff.; vgl. auch AG Oldenburg, Urteil vom 26.02.2008, 22 C 816/07 Rn. 46 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die von der Beklagten mit Schreiben vom 14.06.2007 aufgezeigte Möglichkeit, das beschädigte Fahrzeug bei der Mercedes-Benz Niederlassung Köln/Leverkusen günstiger instandsetzen zu lassen, muss sich der Kläger entgegenhalten lassen. Die von der Beklagten angeführten Stundenverrechnungssätze (86,00 € bzw. 88,00 € zzgl. 30 % Lackmaterialaufschlag Lohnkosten) sind der Schadensberechnung zugrunde zu legen.

Zunächst stellt die Reparatur in der Werkstatt der Mercedes-Benz Niederlassung Köln/Leverkusen eine „günstigere“ Reparaturmöglichkeit dar. Die von der Beklagten angesetzten Stundenverrechnungssätze sind



niedriger als die in dem Sachverständigengutachten angeführten. Dass Stundenverrechnungssätze in dieser Höhe in der Mercedes-Benz Niederlassung Köln/Leverkusen anfallen, ist unstrittig geblieben.

Des Weiteren handelt es sich auch um eine „gleichwertige“ Reparaturmöglichkeit. Für die Frage der Gleichwertigkeit ist darauf abzustellen, ob das gleiche Qualitätsmerkmal in einer markengebundenen Fachwerkstatt erreicht wird. Als Kriterien hierfür kommen beispielsweise anerkannte Zertifizierungen, eine moderne technische Ausstattung, geschulte Fachkräfte oder die Verwendung von Originalteilen in Betracht (vgl. LG Berlin, NJW-RR 2007, 20 f.). Auf die Frage, ob sich der Geschädigte auch auf eine Reparatur in einer kostengünstigeren freien Werkstatt verweisen lassen muss (bspw. verneinend: LG Köln, Urteil vom 31.05.2006, 13 S 4/06; LG Essen, NJW 2008, 1391; bejahend: LG Potsdam, NJW 2008, 1392; vgl. hierzu Figgner, NJW 2008, 1349 ff. m.w.N.), kommt es vorliegend nicht an. Die Instandsetzung in einer herstellereigenen Fachwerkstatt – wie vorliegend – führt zu einer qualitativ gleichwertigen Reparatur gegenüber der in dem Sachverständigengutachten zugrunde gelegten Möglichkeit.

Schließlich ist die alternative Reparaturmöglichkeit dem Kläger auch „mühe-los ohne Weiteres zugänglich“. Ob die von Beklagtenseite angeführten Stundenverrechnungssätze auf speziellen Vereinbarungen der Beklagten mit der Mercedes-Benz Niederlassung beruhen, ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts unerheblich. Soweit dem Geschädigten auf den Hinweis der Versicherung eine konkrete Alternativreparatur offen steht, ist diese Möglichkeit nach dem Vorgenannten zu berücksichtigen. Ob sie für jedermann zugänglich ist, muss bei der konkreten Schadensabwicklung außer Betracht bleiben.

Des Weiteren wäre es dem Kläger auch nicht zumutbar, eine Instandsetzung in einer der Mercedes Filialen durchführen zu lassen. Jedenfalls einer der Standorte befindet sich in zumutbarer Entfernung, wobei im großstädtischen Bereich 15 km-20 km als angemessen erscheinen (vgl. hierzu auch AG Köln, Schaden-Praxis 2006, 357; AG Düsseldorf, Schaden-Praxis 2007, 71). Die nach dem Screenshot der Beklagten vorzufindende Filiale in Köln-Porz liegt knapp 17 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt. ...

### **AG Berlin-Mitte, Urteil vom 07.10.2008, AZ: 109 C 3118/08**

**Wenn dem Geschädigten, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, eine ohne Weiteres zugängliche günstige und gleichwertige Reparaturmöglichkeit zur Verfügung steht, kann er nicht die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH in NJW 2003, 2086) darf zwar ein Geschädigter, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, der Schadensberechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrundelegen, allerdings dann nicht, wenn ihm eine ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit zur Verfügung steht. In diesem Fall muss er sich auf eine solche günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen (so auch Amtsgericht Weilburg, Urteil vom 01. März 2008, AZ: 5 C 566/07; Amtsgericht Mitte Urteil vom 06. Mai 2008, AZ: 109 C 6009/08-; Landgericht Berlin, Urteil vom 26. November 2007, AZ: 58 S 203/07-). Die Klägerin hatte die Möglichkeit, für die Durchführung der Fahrzeugreparatur eine ihr von der Erstbeklagten nachgewiesene Werkstatt zu beauftragen, die den Arbeiten deutlich geringere Stundenverrechnungssätze zugrundelegen, als die in dem von der Klägerin eingeholten Sachverständigengutachten bezeichneten. Die Klägerin hat nicht im Einzelnen substantiiert dargetan, weshalb die ihr von der Erstbeklagten nachgewiesene Reparaturwerkstatt unzuverlässig oder nicht geeignet wäre, sach- und fachgerechte Kraftfahrzeugreparaturen durchzuführen. Bei einer fiktiven Abrechnung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann als erforderlicher Geldbetrag im Sinne dieser Bestimmung nur die konkret nachgewiesene preiswertere Reparaturmöglichkeit maßgebend sein, da anderenfalls Integritätsinteresse gegenüber dem Grundsatz des schadensrechtlichen Bereicherungsverbotens zu weit in der Vordergrund gerückt werden würde (so auch Amtsgericht Hannover, Urteil vom 23. April 2008, AZ: 549 C 2037/08). Entgegen der Auffassung der Klägerin zwingt auch nicht die am 30. Juni 2008 verkündete Entscheidung des Kammergerichts (22 U 13/08) im vorliegenden Fall zu einer weitergehenden Erstattungspflicht der Beklagten. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Arbeitsergebnis einer Markenwerkstatt neben dem technischen Aspekt noch ein weiterer wertbildender Faktor zukommt, weil ein Kunde – sei es der Reparaturkunde, sei es der potentielle Käufer auf dem Gebrauchtwagenmarkt – mit dem Besuch von Markenvertragswerkstätten eine über den technischen Zustand hinausgehende besondere Werthaltigkeit verbindet. Die Klägerin behauptet nämlich selbst nicht, dass es sich bei ihrem bei dem Unfall beschädigten Kraftwagen um ein scheckheftgepflegtes Fahrzeug handelt, für das bei der Weiterveräußerung ein höherer Verkaufserlös zu erzielen wäre. Im Übrigen hätte sich eine solche wertbildende Komponente angesichts der hohen Laufleistung des klägerischen Kraftwagens – laut Feststellung des vom Gericht selbst zu den Akten gereichten Sachverständigengutachtens 189.321 Kilometer im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses bereits verloren. Anders als bei dem Erwerb eines hochwertigen Gebrauchtfahrzeuges mit

deutlich geringerer Laufleistung dürfte bei dem Erwerber eines gebrauchten Kraftfahrzeuges mit einer Laufleistung von deutlich mehr als 100.000 Kilometer nicht die Erwartung im Vordergrund stehen, ein scheckheftgepflegtes Kraftfahrzeug zu erlangen. ...

### **AG Düsseldorf, Urteil vom 06.04.2006, AZ: 32 C 511/06**

**Aufgrund des Grundsatzes, dass der Geschädigte durch den Schadensfall keinen Gewinn machen darf, kann er vom Versicherer auf eine für ihn mühelos erreichbare, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verwiesen werden.**

#### Aus den Gründen:

...Ein Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Pflichtversicherungsgesetz auf Zahlung eines Betrages von noch 490,80 € besteht nicht. Soweit darin höhere Stundenverrechnungssätze als von der Beklagten zugebilligt mit einem Betrag von 236,81 € enthalten sind, erfolgte der Abzug zu Recht. Auch in Ansehung der Entscheidung des BGH vom 29.04.2006 (VersR 03, 920) kann der Versicherer nach dem Grundsatz, dass ein Geschädigter durch einen Schadenfall keinen Gewinn machen darf, den fiktiv abrechnenden Geschädigten auf eine diesem mühelos günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen. Das ist vorliegend in der Klageerwidernung mit dem Hinweis auf die Fachbetriebe H. GmbH und K. GmbH geschehen. Das Zurücklegen einer Entfernung von ca. 25 Km zu einem dieser Fachbetriebe erscheint nicht unzumutbar. ...

### **AG Halle (Saale), Urteil vom 21.04.2008, AZ: 104 C 396/08**

**Wenn für den Geschädigten die Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit besteht, die ihm zumutbar ist und räumlich in der Nähe durchführbar ist, muss er sich darauf verweisen lassen. Er kann dann für die Reparatur seines 10 Jahre alten Pkws nicht die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen.**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger hat sich auf die Möglichkeit einer kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit verweisen zu lassen, da sie ihm zumutbar und in der räumlichen Nähe auch unproblematisch durchführbar ist. Die Beklagte hat dem Kläger mehrere in Stadtgebiete von Halle und Umgebung gelegene Reparaturbetriebe benannt, die zu deutlich günstigeren Stundenverrechnungssätzen als vom Sachverständigen M. unterstellt, den Schaden am BMW beseitigen zu können und auch würden. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum der Kläger seinen 10 Jahre alten BMW unbedingt in einer BMW-Fachwerkstatt reparieren lassen muss. Er hat dies auch nicht getan, wäre es ihm ein Leichtes, die Reparaturrechnung – so sie denn über den bereits regulierten 1.330,59 € netto liegen würde – vorzulegen, auch um die dann fälliger Mehrwertsteuer reguliert zu erhalten. Die Beklagte hat für diesen Fall ausdrücklich eine weitergehende Regulierung zugesagt.

Sofern aber der Kläger dieses Angebot vom 16.08.2007 (Bl. 28 d.A.) – ergänzende Abrechnung nach Vorlag der Reparaturrechnung – nicht in Anspruch nimmt, ist ihm auch kein weitestgehender Sachschaden entstanden, den die Beklagte zu regulieren hätte.

### **AG Heidelberg, Urteil vom 11.12.2008, AZ: 23 C 422/08**

**Der Geschädigte kann bei fiktiver Abrechnung eines Schadens auf die Stundenverrechnungssätze eines günstigeren Reparaturbetriebes verwiesen werden, wenn besondere Umstände – bspw. eine hohe Laufleistung, ein hohes Fahrzeugalter bzw. ein abgelaufenes Scheckheft – vorliegen**

#### Aus den Gründen:

... Der Kläger macht mit vorliegender Klage einen restlichen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall vom 27.06.2008 in Heidelberg, Breslauer Straße, geltend, da sich die Beklagte – Haftpflichtversicherer des Unfallgegners – geweigert hatte, bei fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten anzuerkennen.

Die vorliegende Klage ist auf Grund der besonderen Konstellation des Einzelfalls nicht begründet.

Soweit die Beklagte bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich die Anerkennung der Stundenverrechnungssätze markengebundener Fachwerkstätten ablehnt, vermag sich das Gericht allerdings dieser Auffassung, nicht anzuschließen.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte grundsätzlich so zu stellen, als wäre der Schaden nicht eingetreten. Ein Schädiger hat daher die erforderlichen Reparaturkosten zu erstatten.

Für das Merkmal der Erforderlichkeit ist insbesondere auch der Marktwert eines Fahrzeugs entscheidend, welches nach einem Unfall in einer markengebundenen Fachwerkstatt repariert worden ist. In diesem Zusammenhang kann vorliegend nicht außer Acht bleiben, dass das Fahrzeug des Klägers zum Unfallzeitpunkt 9 Jahre alt war und bereits eine Laufleistung von 318.537 km hatte. Des Weiteren ist von Bedeutung, dass das Scheckheft vor 5 Jahren abgelaufen war. Hierauf hat der Beklagten-Vertreter – vom Kläger unwidersprochen – in seinem Schriftsatz vom 03.11.2008 klar hingewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts spricht gerade der Umstand, dass das Fahrzeug eine extrem hohe Laufleistung hat und seit Jahren nicht mehr scheckheftgepflegt ist, gegen die Annahme, nach einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt werde bei der Weiterveräußerung ein höherer Verkaufserlös erzielt.

Der Kläger muss sich daher auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls an einen sog. Eurogarant-Fachbetrieb verweisen lassen. Die Entfernung zwischen dem Wohnsitz des Klägers in Heidelberg-Kirchheim und der Firma ALK GmbH Karosserie und Lack in Ladenburg ist auch nicht derart groß, dass sie unzumutbar wäre. ...

### **AG Köln, Urteil vom 25.01.2007, AZ: 264 C 171/06**

**Auch wenn dem Geschädigten bei fiktiver Abrechnung grundsätzlich die Reparaturkosten zustehen, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, muss er sich jedoch auf eine ihm ohne Weiteres zugängliche, günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn diese gleichwertig ist.**

#### Aus den Gründen:

... Grundsätzlich stehen einem Geschädigten im Rahmen des Restitutionsverfahrens die Reparaturkosten zu, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. diesbezüglich ist auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.04.2003 im sogenannten Porsche Urteil zu verweisen. Dort ist ausdrücklich aufgeführt, dass auch ein Geschädigter, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, bei der Schadensberechnung grundsätzlich die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf. Diese Ansicht teilt das Gericht. Deshalb ist es bisher auch in ständiger Rechtsprechung nicht den Versuchen der Versicherungswirtschaft gefolgt, die Geschädigten auf Stundenverrechnungssätze nicht markengebundener Fachwerkstätten zu verweisen.

Allerdings hat der BGH im Rahmen der genannten Entscheidung ebenfalls ausgeführt, dass der Geschädigte sich andererseits eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit entgegenhalten lassen muss. Im Hinblick auf nicht markengebundene Fachwerkstätten hat das Gericht insoweit immer Zweifel an der Gleichwertigkeit der genannten Werkstätten geäußert und auch entsprechende Erkundigungspflichten des Geschädigten hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Werkstätten abgelehnt.

Im vorliegenden Fall ist die Sachlage aber anders. Zwischenzeitlich ist aus anderen Verfahren gerichtsbekannt, dass ein Geschädigter im Falle einer Reparatur bei allen Vertretungen der DaimlerChrysler AG im Großraum Köln zu den von der Beklagten genannten Konditionen reparieren lassen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn hinter dem Schädiger die Beklagte als Haftpflichtversicherung steht. Entsprechendes wird noch einmal belegt durch die von der Beklagten eingereichten schriftlichen Bestätigung vom 18.08. und vom 07.09.06.

Damit sind nach Ansicht des Gerichts die vom BGH aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Im Falle der Reparatur werden der Klägerin bei allen Mercedes Werkstätten in Köln die günstigeren Konditionen geboten. Diese sind ihr mühelos und ohne Weiteres zugänglich. Darauf werden die Geschädigten – wie ebenfalls aus anderen Verfahren bekannt ist – von der Beklagten in jedem Fall hingewiesen. Da es sich um Mercedes-Vertragswerkstätten handelt, ist auch von einer gleichwertigen Reparaturmöglichkeit auszugehen. Die Vornahme einer vollständigen sowie sach- und fachgerechten Reparatur wird in der Bestätigung vom 07.09.06 zudem noch einmal glaubhaft betont. Unter Zugrundelegung der oben genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes war die Klägerin deshalb auf die von der Beklagten genannten günstigeren Stundenverrechnungssätze zu verweisen. Nur insoweit sind Reparaturkosten im Sinne des § 249 BGB erforderlich und zu ersetzen. ...

## AG Mannheim, Urteil vom 09.01.2009, AZ: 9 C 381/08

**Der Geschädigte muss sich auf günstigere Stundenverrechnungssätze einer von der gegnerischen Versicherung konkret benannten Fachwerkstatt verweisen lassen.**

### Aus den Gründen:

... 1. Der Kläger hat gegen die Beklagten weder aus §§ 823, 249, 421 BGB, 7, 17, 18 StVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG noch aus einem anderen Rechtsgrund Anspruch auf Ersatz der übrigen Reparaturkosten aus dem Verkehrsunfall vom 14.07.2008 in Höhe von € 802,72, da er sich auf die seitens der Beklagten Ziffer 1) konkret benannte günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit bei der freien Werkstatt verweisen lassen muss.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bundesgerichtshof in seinem so genannten Porsche-Urteil (Urteil vom 29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02, NJW 2003, 2086 ff) die hier Streit entscheidende Frage, ob der anhand eines Sachverständigengutachtens fiktiv abrechnende Geschädigte sich unter bestimmten Voraussetzungen auf eine anderweitige günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen muss oder nicht, nicht entschieden hat. Dort wurde lediglich ausgesprochen, dass dem fiktive Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt abrechnenden Geschädigten nicht pauschal der Einwand eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht entgegengehalten werden kann, weil der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken und freien Fachwerkstätten einer Region als statistisch ermittelte Rechengröße gerade nicht den zur Wiederherstellung erforderlichen Betrag darstellt, bei dessen Überschreiten demzufolge eine Deckelung erfolgen müsse. Vielmehr findet sich in der Entscheidung unter II 1. b) aa) der Gründe der Satz, dass "... der Geschädigte, der mühelos eine ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit hat, sich auf diese verweisen lassen muss ...", das Berufungsgericht in der Vorinstanz die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür lediglich nicht festgestellt habe. Dementsprechend finden sich in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung sowohl eine Verweisungsmöglichkeit ausschließende (z. B. Amtsgericht Aachen, Urteil vom 09.11.2005, AZ: 8 C 318/05, DAR 2006, 332; KG Berlin, Urteil vom 30.06.2008, AZ: 22 U 13/08, NJW 2008, 2656) als auch eine solche unter bestimmten Voraussetzungen bejahende Entscheidungen (z. B. zuletzt Landgericht Mannheim, Urteil vom 24.10.2008, AZ: 1 S 95/08; LG Hechingen, Urteil vom 19.09.2008, AZ: 3 S 11/08; LG Hildesheim, Urteil vom 22.08.2008, AZ: 7 S 68/08, Beck RS 2008, 21238; LG Hannover, Urteil vom 26.06.2008, AZ: 3 S 8/08; OLG Oldenburg, Schreiben vom 06.11.2007 in der Sache 2 U 59/07; LG Potsdam, Urteil vom 23.01.2008, AZ: 13 S 102/07, NZV 2008, 254; sowie weiter die Übersicht bei Figgener, Stundenverrechnungssätze bei fiktiver Schadensabrechnung – zum konkreten Verweis auf eine "gleichwertige Reparaturmöglichkeit", NJW 2008 1349 ff).

Das Gericht schließt sich der letztgenannten Auffassung, d.h. der Verweisungsmöglichkeit des Geschädigten auf Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt an, wenn es vor der tatsächlichen Reparatur ein konkretes Angebot seitens des Schädigers hinsichtlich einer anderen kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit gegeben hat (dazu aa), diese alternative Reparaturmöglichkeit den Arbeiten, die in einer markengebundenen Fachwerkstatt stattfänden gleichwertig (dazu bb)) und die Inanspruchnahme dieser anderweitigen Schadensbehebung für den Geschädigten zumutbar ist (dazu cc)).

Grundsätzlich gehören zu dem objektiv erforderlichen Herstellungsbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auch die in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 29.04.2003 unter II 1. der Gründe). Weiter hat der Geschädigte sowohl hinsichtlich der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch bezüglich der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadenersatzes freie Hand. Diese Grundsätze werden jedoch bei dem konkret, d.h. nach einer Reparatur anhand der Rechnung abrechnenden Geschädigten durch die ihm über § 254 Abs. 2 BGB zukommende Schadensminderungspflicht dahingehend eingeschränkt, dass er grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen hat. Dem genügt ein Geschädigter jedenfalls dann, wenn er auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens eine Reparatur vornehmen lässt, ohne dass ihm seitens des Schädigers vorher eine ihm zumutbare, günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit aufgezeigt worden ist, wobei der Geschädigte hierbei keine unzumutbare Eigeninitiative hinsichtlich der Vergleichbarkeit anstellen muss. Benennt der Schädiger jedoch vor Erteilung des Reparaturauftrages eine günstigere, gleichwertige und zumutbare Möglichkeit der Schadensbeseitigung, so erhält der Geschädigte auch bei der konkreten Abrechnungsmethode lediglich den dann geringeren Betrag, da nur dieser erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB ist.

Nichts anderes kann gelten, wenn der Kläger sein Fahrzeug nicht reparieren lässt und anhand eines Sachverständigengutachtens fiktiv abrechnet bzw. wenn – wie im vorliegenden Fall – der Kläger bei einer freien Werkstatt reparieren lässt, dennoch aber anhand der (wohl höheren) Sachverständigenkalkulation

fiktiv abrechnen möchte (zum ersten Fall so auch LG Mannheim, Urteil vom 24.10.2008 unter II. der Gründe). Dann hat der Schädiger unter folgenden Voraussetzungen (aa) bis cc)) den Verweis auf die kostengünstigere Reparaturmöglichkeit hinzunehmen und erhält – wenn er im Prozess dennoch auf Grundlage des teureren Sachverständigengutachtens abrechnet – lediglich die Kosten für die alternative Schadensbehebung ersetzt.

Zunächst hat der Schädiger dem Geschädigten konkret ein Angebot zu unterbreiten, aus dem sich für den Geschädigten nachvollziehbar ergibt, dass, wo und zu welchen Bedingungen es eine gleichwertige Reparaturmöglichkeit im Vergleich zu dem ihm vorliegenden Sachverständigengutachten gibt. Dies setzt unter anderem voraus, dass der potentielle Vertragspartner konkret mit Adresse und Erreichbarkeit benannt wird, und dass konkrete Angaben, die die Gleichwertigkeit der dort vorgenommenen Leistungen im Vergleich zu denen einer markengebundenen Fachwerkstatt betreffen gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die freie Werkstatt von einem Kfz-Meister geführt wird, ob sie DIN-zertifiziert oder sonst mit einem Eurogarant-Siegel ausgestattet ist, ob Originalersatzteile verwendet werden und ob nach den jeweiligen Richtlinien der Hersteller gearbeitet wird, da ansonsten der Geschädigte hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Leistungen Eigeninitiative entfalten müsste, die ihm vor dem Hintergrund des Schadensersatzrechts nicht aufgebürdet werden kann (so auch Figgner, NJW 2008, 1349, 1352). Daher genügte der dem Schreiben der Beklagten Ziffer 1) vom 16.09.2008 beiliegende Prüfbericht diesen Anforderungen nicht. Dort werden lediglich die in dem vom Kläger vorgerichtlich eingeholten Gutachten des Sachverständigen angesetzten Preise und Kosten denen der freien Werkstatt gegenübergestellt und ein Differenzbetrag der Nettopreiskosten von € 921,76 ausgeworfen, wobei sich auf Seite 2 lediglich folgender Satz findet: "Folgender regionaler Fachbetrieb berechnet nach unserer Kenntnis die vorgenannten Stundensätze für die Lohn- und Lackierungskosten und ist in der Lage, das Fahrzeug fachgerecht gemäß Herstellervorgaben zu reparieren: ", ". Aufgrund dieser Mitteilung konnte sich der Kläger nicht sicher sein, dass auch er – sollte er sich an diese Werkstatt wenden – die der Versicherung gegenüber angegebenen Stundensätze erhält und war für ihn nicht definitiv klar, dass sein Fahrzeug unter Verwendung von Originalersatzteilen in einer zertifizierten Meisterwerkstatt nach den Richtlinien der Hersteller repariert werden würde, so dass zu diesem Zeitpunkt eine Verweisung des Klägers an die nicht markengebundene Fachwerkstatt ausschied.

Erst mit der am 08.11.2008 bei Gericht eingegangenen Klageerwiderung haben die Beklagten eine konkrete kostengünstigere Reparaturmöglichkeit angeboten, die auch die oben genannten Merkmale zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Leistungen beinhaltete. Ab diesem Zeitpunkt musste sich der Kläger – vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen unter bb) und cc) – auf die niedrigeren Kosten einlassen. Dass er sein Fahrzeug im Zeitraum von 15. bis 22.10.2008 und damit vor Vorlage eines konkreten, die Verweisungsmöglichkeit grundsätzlich zulassenden Angebots hat reparieren lassen, wirkt sich demgegenüber nicht aus, da der Kläger weiterhin nicht anhand der tatsächlichen Reparaturkosten (also konkret), sondern fiktiv abrechnet. Lediglich dann, wenn der Kläger sein Fahrzeug nicht wie geschehen in einer freien Werkstatt, sondern in einer markengebundenen Fachwerkstatt hätte im oben genannten Zeitraum reparieren lassen, hätte er die dafür anfallenden und gegebenenfalls auch höheren Kosten mangels vorheriger Vorlage einer konkreten kostengünstigeren Reparaturmöglichkeit seitens der Beklagten erstattet verlangen können. Da er sich aber weiterhin im Rahmen der fiktiven Abrechnung bewegt, bleibt die Verweisungsmöglichkeit weiterhin offen.

Die dem Kläger seitens der Beklagten Ziffer 1) spätestens im Klageerwiderungsschriftsatz vom 05.11.2008 angebotene alternative Schadensbeseitigungsmöglichkeit war auch – wie es der Bundesgerichtshof (29.04.2003, AZ: VI ZR 398/02, NJW 2003, 2086 unter II. 2. b), aa) der Gründe) fordert – auch gleichwertig.

Der Bundesgerichtshof spricht in seiner Entscheidung ausdrücklich nicht von Gleichartigkeit, sondern lediglich von Gleichwertigkeit. Daher kann aus der Tatsache, dass eine Reparatur in einer freien Fachwerkstatt stattfinden soll, nicht per se der Schluss gezogen werden, die dort erbrachten Leistungen seien mit denen markengebundener Fachwerkstätten nicht zu vergleichen oder nicht gleichwertig. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Gruppenfreistellungsverordnung vom 01.10.2002 (VO EG Nr. 1400/2002) welche die nach Artikel 83 Abs. 3 EGV mögliche Freistellung des Verbots Wettbewerbs hindernder Vereinbarungen oder Verhaltensweisen des Artikel 81 Abs. 1 EGV in ihrem Artikel 4 Abs. 1 i ausschließt, wenn dadurch unabhängigen Werkstätten, welche Originalersatzteile des Herstellers für die Instandsetzung und Wartung eines Kraftfahrzeugs verwenden, Nachteile entstehen. Da nunmehr die am 20.06.2007 erlassene Verordnung (VO EG Nr. 715/2007) in Art. 6 Abs. 1 ausdrücklich die Pflicht des jeweiligen Kfz-Herstellers begründet, unabhängigen Marktteilnehmern und damit freien Fachwerkstätten, die nicht markengebunden sind, alle für eine Reparatur und Instandsetzung nötigen Informationen zukommen zu lassen, geht ersichtlich auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass freie Fachwerkstätten zumindest nicht per se als schlechter eingestuft werden als markengebundene Werkstätten.

Es kommt daher auch hier auf die von der freien Fachwerkstatt angebotenen Leistungen und ihre Güte und damit auf den Einzelfall an. Die Beklagten haben substantiiert vorgetragen, dass in der in der

Klageerwiderung vorgeschlagenen Werkstatt nur Originalersatzteile nach den Richtlinien der Hersteller aller Marken unter Aufsicht eines Kfz-Meisters verbaut werden, dass der Betrieb DIN-zertifiziert und mit dem Euro-Garantsiegel ausgestattet ist und über eine hochwertige Ausstattung verfügt, die es erlaubt, umfangreiche Garantien auf die verrichteten Arbeiten zu geben. Demgegenüber erweist sich das pauschale Bestreiten des Klägers hinsichtlich der Gleichwertigkeit der dort erbrachten Leistungen in seinem Schriftsatz vom 18.11.2008 gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unbeachtlich (so auch LG Berlin, Urteil vom 26.11.2007, AZ: 58 S 203/07, Schadenpraxis 2008, 153). Der Schriftsatz befasst sich mehr mit der im Ergebnis zu verneinenden Frage, ob bereits der mit Schreiben vom 16.09.2008 übersandte Prüfbericht die Voraussetzungen eines konkreten Angebots im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (a. a. O. unter II. 2. b) aa) der Gründe) erfüllt bzw. damit, wann ein derartiges Angebot vorgelegt werden muss, damit seitens des Schädigers eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit zulässig ist. Da der Klägervertreter aber im Übrigen den mehrseitigen und mit Beweisangeboten versehenen substantiierten Sachvortrag zur Gleichwertigkeit der angebotenen Alternativwerkstatt nicht weiter substantiiert bestritten und auch die eigentlich in prozessualer Hinsicht gebotene Reaktion auf die Klageerwiderung vom 05.11.2008 – nämlich die einseitige Erledigterklärung wegen der infolge des konkreten Angebots nunmehr möglichen Verweisungsmöglichkeit – nicht ergriffen hat, war die angebotene Schadensbeseitigungsmöglichkeit als gleichwertig einzustufen.

Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass das klägerseitig vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten die Laufleistung des erstmals am 29.10.1998 zugelassenen verunfallten Kraftfahrzeugs am 21.07.2008 und damit eine Woche nach dem Verkehrsunfall mit 115.140 km angegeben hat. Damit war das klägerische Fahrzeug bereits neun Jahre und neun Monate alt und es bestand dafür weder eine Garantie noch sonstige Gewährleistungsansprüche. Da der Beklagtenvortrag, das klägerische Fahrzeug sei zudem über die letzten Jahre nicht in einer BMW-Fachwerkstatt serviceinspiziert worden, nicht bestritten wurde, ist weiter davon auszugehen, dass der Kläger auch in der Vergangenheit keinen großen Wert auf die Checkheftgepflegtheit seines Fahrzeugs gelegt hat. Dann ist aber – nachdem er selbst die Reparatur im Oktober 2008 in einer nicht markengebundenen freien Werkstatt hat vornehmen lassen – der Verweis seitens des Schädigers auf eben jene Reparaturmöglichkeit auch als gleichwertig anzusehen.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der angebotenen Alternativwerkstatt war dem Kläger auch zuzumuten. Der in der Nähe gelegene Betrieb befindet sich ausweislich des Stadtplans gerade einmal 7,2 km vom Wohnort des Klägers entfernt. Auch wenn eine etwaige BMW-Fachwerkstatt näher am Wohnort des Klägers liegen mag, kann dem Kläger bei solch erheblichen Preisunterschieden wie sie in dem vorliegenden Fall bestehen, im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB die etwas weitere Anfahrt zugemutet werden (ähnlich vergleiche LG Münster, Urteil vom 11.12.2007, ZV 2008, 207 unter II. der Gründe: Entfernung 10 km; LG Berlin, Urteil vom 26.11.2007, AZ: 58 S 203/07, Schadenpraxis 2008, 153: Entfernung 13 km).

Damit musste sich der Kläger auf die günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, seine Klage auf die überschießenden Reparaturkosten erwies sich als unbegründet. ...

Weiteres Urteil:

AG Mannheim, Urteil vom 09.01.2009, AZ: 9 C 381/08